

Sitzungsbericht

Nr. 145

Ausgegeben in Bonn am 26. Juli 1955

1955

145. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 22. Juli 1955 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Altmeier
Dritter Vizepräsident Ministerpräsident
Arnold (zeitweise)

Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen
und Wiederaufbau
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter
der Freien und Hansestadt
Hamburg bei der Bundesregierung

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Müller, Ministerpräsident
Farny, Minister für Bundesangelegenheiten
Fiedler, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge
und Fliegergeschädigte

(B) Bayern:

Dr. Haas, Staatssekretär
Dr. Panholzer, Staatssekretär
Simmel, Staatssekretär
Weishäupl, Staatssekretär

Berlin:

Prof. Dr. Suhr, Regierender Bürgermeister
Amrehm, Bürgermeister
Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

van Heukelum, Senator für Arbeit
Theil, Senator für das Bauwesen
Yström, Senator für Ernährung und Landwirtschaft,
Senator für das Wohnungswesen

Hamburg:

Dr. Sieveking, Präsident des Senats und
Erster Bürgermeister
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg
bei der Bundesregierung
v. Fisenne, Senator

Hessen:

Franke, Staatsminister für Arbeit, Wirtschaft
und Verkehr und stellv. Ministerpräsident

Niedersachsen:

Hellwege, Ministerpräsident
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Rudolph, Sozialminister

Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident
Dr. Meyers, Innenminister
Dr. Flecken, Minister der Finanzen
Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten
Weyer, Minister für Wiederaufbau

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und
Sozialminister
Becher, Minister der Justiz
Dr. Nowack, Minister für Finanzen
und Wiederaufbau

Schleswig-Holstein:

v. Hassel, Ministerpräsident
Asbach, Minister für Arbeit, Soziales und
Vertriebene
Dr. Schaefer, Finanzminister
Sieh, Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Von der Bundesregierung:

Blank, Bundesminister für Verteidigung
Dr. v. Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates
Dr. Preusker, Bundesminister für
Wohnungsbau
Dr. Bergemann, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Verkehr
Prof. Dr. Hallstein, Staatssekretär im
Bundesministerium des Auswärtigen
Hartmann, Staatssekretär im Bundes-
ministerium der Finanzen
Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministe-
rium für Vertriebene, Flüchtlinge und
Kriegsgeschädigte
Dr. Ripken, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Angelegenheiten des
Bundesrates
Dr. h. c. Sauerborn, Staatssekretär im
Bundesministerium für Arbeit
Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

(A)	Tagesordnung				
	Geschäftliche Mitteilungen	221 D			
	Zur Tagesordnung	222 A			
	Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts (Erstes Bundesmietengesetz) (BR-Drucks. Nr. 270/55)	222 A			
	Bundestagsabgeordnete Seidl (Dorfen), Berichterstatter	222 A			
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG	223 B			
	Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 273/55)	223 B			
	Bundestagsabgeordnete Sabel, Berichterstatter	223 B			
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG	225 A			
	Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren (Fischgesetz) (BR-Drucks. Nr. 266/55)	225 A			
	Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter	225 A			
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG	225 D			
	Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (BR-Drucks. Nr. 231/55)	225 D			
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden	226 A			
(B)	Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften (Freiwilligengesetz) (BR-Drucks. Nr. 274/55)	226 A			
	Dr. Sträter (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	226 B			
	Franke (Hessen)	228 A			
	Dr. Haas (Bayern)	228 B			
	Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG	228 B			
	Entwurf eines Gesetzes über den Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte (Personalgutachterausschuß-Gesetz) (BR-Drucks. Nr. 267/55)	228 B			
	Farny (Baden-Württemberg), Berichterstatter	228 B			
	Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz)	229 A			
	Beschlußfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG	229 B			
	a) Wahl des Präsidenten des Bundesrates	229 C			
	b) Wahl der Vizepräsidenten	229 C			
	c) Wahl der Schriftführer	230 A			
	Beschlußfassung: Zum Bundesratspräsidenten wird Herr Ministerpräsident von Hassel, zu Vizepräsidenten die Herren Ministerpräsident Altmeier, Regierender Bürgermeister Prof. Dr. Suhr, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister Dr. Sieveking und Ministerpräsident Dr. Zinn gewählt	229 D			
	Zu Schriftführern werden gewählt die Herren Minister Dr. Nowack und Staatssekretär Dr. Haas.	230 A			
	Neuwahl der Vorsitzenden der Ausschüsse des Bundesrates (BR-Drucks. Nr. 279/55)	230 A			(C)
	Beschlußfassung: Die Ausschußvorsitzenden werden bestellt	230 B			
	Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) (BR-Drucks. Nr. 211/55)	230 C			
	Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	230 B, 233 C			
	Franke (Hessen)	232 A			
	Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates	232 C			
	Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz)	233 B			
	Blank, Bundesminister für Verteidigung	234 A			
	Beschlußfassung: Annahme von Änderungen und Empfehlungen	235 A			
	Entwurf eines Gesetzes zur abschließenden Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reichs entstandener Schäden (Kriegsfolgenschlußgesetz) (BR-Drucks. Nr. 205/55)	235 B			
	Dr. Panholzer (Bayern), Berichterstatter	235 B			
	Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz)	237 C			
	Dr. Klein (Berlin)	238 D			
	Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	239 B			
	Farny (Baden-Württemberg)	240 D			
	Altmeier (Rheinland-Pfalz)	241 A			
	von Hassel (Schleswig-Holstein)	242 B			
	Beschlußfassung: Annahme von Änderungen und Empfehlungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf	242 B			
	Entwurf eines Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen (BR-Drucks. Nr. 221/55)	242 C			(D)
	Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	242 C			
	Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	243 C, 244 A			
	Dr. Panholzer (Bayern)	243 D, 244 C			
	Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Annahme einer Entschlie-ßung	244 D			
	Entwurf eines Gesetzes über die Statistiken der Steuern vom Einkommen (BR-Drucks. Nr. 218/55)	244 D			
	Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf	244 D			
	Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Oktober 1954 über die von der Bundesrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben (Offshore-Steuer-gesetz) (BR-Drucks. Nr. 242/55)	245 A			
	Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG	245 A			

- (A) Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 4. Oktober 1954 über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen (BR-Drucks. Nr. 243/55) 245 A
 Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter 245 A
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 245 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG 245 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 241/55) 245 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG 245 D
- Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 240/55) 245 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 85, 105 Abs. 3 und 120a in Verbindung mit Art. 78 GG 245 D
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 257/55) 245 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG 245 D
- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 256/55) 245 D
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 245 D
- (B) Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1954 (Zweite Lohnsteuer-Änderungsverordnung 1955) (BR-Drucks. Nr. 222/55) 246 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 246 A
- Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien 1954 (LSiER 1955) (BR-Drucks. Nr. 238/55) 246 A
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 246 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 246 C
- Entwurf einer Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) (BR-Drucks. Nr. 232/55) 246 C
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 246 C
 van Heukelum (Bremen) 247 D
 Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz) 248 A
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 248 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 249 A
- Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen (BR-Drucks. Nr. 255/55) 249 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 249 A
- (C) Entwurf einer Dreiundvierzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Zollkontingente für Massenstahl) (BR-Drucks. Nr. 226/55) 249 A
 Beschlußfassung: Keine Bedenken nach § 4 des Zolltarifgesetzes. 249 A
- Bestellung von Erbbaurechten an Teilgrundstücken des ehemaligen Fliegerhorstes Quakenbrück (BR-Drucks. Nr. 247/55) 249 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und §§ 3 und 5 der Anlage 3 zu den Reichswirtschaftsbestimmungen. 249 B
- Veräußerung einer Teilfläche des ehem. Gerätelagers Roffhausen bei Wilhelmshaven an die Olympia-Werke AG (BR-Drucks. Nr. 229/55) 249 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen 249 B
- Entwurf eines Landwirtschaftsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 244/55) 249 B
 Sieh (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 249 B (D)
 Dr. Weber (Hamburg) 250 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 108 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG. Abgabe einer Erklärung 250 C
- Entwurf einer Verordnung Z Nr. 1/55 über Preise für Zucker (BR-Drucks. Nr. 206/55) . 250 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden werden 251 A
- Entwurf einer Verordnung Z Nr. 2/55 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker und Zuckerrüben (BR-Drucks. Nr. 207/55) 251 A
 Ahrens (Niedersachsen) 251 A
 Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 251 B, 252 A
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 252 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden werden 252 B
- Verordnung zur Bekanntgabe der reblausverseuchten, seuchenverdächtigen und seuchengefährdeten Gemeinden (BR-Drucks. Nr. 234/55) 252 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 252 C

- (A) Entwurf eines Gesetzes über die im September 1955 fällige Wahl von Richtern des Bundesverfassungsgerichts (BR-Drucks. Nr. 272/55) 252 C
 Beschlußfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 252 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen (BR-Drucks. Nr. 259/55) 252 C
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 252 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 246/55) 252 D
 Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter 252 D
 Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses 253 C
- Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon vom 8. März 1955 auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (BR-Drucks. Nr. 220/55) 253 C
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 253 C
- Allgemeine Vorschriften über die Erteilung und die Entnahme von Abschriften oder Auszügen aus den Schuldnerverzeichnissen (BR-Drucks. Nr. 155/55) 253 C
 Beschlußfassung: Zustimmung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen gem. § 915 Abs. 4 S. 3 der Zivilprozeßordnung 253 D
- (B) Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 7/55) 253 D
 Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 253 D
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BR-Drucks. Nr. 233/55) 253 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 253 D
- Entwurf einer Zweiten Verordnung über den Aufruf von Entschädigungsansprüchen nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1387) (Z. AV-BEG) (BR-Drucks. Nr. 249/55) 254 A
 Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz) 254 A
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 254 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 254 D
- Entwurf eines Gesetzes über den Handels- und Schiffsvertragsvertrag vom 11. Mai 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba (BR-Drucks. Nr. 223/55) 254 D
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 254 D
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Aufhebung von Durchführungsverordnungen zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit (BR-Drucks. Nr. 245/55) 254 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 255 A
- Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 21. Dezember 1954 über die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BR-Drucks. Nr. 263/55) 255 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 255 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1955 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1955) (BR-Drucks. Nr. 264/55) 255 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 255 A
- Entwurf eines Gesetzes über die deutsch-ägyptische Vereinbarung vom 31. Juli 1954 über die Gewährung eines Zollkontingentes für ägyptische Baumwollgarne (BR-Drucks. Nr. 265/55) 255 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 255 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande (BR-Drucks. Nr. 260/55) 255 B
 Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) 255 B
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 256 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst (BR-Drucks. Nr. 262/55) 256 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 87 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG 256 C
- Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Sozialversicherung vom 5. Mai 1953 nebst Schlußprotokoll und Zusatzvereinbarung (BR-Drucks. Nr. 219/55) 256 C
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 256 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen und der Ersatzkassen (BR-Drucks. Nr. 239/55) 256 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 256 D
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 237/55) 256 D
 Dr. Rudolph (Niedersachsen), Berichterstatter 256 D
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 258 B
- (C)
- (D)

- (A) **Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf . . . 258 D
- Entwurf einer Verordnung zur Aufhebung von Vorschriften über die Nachtarbeit Jugendlicher (BR-Drucks. Nr. 224/55)** . . . 258 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 258 D
- Benennung des Sozialministers Dr. Rudolph Niedersachsen, als ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anstelle des ausgeschiedenen Sozialministers Albertz (BR-Drucks. Nr. 250/55)** . . . 258 D
- Beschlußfassung:** Sozialminister Dr. Rudolph, Niedersachsen, wird vorgeschlagen . . . 258 D
- Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (BR-Drucks. Nr. 261/55)** . . . 259 A
- Asbach (Schleswig-Holstein),
Berichterstatter . . . 259 A
- Dr. Panholzer (Bayern) . . . 259 B, 260 A
- Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte . . . 259 C
- Dr. Weber (Hamburg) . . . 260 A
- Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates . . . 260 B
- (B) **Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG . . . 260 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts (BR-Drucks. Nr. 258/55)** . . . 260 C
- Ahrens (Niedersachsen),
Berichterstatter . . . 260 C
- Franke (Hessen) . . . 261 A
- Beschlußfassung:** Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . 261 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) (BR-Drucks. Nr. 268/55)** . . . 261 B
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG . . . 261 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (vorl. BPolBG) (BR-Drucks. Nr. 271/55)** . . . 261 B
- Beschlußfassung:** Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . 261 B
- Abkommen über die Regelung gewisser Probleme, die sich aus der Deportation aus Frankreich ergeben (BR-Drucks. Nr. 225/55)** 261 B
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter . . . 261 B
- Prof. Dr. Hallstein, Staatssekretär im Bundesministerium des Auswärtigen . 261 B
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG . . . 262 A (C)
- Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Unterbringung nach Kapitel I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 124/55)** . . . 262 B
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden werden . . . 262 D
- Entwurf einer Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Ergänzung der Anlage A zu § 2 des Gesetzes) (BR-Drucks. Nr. 194/55)** . . . 262 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 262 D
- Entwurf einer Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Gemeindeunfallversicherungsverbände und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten) (BR-Drucks. Nr. 195/55)** . . . 262 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 263 A (D)
- Entwurf einer Neunzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Reichsknappschaft und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten) (BR-Drucks. Nr. 196/55)** . . . 263 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 263 A
- Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Schweineschmalz) (BR-Drucks. Nr. 269/55)** . . . 263 C
- Beschlußfassung:** Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . 263 C
- Nächste Sitzung** . . . 263 C
- Die Sitzung wird um 10.23 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Altmeier, eröffnet.
- Präsident **ALTMEIER:** Meine Herren! Ich eröffne die 145. Sitzung des Bundesrates. Zunächst verweise ich Sie auf den Sitzungsbericht über die 144. Sitzung. Wenn Einsprüche nicht erhoben werden, darf ich feststellen, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.
- Gem. § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates gebe ich sodann bekannt, daß laut Mit-

(A) teilung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. Juli 1955 der Senat der Freien und Hansestadt an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Senators Dipl.-Ing. Paul Wilken Herrn Senator Jo von Fisenne zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates ernannt hat. Ich darf Herrn Senator von Fisenne hiermit als stellvertretendes Mitglied des Bundesrates begrüßen und ihm für seine Arbeit in diesem Hause die besten Wünsche mitgeben.

Von der Tagesordnung abgesetzt werden Punkt 49:

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 14 des Mutterschutzgesetzes (BR-Drucks. Nr. 230/55)

und Punkt 61:

Entwurf einer Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften (BR-Drucks. Nr. 277/55).

Wir treten nun in die Beratung der Tagesordnung ein. Ich darf Sie bitten, damit einverstanden zu sein, daß wir mit Punkt 3 beginnen. Zu den Punkten 1 und 2 werden zurzeit die Drucksachen erstellt und im Laufe der nächsten Stunde verteilt. Ich komme später auf diese beiden Punkte zurück.

Ich rufe also zunächst Punkt 3 auf:

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts (Erstes Bundesmietengesetz) (BR-Drucks. Nr. 270/55)

Dieses Gesetz hat den Vermittlungsausschuß beschäftigt.

(B) Bundestagsabgeordneter **SEIDL** (Dorfen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hatte am 14. Juni 1955 das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts (Erstes Bundesmietengesetz) beschlossen. Am 24. Juni 1955 hat der Bundesrat den Beschluß gefaßt, den Vermittlungsausschuß anzurufen, um in 8 Punkten Änderungen herbeizuführen. Vier dieser Punkte waren von wesentlicher Bedeutung. Diese wesentlichen Punkte sind das Verlangen auf Streichung des § 3 und der §§ 8 und 9, die Änderung der §§ 15 und 17 sowie eine Änderung des § 45 mit der Berlin-Klausel. Mit Rücksicht auf Ihre große Tagesordnung darf ich mich vielleicht ganz kurz fassen und nur die Punkte erwähnen, die im Vermittlungsausschuß geändert worden sind.

Im § 3 handelt es sich darum, daß eine **freie Vereinbarung von Mieten** in sehr beschränktem Umfang möglich sein soll. In den ersten Entwürfen waren hier eine Bagatellklausel, eine Wucherklausel und außerdem noch Schutzbestimmungen enthalten. Hiergegen hatte der Bundesrat wegen der Verwaltungsmehrarbeit und auch grundsätzlich wegen des noch nicht gedeckten Wohnungsbedarfs Bedenken. Wenn eine Mieta um nicht mehr als 10% der preisrechtlich zulässigen Mieta erhöht werden sollte, dann sollte das genehmigt sein, ohne daß der Mieter die Möglichkeit haben sollte, die Preisbehörde anzurufen und eine Berichtigung vornehmen zu lassen. Diese 10%-Bagatellklausel ist gestrichen worden, so daß freie Vereinbarungen bis zu 33 $\frac{1}{3}$ % möglich sind. Eine Erhöhung um mehr als 33 $\frac{1}{3}$ % wurde, um auch hier den Bedenken des Bundesrates Rechnung zu tragen, fallengelassen, so daß alle über 33 $\frac{1}{3}$ % hinausgehenden Erhöhungen unwirksam sind und der Mieter eine

solche Erhöhung gar nicht mehr anzufechten braucht. (C)

Ein zweiter Punkt betraf die Frage der **Arglist im Falle des Abs. 4**. Arglistige Mieter können, indem sie eine gewisse Zahlungswilligkeit und Zahlungsmöglichkeit vortäuschen, durch das Bieten einer höheren Mieta einen Schwächeren ausstechen, obwohl sie sich schon vorbehalten, selbst später die Anfechtung durchzuführen. Sie hätten dann auch den Schutz des Gesetzes gehabt und die zuviel gezahlten Beträge wiederbekommen. Auch diese Rückwirkung, die vom Bundesrat besonders beanstandet worden war, ist gestrichen worden. Bis zur Anfechtung gilt die alte Mieta und erst von der Anfechtung ab die neue, mindestens aber die Kostenvergleichsmieta. Damit ist, glaube ich, § 3 annehmbar geworden.

In den §§ 8 und 9 geht es um die sogenannte **Kostenvergleichsmieta**. Hier handelt es sich in der Hauptsache um den sogenannten **Zwischenkriegswohnraum**, der zwischen den Jahren 1924 und 1938, insbesondere 1927 bis 1929, gebaut worden ist. Hier war schon einmal sowohl vom Bundestag als auch vom Bundesrat der Vermittlungsvorschlag gemacht worden, eine pauschale 15%ige Erhöhung der Mieten durchzuführen. Das ist überall abgelehnt worden. Auch hier wurde wiederum eingewendet, daß sich vor allem die Verwaltungsarbeit erheblich vermehren würde. Auch hier war eine **Bagatellklausel** mit 2% vorgesehen. Überstieg eine Kostenvergleichsmieta die bisher zulässige Mieta um nicht mehr als 2%, so sollte sie zwar vereinbart, aber nicht durchgesetzt werden können. Um hier dem Bundesrat entgegenzukommen und den Wünschen einen möglichst weiten Spielraum zu lassen, wurde der Prozentsatz dieser Bagatellklausel auf 5% erhöht. Danach können zwar alle Mieten bis zu diesem Prozentsatz erhöht und frei vereinbart werden, sie können aber nicht durchgesetzt werden, wenn der Mieter nicht einverstanden ist. Man glaubt, daß gerade hier eine **Vereinfachung** erfolgt; denn die Kostenvergleichsmieta stützt sich nunmehr auf exakte Unterlagen, die der Vermieter vorlegen muß, die also auch der Mieter schon klar erkennen kann und die vor allem die Arbeit der Preisbehörde erleichtern. Dieser braucht die umständliche Arbeit nach der bisherigen Verordnung Nr. 71/51 nicht mehr durchzuführen. Gerade hier hatte man befürchtet, daß, wenn diese Bestimmung nicht angenommen wird, von seiten der Hausbesitzer ein starker Andrang bei den Preisbehörden erfolgen würde, um nämlich auf diesem Wege die Mieten zu erhöhen, was wesentlich umständlicher wäre. Außerdem ist man der Ansicht, daß ein großer Teil schon durch diese Bagatellklausel und ein anderer Teil durch die freie Vereinbarkeit wegfällt. Ich glaube daher, daß damit auch dieser Punkt annehmbar ist. (D)

Diese beiden Punkte sind Kernpunkte des ganzen Problems. Mit diesem Kompromiß, das vom Bundestag nunmehr angenommen ist, glaubt der Vermittlungsausschuß, daß das Gesetz tragbar ist.

§ 14 ist lediglich eine Neufassung.

Die §§ 15 und 17 betreffen die **Mietbeihilfen**. Vom Bundesrat war hier der Kreis der Empfänger nicht beanstandet worden, ebenfalls nicht, daß Mietbeihilfen gewährt werden sollen. Man war sich lediglich über die Aufbringung der Mittel nicht einig. Auch hier ist ein Kompromiß geschlossen worden. Die Empfänger von Kriegsfolgenhilfen sind ja beim Vierten Überleitungsgesetz abgefunden

(A) den worden. Allerdings ist hier der Bundesrat der Ansicht, daß das nicht in dem Maße geschehen ist, wie er es erwartet hat; aber das ist nun mal so. Die Hilfen für die Sowjetzonenflüchtlinge werden vom Bundesfinanzministerium, vom Bund her, noch besonders verrechnet. Es handelt sich in der Hauptsache um die noch dazu gekommenen Personenkreise, um die sogenannten Weihnachtsbeihilfeempfänger, also um die Personen, die Bezüge zwischen 100 und 110 Prozent des Fürsorgerichtsatzes erhalten. Hier wurde ein Kompromiß gefunden, dem auch der Bundesfinanzminister seine Zustimmung erteilt hat. Die Länder nämlich, die mit den ihnen pauschal zugewiesenen Beträgen die Hälfte der für diesen Personenkreis, die Weihnachtshilfeempfänger, aufzubringenden Mittel nicht decken können, sollen nämlich den übersteigenden Betrag vom Bund ersetzt erhalten.

Zu § 45, der **Berlin-Klausel**, darf ich vielleicht ganz kurz sagen, daß die Fassung, die der Bundesrat vorgeschlagen hat, technisch nicht durchführbar ist. Man hat sich nunmehr auf einen Weg geeinigt, der diese verfassungsrechtlichen, verfassungspolitischen und sonstigen Bedenken ausräumt, der aber im Ergebnis doch den Wünschen Berlins entgegenkommt, indem man die Frist für das Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den 31. Dezember 1956 — statt bisher 31. März 1956 — verlängert hat. Sie wissen, daß in Berlin sowieso nur die einfache 10%ige Erhöhung und sonst gar nichts vorgesehen ist. Hier war der Vermittlungsausschuß der Ansicht, daß bis zu diesem Zeitpunkt dies auch in Berlin tragbar wäre und tragbar sein sollte.

(B) Nachdem nun das Mietengesetz so lange Zeit im Bundesrat, im Bundestag und in den Ausschüssen beraten worden ist, nachdem sich auch der Vermittlungsausschuß damit nochmals beschäftigt und nun der Bundestag das Gesetz entsprechend den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses geändert und angenommen hat, darf ich auch Sie bitten, dem Gesetz in der geänderten Fassung Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Bundestagsabgeordneten Seidl für den Bericht des Vermittlungsausschusses. Wird das Wort zur Abgabe einer Erklärung gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem vom Deutschen Bundestag am 14. Juli 1955 verabschiedeten Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts (Erstes Bundesmietengesetz) gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG gegen die Stimmen Bayerns und Hessens und bei Stimmenthaltung Berlins zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf.

Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes
(BR-Drucks. Nr. 273/55)

Den Bericht des Vermittlungsausschusses hat Herr Bundestagsabgeordneter Sabel übernommen.

Bundestagsabgeordneter **SABEL**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 1955 beschlossen, bezüglich des vom Deutschen Bundestag am 8. Juni 1955 verabschiedeten Personalvertretungsgesetzes den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der

Bundesrat hat eine Reihe von Beanstandungen erhoben. Sie entfallen etwa zur Hälfte auf den Teil des Gesetzes, der sich mit der Regelung des Problems für die Bundesbediensteten beschäftigt, zur anderen Hälfte auf die Rahmenbestimmungen für die Landesgesetzgebung. Im einzelnen möchte ich zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates bzw. zu den Empfehlungen des Vermittlungsausschusses folgendes bemerken.

Im § 47 des Personalvertretungsgesetzes ist vorgesehen, daß die Personalvertretungen in bestimmten Zeitabschnitten der Personalversammlung einen **Tätigkeitsbericht** zu erstatten haben. Entsprechend der Regelung im Betriebsverfassungsgesetz und der Regierungsvorlage hatte der Bundestag hier den Zeitabstand auf jeweils ein Vierteljahr festgelegt. Also in Zeitabschnitten von jeweils einem Vierteljahr sollten diese obligatorischen Personalversammlungen stattfinden. Der Bundesrat war der Meinung, daß eine Zeitspanne von einem Jahr ausreichen würde, zumal da im Gesetz die Möglichkeit vorgesehen ist, daß auch andere Personalversammlungen durchgeführt werden bzw. unter Umständen sogar durchgeführt werden müssen. Der Vermittlungsausschuß empfiehlt nun, den Zeitabstand auf ein Halbjahr festzulegen, also im Gesetz die Regelung zu verankern, daß diese obligatorischen Personalversammlungen in Zeitabschnitten von jeweils einem halben Jahr stattfinden. Damit soll auch sichergestellt werden, daß die Personalvertretungen den Kontakt zu dem Personal der Dienststellen wahren.

Für § 62 Abs. 3 war vom Bundesrat eine Neuformulierung vorgeschlagen. Hier geht es um das **Initiativrecht der Personalvertretung** zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen. Der Vermittlungsausschuß empfiehlt, dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen, weil er eine Klarstellung bringt und sich praktisch mit dem deckt, was vom Bundestag gewollt ist.

Zu § 62 Abs. 5 und § 63. Hier hatte der Bundesrat eine Änderung bzw. eine Streichung beantragt. Es handelt sich hier um das Problem der **Entscheidung in Streitfällen aus dem Mitbestimmungsrecht**. Der Vermittlungsausschuß kam zu der Auffassung, daß hier die Übernahme des Beschlusses der dritten Lesung empfohlen werden, daß also eine Änderung nicht erfolgen sollte.

In § 66 ist das **Mitwirkungsrecht in sozialen Fragen** festgelegt. Der Bundesrat hatte gewünscht, daß in zwei Fällen das Mitwirkungsrecht der Personalvertretung von der Zustimmung desjenigen, der einen Antrag gestellt hat, abhängig gemacht wird, und zwar einmal in dem Falle, in dem eine Unterstützung oder eine soziale Zuwendung gewährt werden soll, und zum anderen dann, wenn der Bedienstete bei Ersatzansprüchen in Anspruch genommen werden soll. Hier sollte also Voraussetzung für die Mitwirkung des Personalrats die Zustimmung des Betreffenden sein. Der Vermittlungsausschuß empfiehlt auch hier, den Vorschlägen des Bundesrates Rechnung zu tragen. Er ist der Meinung, daß sich die Personalvertretung die allgemeine Übersicht über die zu gewährenden Zuwendungen auf Grund des § 66 Abs. 2 verschaffen kann. Hier ist vorgesehen, daß dem Personalrat, wiederum in bestimmten Zeitabständen, über die Gesamtleistung von Unterstützungen eine Übersicht gegeben werden muß. — Zu Abs. 3 des § 66 hat der Vermittlungsausschuß einstimmig empfohlen, dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen.

(A) In § 71 ist das **Mitbestimmungsrecht in Personalangelegenheiten der Arbeiter und Angestellten** behandelt. Der Bundesrat hatte beantragt, die Ziff. 1 in Abs. 1 Buchst. a zu streichen. Hier geht es um die Mitbestimmung bei der Einstellung von Angestellten und Arbeitern. Der Vermittlungsausschuß empfiehlt, diese Mitbestimmung in eine Mitwirkung zu reduzieren, d. h. die Frage der Einstellung in § 70 mitzuregeln und hier in Abs. 1 Buchst. b eine neue Ziff. 1 einzufügen. Das bedeutet, daß in diesen Einstellungsfragen der Angestellten und Arbeiter nun kein Mitbestimmungsrecht sondern nur ein Mitwirkungsrecht besteht.

Zu § 71 Abs. 2 ist der Vermittlungsausschuß der Auffassung, daß dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt werden sollte. Es handelt sich hier um die Festlegung der Voraussetzungen für die Geltendmachung des Mitbestimmungsrechts bei Angestellten und Arbeitern und teilweise um das **Mitwirkungsrecht bei Personalfragen von Beamten**. Hier sollte bei der Aufstellung der Tatbestände entsprechend der alten Regierungsvorlage wieder eine Einfügung gemacht werden.

Bezüglich des § 77 wird ebenfalls dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zugestimmt. Hier geht es darum, wer die **Besetzung der Schiedsstellen**, der besonderen Kammern bei den Verwaltungsgerichten, vorzunehmen hat, die sich mit bestimmten Streitfällen beschäftigen. Hier war der Bundesrat der Meinung, daß man den differenzierten Verwaltungsaufbau bzw. die differenzierte Ressortverteilung in den Ländern berücksichtigen müsse. Er hat hier eine Fassung vorgeschlagen, die vom Vermittlungsausschuß akzeptiert wurde.

In § 80 ist entsprechend dem Wunsche des Bundesrates die Frage geregelt worden, ob die notwendigen Rechtsverordnungen — insbesondere geht es hier um die Wahlvorschriften — mit oder ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden sollen. Mit dem Bundesrat war der Vermittlungsausschuß der Meinung, daß hier die Zustimmung des Bundesrates nicht notwendig ist, weil es sich hier nur um Regelungen für Bundesbedienstete und Bundesverwaltungen handelt.

(B) In § 82 geht es um die **Rahmenvorschriften**. Im Gesetz war vorgesehen, daß die Länder bis zum Ablauf einer bestimmten Frist den Rahmenvorschriften entsprechende gesetzliche Regelungen treffen sollten. Anderenfalls sollten die §§ 83—85 bei Fristversäumnis unmittelbar in den Verwaltungen der Länder und Gemeinden gelten. Der Bundesrat war der Auffassung, es sollte entsprechend den Beschlüssen des Bundesrates zum Beamtenrechts-Rahmengesetz auch hier keine bestimmte Frist bezüglich der unmittelbaren Geltung der Rahmenvorschriften vorgesehen werden. Der Vermittlungsausschuß hat mit Mehrheit dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt. Es soll aber zum Ausdruck kommen, daß damit nicht die endgültige Beschlußfassung zu § 121 der Regierungsvorlage für das Beamtenrechts-Rahmengesetz präjudiziert wird.

Der Vorschlag des Bundesrates für eine Neufassung des § 83 Abs. 1 wurde zugestimmt. Hier geht es um den **Katalog der Verwaltungen** für die das Personalvertretungsgesetz Geltung haben soll. In die Aufzählung sind vom Vermittlungsausschuß allerdings die Gerichte wieder einbezogen worden. Damit wurde im zweiten Halbsatz des Abs. 1 Satz 1 ebenfalls dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt. Dieser Halbsatz sieht vor, daß für bestimmte Dienststellen, z. B. für die Polizei, sowie

(C) für Dienststellen, die bildenden, wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken dienen, besondere Regelungen vorgesehen werden können. Auf Grund der Akzeptierung dieses Vorschlags des Bundesrates ist allerdings eine Korrektur notwendig. § 95 des Gesetzes muß gestrichen werden, weil hier das gleiche Problem angesprochen ist.

Der Bundesrat hatte zu § 83 auch vorgeschlagen, den § 1 Satz 2 zu streichen. Dieser Satz lautete: „Die Bildung von Stufenvertretungen und Gesamtpersonalräten ist vorzusehen“. Der Vermittlungsausschuß hat dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen. Dabei wurde vereinbart, daß der Berichterstatter darauf hinweisen sollte, daß mit der Annahme des Vorschlags des Bundesrates nicht zum Ausdruck kommen sollte, daß die Bildung von Stufenvertretungen und Gesamtpersonalräten nicht notwendig sei, vielmehr sollte das der Überprüfung durch die Länder vorbehalten bleiben.

Zu § 84 empfiehlt der Vermittlungsausschuß die Beibehaltung der Formulierung der 3. Lesung. Hier geht es um die Festlegung eines Grundsatzes, nämlich um die Vorschrift der **Verhältniswahl beim Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge**. Ein Abweichen von der Regelung im Betriebsverfassungsgesetz und im 2. Kapitel des Personalvertretungsgesetzes erschien dem Vermittlungsausschuß nicht zweckmäßig. Ich darf dazu noch sagen, daß dieser Beschluß einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefaßt worden ist.

Zu § 87 empfiehlt der Vermittlungsausschuß ebenfalls, dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu folgen. Hier sollen die Abs. 1 und 3 in der Fassung der 3. Lesung belassen werden.

(D) Bei § 88 empfiehlt der Vermittlungsausschuß, dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen, der dahin geht, den Abs. 3 zu streichen. Der Bundesrat ist hier der Meinung, daß die Vorschrift über den Charakter einer Rahmenvorschrift hinausgeht. Man sollte die Regelung den Ländern überlassen.

Wesentlich ist noch der § 90. Hier sind die Tatbestände aufgezählt, bei denen den Personalvertretungen **Beteiligungsrechte** zugestanden werden sollen, ohne allerdings festzulegen, welche Form des Beteiligungsrechts gewährt werden soll, also ob Anhören, Mitwirkung oder Mitbestimmung. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, den ganzen § 90 mit diesem Katalog zu streichen. Der Vermittlungsausschuß schlägt hier eine **Generalklausel** vor, in welcher festgelegt ist, daß die Personalvertretungen in innerdienstlichen, sozialen und personellen Angelegenheiten zu beteiligen sind, wobei eine Regelung angestrebt werden soll, wie sie für die Personalvertretungen in den Bundesbehörden nach diesem Gesetz festgelegt wird. Der Katalog wird also durch diese Generalklausel ersetzt. Somit ist den Ländern die Aufgabe zugewiesen, die Beteiligungsrechte ihrer Personalvertretungen zu regeln, wobei die Regelung für die Bundesbediensteten Beispiel sein soll.

Zu § 91 empfiehlt der Vermittlungsausschuß, dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu folgen. Der § 91, der allerdings nur eine Deklamation darstellt, soll im Gesetz belassen werden.

§ 101 behandelt die Berlin-Klausel. Hier ist der Vermittlungsausschuß dafür, dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen.

Gemäß den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung, § 10 Abs. 3, hat der Vermittlungsausschuß

(A) festgelegt, daß über den Vermittlungsvorschlag gemeinsam abzustimmen ist. Der Bundestag hat dem Vermittlungsvorschlag bereits in seiner letzten Sitzung am vergangenen Samstag zugestimmt. Er hat das Gesetz entsprechend geändert. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich Sie, das so geänderte Gesetz auch Ihrerseits zu billigen.

Präsident **ALTMAYER**: Ich danke dem Herrn Bundestagabgeordneten Sabel für den Bericht. Wird das Wort zur Abgabe von Erklärungen gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gegen die Stimmen von Schleswig-Holstein und bei Stimmenthaltung von Rheinland-Pfalz beschlossen hat, dem Personalvertretungsgesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren (Fischgesetz)
(BR-Drucks. Nr. 266/55)

Dr. **WEBER** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Fischgesetz hat die gesetzgebenden Körperschaften in zwei Legislaturperioden nahezu drei Jahre lang beschäftigt und war auf der Tagesordnung von nicht weniger als drei Sitzungen des Vermittlungsausschusses. Der Ihnen jetzt vorliegende Entwurf berücksichtigt zum großen Teil diejenigen Anregungen, die für den Bundesrat Anlaß waren, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich darf mit Befriedigung feststellen, daß die Bundesregierung die Beschlüsse des Vermittlungsausschusses als eine wesentliche Verbesserung des Gesetzes bezeichnet hat.

(B) Der Vermittlungsausschuß schlägt Ihnen zunächst eine Neufassung des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vor. Diese Bestimmung sah vor, daß die Unternehmer der Fischerei mit ihren Abnehmern langfristige Vereinbarungen über die Lieferung und Abnahme des Fangergebnisses jeweils einer Fangperiode abschließen sollten. Der Bundesrat hatte die Streichung dieser Vorschrift erstrebt, weil er besorgt war, daß derartige Absprachen mittelbar zu einer kartellmäßigen Preisbeeinflussung ohne ausreichende Kontrollmöglichkeiten führen würden.

Der Vermittlungsausschuß hat gemeint, den Besorgnissen des Bundesrats dadurch hinreichend Rechnung zu tragen, daß er die bisherige Soll-Vorschrift in eine Kann-Vorschrift umwandelt und gleichzeitig dem Absatz einen neuen Satz hinzufügt, in dem gesagt wird, daß Rechtsvorschriften gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt bleiben.

Weiter schlägt Ihnen der Vermittlungsausschuß vor, den § 2 durch einen neuen, dritten Absatz zu ergänzen, der die Pflicht für die Hochsee- und Heringsfischerei konstituiert, beabsichtigte Anlandungen, die veräußert werden sollen, rechtzeitig in den Anlandungshäfen zu melden. In beschränktem Umfang ergab sich diese Pflicht bereits mittelbar aus § 13 Abs. 1 Ziff. 4 der bisherigen Fassung. Die vorgeschlagene Erweiterung der Pflicht erscheint dem Vermittlungsausschuß schon im Interesse der Vollständigkeit der Marktübersicht notwendig.

Verschiedene Änderungswünsche betreffen den im Fischgesetz vorgesehenen Beirat für Stützungsmaßnahmen und bezwecken zusammengefaßt,

(C) die Arbeitsfähigkeit dieses Gremiums zu sichern. Einmal soll die Zahl der Mitglieder von bislang 22 auf 17 beschränkt werden; zum andern soll der Unterschied zwischen den Mitgliedern mit beschließender und beratender Stimme beseitigt werden. Alle Mitglieder des Beirats werden damit gleichgestellt.

Der Vorschlag zu § 6 Abs. 5 ist sachlich bedeutsam. Nach dieser Vorschrift bestimmt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Verwendung der Beiträge, die zur Förderung des Fischabsatzes erhoben werden. Diese Bestimmungen sollten im Benehmen mit den Küstenländern getroffen werden. Da aber die Verwendung der Gelder alle Länder berührt, schlägt Ihnen der Vermittlungsausschuß vor, zu bestimmen, auch die übrigen Länder zu beteiligen.

Zu der bisherigen Fassung des § 9 macht Ihnen der Vermittlungsausschuß zwei Änderungsvorschläge. Der erste Vorschlag, das Wort „Fischwirtschaft“ durch das Wort „Fischerei“ zu ersetzen, hat nur klarstellende Bedeutung. Der zweite Vorschlag aber ist sachlich gewichtiger. Die bisherige Fassung der Vorschrift gibt dem Bundesernährungsminister die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Qualitätsüberwachung. Diese Fassung kann zu Schwierigkeiten führen, weil der Entwurf keine materiellen Normen über die Qualität von Fischen und Fischwaren enthält. Daher bedarf es einer besonderen Vorschrift, die besondere Güteanforderungen ermöglicht. Deswegen schlägt Ihnen der Vermittlungsausschuß vor, die Worte „über die Qualitätsüberwachung“ durch den neuen Halbsatz „über die Mindestanforderungen an die Güte von Fischen und Fischwaren, die für den menschlichen Genuß in den Verkehr gebracht werden“ zu ersetzen. (D)

Die weiteren Änderungsvorschläge betreffen lediglich die sogenannten Allgemeinen Bestimmungen des Gesetzentwurfs und damit die Vorschriften über die technische Ausführung des Gesetzes und die Sanktionen. Insoweit mag es genügen, wenn ich mich auf die Ihnen vorliegende Drucksache beziehe.

Nach allem empfehle ich Ihnen, dem vorliegenden Gesetzentwurf in der vom Bundestag am 14. Juli 1955 verabschiedeten Fassung unter Berücksichtigung des Vermittlungsvorschlages zuzustimmen.

Präsident **ALTMAYER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Mithin beschließt der Bundesrat, dem Fischgesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Wenn Sie einverstanden sind, würde ich jetzt Punkt 21

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes
(BR-Drucks. Nr. 231/55)

aufzurufen. Herr Minister Preusker hat mich gebeten, diesen Punkt vorzuziehen, weil er anschließend eine andere Verpflichtung hat. Von einer Berichterstattung wird abgesehen. Ich darf Sie auf Drucks. Nr. 231/1/55 verweisen. Nach ihr schlägt der Finanzausschuß dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen, während unter II. der Ausschuß für Wiederaufbau und

(A) Wohnungswesen verschiedene Änderungen empfiehlt. Ich glaube, ich verfare am besten so, daß ich — wenn das Wort nicht weiter gewünscht wird — über die Änderungsvorschläge des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen abstimmen lasse. — Sie sind damit einverstanden.

Wer II. 1., einer Änderung des § 3, zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 2 betrifft § 14 Ziff. 4 Buchst. c. Wer dem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 3 betrifft § 14 Ziff. 4. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 4 betrifft den § 16 Abs. 2 Ziff. 2. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit; angenommen.

Schließlich noch Ziff. 5, die den § 19 betrifft, in dem Abs. 2 gestrichen werden soll. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit; angenommen.

Der Bundesrat hat beschlossen, der **Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften (Freiwilligengesetz) (BR-Drucks. Nr. 274/55)

(B) **Dr. STRÄTER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat heute abschließend zum Freiwilligengesetz Stellung zu nehmen. Dieses Gesetz ist im Vergleich zu dem Gesetzentwurf, der dem Bundesrat am 10. Juni zur Stellungnahme im ersten Durchgang vorlag, sehr stark verändert und ergänzt worden.

Als der Bundesrat am 10. Juni zum Freiwilligengesetzentwurf der Bundesregierung Stellung zu nehmen hatte, wußte er nichts von den Grundsätzen der Wehrpolitik der Bundesregierung, von ihrer Auffassung zu den aktuellen Fragen der Wehrverfassung, der parlamentarischen Kontrolle und der Einordnung der deutschen Streitkräfte in unseren Rechtsstaat. Außerdem lag damals dem Bundesrat die bekannte Vorlage des Bundesministers der Finanzen vor, die nach Ansicht des Bundesrats die Sorge begründete, daß hier der Grundstein für eine bundeseinheitliche Wehrverwaltung mit starkem militärischem Akzent gelegt werden könne. Auch in dieser Hinsicht hat sich die Lage völlig verändert. Die Bundesregierung hat, der Anregung des Bundesrats folgend, die Grundsätze ihrer Wehrpolitik durch eine Regierungserklärung bekanntgegeben.

Der Bundestag hat die Stellungnahme des Bundesrats dankenswerterweise sehr beachtet, Vertreter einzelner Bundesratsmitglieder an seinen Beratungen beteiligt und gezeigt, daß er das Problem der parlamentarischen Kontrolle in seinem ganzen Ernst erkannt hat und bestrebt ist, sie auszuüben. Aus einem Gesetz, von dem im Sicherheitsausschuß des Bundesrats seinerzeit befürchtet wurde, daß es eine Blankoermächtigung zum Aufbau einer aus Freiwilligen bestehenden Truppe darstelle, ist aus parlamentarischer Verantwortung ein Gesetz ge-

worden, das unmißverständlich klarstellt, daß lediglich mit bestimmten vorbereitenden Maßnahmen für die Aufstellung deutscher Streitkräfte begonnen werden soll und darf. (C)

Diese Veränderungen wurden im Sicherheitsausschuß des Bundesrats begrüßt. Einige dieser Änderungen gehen auf Anregungen aus dem Bundesrat zurück. Ein förmlicher Beschluß des Sicherheitsausschusses zum Freiwilligengesetz war nicht möglich, weil zu der Zeit der Beschlußfassung des Sicherheitsausschusses der Bundestag das Gesetz noch nicht verabschiedet hatte. Die Mehrheit der Mitglieder erklärte jedoch schon zu Protokoll, daß sie gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses sei. Ich habe Sie zu bitten, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Hierzu wurde im Sicherheitsausschuß folgende Begründung gegeben. Der Bundesrat habe am 10. Juni im ersten Durchgang Stellung genommen und dabei insbesondere folgende bekannte Punkte herausgestellt.

1. Die Gefahr der Präjudizierung,
2. die Regelung eines Teilproblems ohne Klarheit über die Wehrverfassung als Ganzes,
3. die Regelung eines Teilproblems ohne die rechtlichen Möglichkeiten der Durchführung,
4. fehlende Kenntnis der Grundsätze der Wehrpolitik,
5. Sicherung der parlamentarischen Kontrolle und der Einfügung der Streitkräfte in die demokratische Grundordnung,
6. Bedenken gegen die „sinngemäße“ Anwendung des Beamtenrechts und die für die freiwilligen Soldaten vorgesehene Rechtsstellung „als Beamte auf Probe“, (D)
7. Bindung der Besoldungsverordnungen an die Zustimmung des Bundesrats.

Im Sicherheitsausschuß wurde geprüft, ob diese Bedenken durch die Neufassung des Gesetzes und durch die Erklärung der Bundesregierung beseitigt worden sind.

Zu Punkt 1, der **Gefahr der Präjudizierung**: Der Bundesrat hatte beim ersten Durchgang befürchtet, daß das Freiwilligengesetz zur Aufstellung des Kerns der künftigen Streitkräfte führen und deshalb die künftige Wehrpolitik entscheidend präjudizieren werde. Diese Bedenken seien, wie im Sicherheitsausschuß ausgeführt wurde, im wesentlichen beseitigt. Im Gesetz sei klargestellt, daß die Einstellung von Freiwilligen nur zur Vorbereitung des Aufbaus der Streitkräfte erfolgen dürfe. Höchstens 6000 Mann dürften eingestellt und nur für ganz bestimmte, im Gesetz abschließend aufgezählte Aufgaben verwandt werden. Militärische Verbände würden nicht zugelassen. Auch die §§ 2, 4, 5 und 7 unterstrichen den vorbereitenden Charakter dieser ersten Maßnahmen. Mithin seien die Gefahren der Präjudizierung so weit verringert, wie es überhaupt möglich sei, wenn man mit dem Aufbau der Streitkräfte beginnen wolle.

Das zweite Bedenken des Bundesrats aus dem ersten Durchgang war das Problem der **Regelung eines Teilproblems ohne Klarheit über die Wehrverfassung als Ganzes**. Der Bundesrat habe dabei unter „Klarheit über die Wehrverfassung als Ganzes“ nicht verstanden, daß vor dem Erlaß dieses ersten vorbereitenden Gesetzes bereits die Wehrverfassung im Grundgesetz verankert sein müsse. Er habe lediglich zum Ausdruck bringen wollen,

(A) daß hier Probleme auftauchten, für deren Lösung er mitverantwortlich sei, und daß er nur wissen wolle, wohin die Reise gehe. Durch die Vorlage weiterer Gesetzentwürfe der Bundesregierung zu wehrpolitischen Fragen, durch die Erklärung der Bundesregierung vom 27. Juni und durch weitere Informationen sei dem Bundesrat nunmehr im Umriß erkennbar, wie sich die Bundesregierung eine künftige Wehrverfassung vorstelle. Deshalb sei auch dieses Bedenken des Bundesrats vorerst entkräftet.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang weiter betont, daß der Gesetzentwurf ein Teilproblem regeln wolle, ohne die rechtlichen Möglichkeiten der Durchführung zu schaffen. Dieses damals vom Bundesrat besonders stark herausgestellte Bedenken war im wesentlichen durch die bekannte Vorlage des Herrn Bundesministers der Finanzen begründet. Diese Vorlage ist inzwischen bekanntlich zurückgezogen worden. Außerdem hat der Herr Bundeskanzler mit Schreiben vom 7. Juni versichert, daß durch dieses Gesetz eine Präjudizierung auch in den Fragen der Wehrverwaltung in keiner Weise erfolgen werde. Auch der Herr Bundesminister für Verteidigung hat im Sicherheitsausschuß des Bundestags erklärt, daß dieses Freiwilligengesetz ihn nicht ermächtige, eine bundeseigene Wehrverwaltung aufzubauen. Er hat weiter erklärt, daß dieses Gesetz ihm nicht nur verbiete, militärische Verbände aufzustellen, sondern auch untersage, Behörden militärischer Art zu errichten.

Im Sicherheitsausschuß wurde ausgeführt, daß § 7 des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs ausdrücklich die Organisation der Verteidigung einer künftigen Gesetzgebung vorbehalte. Ferner stelle § 1 Abs. 2 unmißverständlich klar, für welche Aufgaben die 6000 Freiwilligen verwandt werden dürften. Die Verordnungen über die Besoldung bedürften der Zustimmung des Bundesrats. Auch sei der Bundesrat in das Verfahren der Bewilligung von Planstellen eingeschaltet, so daß er die Möglichkeit habe, darüber zu wachen, daß durch dieses Gesetz keine Präjudizierungen in den Fragen der Wehrverwaltung erfolgten. Dieses Gesetz bedeute nicht die Begründung für eine bundeseigene Wehrverwaltung, sondern lediglich eine Personalvermehrung für das Bundesministerium für Verteidigung. Aus diesen Gründen — so wurde im Sicherheitsausschuß vorgetragen — könne auch hinsichtlich dieser Bedenken auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet werden. Das gelte um so mehr, als der Bundesrat inzwischen bei seiner Stellungnahme zu verschiedenen Wehrgesetzen seine verfassungsrechtlichen Auffassungen weiter präzisiert habe und heute beim Soldatengesetz weiter präzisieren werde. Nach wie vor sei es die Meinung des Sicherheitsausschusses, daß der Vollzug der Wehrgesetze durch eine bundeseigene Verwaltung im Grundgesetz nicht statthaft sei. Nach dem Text des Gesetzes und den Erklärungen der Bundesregierung berechne das Freiwilligengesetz nicht — weder stillschweigend noch ausdrücklich — zu der Errichtung einer bundeseigenen Wehrverwaltung. Diese neue Lage mache es dem Bundesrat möglich, unter Aufrechterhaltung seines Rechtsstandpunktes auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzichten.

Der Bundesrat hatte beim ersten Durchgang beklagt, daß ihm dieser Gesetzentwurf vorgelegt werde, ohne daß er über die Grundsätze der Wehrpolitik der Bundesregierung informiert sei. Hierzu

wurde im Sicherheitsausschuß ausgeführt, daß diese Bedenken durch die Erklärung der Bundesregierung vom 27. Juni 1955 gegenstandslos geworden seien. (C)

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang weiter gefordert, daß die parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte und ihre reibungslose Einfügung in die demokratische Grundordnung sichergestellt sein müsse. Im Sicherheitsausschuß wurde zu dieser Frage darauf hingewiesen, daß durch die Art der Behandlung dieses Entwurfs im Bundestag, durch die starke Veränderung und Ergänzung seiner Vorschriften und insbesondere durch die §§ 1, 5, 6 und 7 des Gesetzentwurfs sowie durch das vorgesehene Personalgutachterausschuß-Gesetz diesem ersten Anliegen des Bundesrats für diesen Anlaß ausreichend Rechnung getragen sei. Diese Forderung des Bundesrats sei mithin gleichfalls erfüllt.

Schließlich hatte der Bundesrat beamtenrechtliche Bedenken gegen die „sinngemäße“ Anwendung des Beamtenrechts und gegen die für freiwillige Soldaten vorgesehene Rechtsstellung „als Beamte auf Probe“. Hierüber ist in den Ausschüssen des Bundestags unter Beteiligung von Beauftragten der Länder sehr eingehend diskutiert worden. Als Ergebnis dieser Diskussion wurde § 2 so gefaßt, wie er uns jetzt vorliegt.

Diese Fassung bestimmt entsprechend einer Anregung des Landes Nordrhein-Westfalen, daß die freiwilligen Soldaten im Dienst- und Treueverhältnis zum Bund stehen. Sie leisten keinen Eid, sondern geben nur eine Verpflichtung ab. Das Beamtenrecht wird nicht generell „sinngemäß“ angewandt. Die freiwilligen Soldaten sind nicht „Beamte auf Probe“, sondern es gelten für sie die gesetzlichen Vorschriften für Bundesbeamte auf Probe entsprechend. Durch diese Änderungen — sagt der Sicherheitsausschuß — schaffe § 2 ein vorübergehendes Soldatenverhältnis eigener Art. Die Fassung sei besser als die der Regierungsvorlage. Die Fassung des § 2 stelle so etwas wie ein „vorgegenommenes Vermittlungsergebnis“ dar. Die beamtenrechtlichen Bedenken seien durch diese Neufassung zwar nicht ganz beseitigt, aber doch so verringert, daß hieraus kein Grund für die Anrufung des Vermittlungsausschusses hergeleitet werden könne. (D)

Schließlich hatte der Bundesrat im ersten Durchgang gefordert, die Besoldungsverordnungen von der Zustimmung des Bundesrats abhängig zu machen. Da der Bundestag dieser Empfehlung des Bundesrats entsprochen habe, sei auch aus diesem Grunde eine Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht notwendig.

Ich glaube, Herr Präsident, meine Herren, Ihnen diese etwas ausführliche Begründung schuldig zu sein, weil der Bundesrat zu diesem Gesetzentwurf im ersten Durchgang besonders eindringlich Stellung genommen hat und weil diese Stellungnahme offensichtlich nicht ohne Wirkung geblieben ist. Bei der Beratung dieses Gesetzentwurfs hat sich eine erfreuliche Verständigung zwischen dem Bundestag und dem Bundesrat ergeben. Es wäre gut, wenn es dabei bliebe.

Ich bitte Sie, unter Berücksichtigung des Vorgetragenen gegen den völlig neu gestalteten Entwurf eines Freiwilligengesetzes den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Präsident ALTMEIER: Ich danke dem Herrn Minister Dr. Sträter für die Berichterstattung.

- (A) **FRANKE (Hessen):** Herr Präsident! Meine Herren! Die Hessische Landesregierung lehnt den Entwurf des Freiwilligengesetzes auch in der vorliegenden Fassung ab. Dabei sind für sie im wesentlichen die gleichen Gründe maßgebend wie bei der Beratung des Entwurfs im ersten Durchgang. Zwar ist zuzugeben, daß der Gesetzentwurf in den Beratungen der Ausschüsse des Bundestags, an denen sich auch die Opposition maßgeblich beteiligt hat, wesentlich verbessert worden ist. Die grundsätzlichen außen- und innerpolitischen Bedenken bleiben jedoch bestehen. Nach Auffassung der Hessischen Landesregierung besteht in der gegenwärtigen außenpolitischen Situation kein Anlaß zur überstürzten Aufstellung deutscher Streitkräfte. Uns erscheint es als ein beinahe grotesker Widerspruch, daß in einem Zeitpunkt, in dem sich die großen Vier zusammensetzen, um eine allgemeine Abrüstung zu besprechen, die Bundesrepublik es für ihre dringendste Aufgabe hält, mit der Aufstellung deutscher Soldaten zu beginnen. Wir sind auch nicht der Meinung, daß die Verabschiedung dieses Gesetzes und die darauf gestützten Maßnahmen bei den schicksalhaften Entscheidungen der Genfer Konferenz irgendwie zugunsten Deutschlands in die Waagschale fallen können. Darüber hinaus halten wir daran fest, daß jede praktische Durchführung einer Wiederbewaffnung, und sei es auch nur die Einberufung einer beschränkten Anzahl von Freiwilligen, zuvor eine **Ergänzung des Grundgesetzes** voraussetzt, die die wesentlichen Fragen der Wehrverfassung und der Wehrverwaltung verfassungsrechtlich regelt. Die Hessische Landesregierung hat davon abgesehen, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen, weil dieses Verfahren nach Lage der Sache keine Aussicht auf Erfolg verspricht. Sie sieht sich jedoch außerstande, die Mitverantwortung für den Gesetzentwurf zu übernehmen.
- (B) **Dr. HAAS (Bayern):** Herr Präsident! Meine Herren! Die Bayerische Landesregierung wird bei der jetzigen Fassung des Gesetzes den Vermittlungsausschuß nicht anrufen. Sie bittet Sie jedoch, eine **Entschließung** anzunehmen, die Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 274/1/55 vorliegt. Darin ist Ihnen auch die Begründung gegeben. Wir haben in der Begründung auf die Zusicherungen sowohl des Herrn Bundeskanzlers als auch der Bundesregierung Bezug genommen.

Präsident **ALTMAYER:** Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich komme zur Abstimmung. Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses ist nicht gestellt. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des **Freiwilligengesetzes** einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Es liegt noch die Entschließung des Landes Bayern — Drucks. Nr. 274/1/55 — vor, die Herr Staatssekretär Dr. Haas eben begründet hat. Wer der **Entschließung** zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Mit 19 Stimmen ist die Entschließung **abgelehnt**.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte (Freiwilligengesetz) (BR-Drucks. Nr. 267/55)

FARNY (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dem vorliegen-

den Gesetzentwurf handelt es sich um ein Initiativgesetz des Bundestags, das von fast allen Fraktionen des Bundestags eingebracht worden ist. Lediglich die Fraktion der Deutschen Partei hat sich aus grundsätzlichen Überlegungen nicht in der Lage gesehen, für die Errichtung eines Personalausschusses einzutreten.

Hauptsächliche Aufgabe des Personalgutachterausschusses soll nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 sein, diejenigen Soldaten, die für die Einstellung mit dem Dienstgrad eines Obersten und höher vorgesehen sind, auf ihre persönliche Eignung zu prüfen. Nach Abs. 1 Ziff. 2 soll der Ausschuß ferner Richtlinien vorschlagen, nach denen die persönliche Eignung der übrigen Soldaten geprüft wird. Dabei ist § 1 Abs. 2 von besonderer Bedeutung, in dem das Vetorecht des Ausschusses statuiert wird, das heißt, daß ein Oberst oder ein höherer Offizier nicht eingestellt werden darf, bevor der Ausschuß seine Eignung geprüft und diese bejaht hat. Hervorzuheben ist, daß sich die Prüfung des Ausschusses nur auf die persönliche, nicht auf die fachliche Eignung erstreckt. Wie Sie wissen, besteht bereits seit längerer Zeit Einigkeit darüber, daß es bei dem Aufbau neuer Streitkräfte entscheidend darauf ankommt, aus der Besetzung militärischer Schlüsselstellungen solche Personen auszuschließen, die nach ihrer Persönlichkeit, insbesondere auch nach ihrer politischen Einstellung, für solche Stellungen ungeeignet erscheinen. Dieses sowohl außen- als auch innenpolitisch bedeutsame Anliegen hat sich auch der Bundesrat und sein Sicherheitsausschuß zu eigen gemacht.

Ich darf in diesem Zusammenhang auf die vom Bundesrat in seiner 143. Sitzung gefaßte Entschließung verweisen.

Nach § 2 werden die Mitglieder des Ausschusses vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung berufen, wobei der Vorschlag der Bundesregierung der Bestätigung durch den Bundestag bedarf. Gegen das hier vorgesehene **Bestätigungsrecht des Bundestages** wurden bei der Beratung des Gesetzentwurfes verfassungsrechtliche Bedenken im Rechtsausschuß des Bundestages geltend gemacht, und zwar unter dem Gesichtspunkt, daß hierin eine verfassungsrechtlich unzulässige Beschränkung der Exekutive durch die Legislative liegen könnte. Der Sicherheitsausschuß des Bundestages wie der Bundestag selbst und der Sicherheitsausschuß des Bundesrates haben sich diese Bedenken nicht zu eigen gemacht.

Dem Anliegen des Bundesrates, bei der Berufung der Mitglieder des Ausschusses beteiligt zu werden, ist in dem Gesetzentwurf bedauerlicherweise nicht Rechnung getragen worden. Er sieht weder ein Vorschlags- noch ein Entsenderecht, noch ein Bestätigungsrecht für den Bundesrat vor, wie es dem Bundestag eingeräumt worden ist.

Bei den Beratungen im Sicherheitsausschuß des Bundesrates ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf oder nicht. Dabei hat sich der Sicherheitsausschuß der Auffassung angeschlossen, daß sich die **Zustimmungsbedürftigkeit** aus der in § 3 Abs. 3 Satz 3 vorgesehenen Verpflichtung aller Dienststellen zur Leistung unentgeltlicher Amtshilfe usw. ergibt. Wenn demgegenüber von den Vertretern des Bundesverteidigungsministeriums die Ansicht vertreten wurde, daß diese Verpflichtung für Dienststellen der Länder nicht bestehe, so findet diese Ansicht jedenfalls im Wortlaut des

A) Gesetzentwurfes keine Stütze; sie entspricht wohl auch nicht dem Sinn dieser Vorschrift. Daraus folgt aber, daß das Gesetz nach Art. 84 Satz 1 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Namens des Sicherheitsausschusses des Bundesrates darf ich dem Hohen Hause vorschlagen,

1. festzustellen, daß das Gesetz nach Auffassung des Bundesrates seiner Zustimmung bedarf, und
2. diese Zustimmung zu erteilen.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Rheinland-Pfalz möchte aus den großen politischen Gesichtspunkten, die über diesem Gesetz walten, heute den Gesetzgebungsgang hinsichtlich dieses Gesetzes nicht weiter stören und hindern. Es sieht sich aber gezwungen, mit Nachdruck auf die inhaltlichen Lücken und Mängel dieses Gesetzes hinzuweisen.

Zuerst hält die Landesregierung Rheinland-Pfalz es für keine gute Lösung, daß man einen Gutachterausschuß in diesem Ausmaß von 30 bis 40 Personen zusammensetzt. Nicht nur die Höhe der Zahl ist nicht gut, sondern auch die Spanne von 30 bis 40. Das eröffnet Möglichkeiten, die sich sehr unliebsam auswirken können. Sie hätte es lieber gesehen, wenn ein echter kleiner Ausschuß gebildet worden wäre, etwa von 10 Mitgliedern.

In zweiter Hinsicht haben wir starke Bedenken anzumelden. Sie sind bereits vom Herrn Berichterstatter angedeutet worden. Wir möchten mit Nachdruck Regierung und Bundestag auf den Art. 50 des Grundgesetzes verweisen, in dem es lapidar heißt:

B) Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit.

Bei der Verwaltung des Bundes mitzuwirken, ist er grundgesetzmäßig berufen, im Gegensatz zum Bundestag. Diese Verfassungsbestimmung ist hier außer acht gelassen worden. Wenn schon die Bestätigung des Bundestages zur Bestellung des Ausschusses nach der vorliegenden Fassung erforderlich ist, wäre es danach nur folgerichtig gewesen, den Bundesrat ebenso zu beteiligen.

Schließlich enthält dieses Gesetz nichts über seine Geltungsdauer, obwohl aus dem Inhalt ersichtlich ist, daß es mit dem Freiwilligengesetz koordiniert ist. Wir hätten es für erforderlich gehalten, daß es ausdrücklich eine Frist für seine Geltung enthält. Wir setzen aber voraus, daß die Geltungsdauer des Gesetzes über den Personalgutachterausschuß nur ebenso bemessen ist wie die des Freiwilligengesetzes selbst.

Wir legen Wert darauf, daß seitens der Bundesregierung in Zukunft bei anderer Gelegenheit diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen wird.

Präsident ALTMEIER: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Berichterstatter hat gewünscht, daß festgestellt wird, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Ich treffe diese Feststellung hiermit.

Ich stelle im übrigen fest, daß der Bundesrat dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG zustimmt.

Wenn Sie einverstanden sind, meine Herren, dann würde ich jetzt, nachdem die Drucksachen verteilt sind, auf die Punkte 1 und 2 der Tagesordnung zurückkommen.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

(C)

- a) Wahl des Präsidenten des Bundesrates,
- b) Wahl der Vizepräsidenten,
- c) Wahl der Schriftführer.

Die Wahlzeit des gegenwärtig amtierenden Präsidiums des Bundesrates läuft am 6. September dieses Jahres ab. Da die nächste Bundesratssitzung voraussichtlich erst nach dem 7. September stattfindet — abgesehen von der heute eingeschobenen Zwischensitzung —, erscheint es zweckmäßig, daß wir heute schon das ganze Präsidium neu wählen.

Nach dem bisherigen Brauch, der auf der sogenannten Königsteiner Vereinbarung beruht, folgt dem jetzt amtierenden Bundesratspräsidenten der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein nach. Das wäre also Herr Ministerpräsident von Hassel. Das Präsidium des Bundesrates schlägt dem Hohen Hause deshalb vor, Herrn Ministerpräsidenten von Hassel mit Wirkung vom 7. September 1955 zum Präsidenten des Bundesrates zu wählen. Ich lasse die Wahl durch länderweisen Aufruf vornehmen und bitte diejenigen, die dem Vorschlag des Präsidiums zustimmen, mit Ja zu stimmen.

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

(D)

Präsident ALTMEIER: Ich darf feststellen, daß Herr Ministerpräsident von Hassel mit 42 Stimmen, d. h. einstimmig, zum Präsidenten des Bundesrates gewählt worden ist. Ich darf Herrn Ministerpräsidenten von Hassel fragen, ob er die Wahl annimmt.

von HASSEL (Schleswig-Holstein): Ja!

Präsident ALTMEIER: Ich darf Ihnen dann, Herr Ministerpräsident, im Namen des Hauses unsere besten Glückwünsche zu dieser Wahl aussprechen und zugleich unsere guten Wünsche für eine erfolgreiche Amtsführung mit auf den Weg geben.

Nunmehr hätten wir die zukünftigen Vizepräsidenten zu wählen. Ich glaube, wir können die Vizepräsidenten in einem Wahlgang durch Handaufheben wählen. Ebenfalls nach der Königsteiner Vereinbarung wären zu wählen als

Erster Vizepräsident:

Ministerpräsident Altmeier, Rheinland-Pfalz,

Zweiter Vizepräsident:

Regierender Bürgermeister Professor Dr. Suhr, Berlin,

Dritter Vizepräsident:

Präsident des Senats und Erster Bürgermeister Dr. Sieveking, Hamburg,

Vierter Vizepräsident:

Ministerpräsident Dr. Zinn, Hessen.

Wer diesem Vorschlag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Er ist einstimmig angenommen. Ich darf auch den neugewählten Her-

(A) ren Vizepräsidenten die besten Wünsche für ihre Amtsführung mit auf den Weg geben.

Wir kommen zur Wahl der Schriftführer. Das Präsidium schlägt Ihnen vor,

1. Herrn Minister Dr. Nowack, Rheinland-Pfalz, wiederzuwählen,
2. an Stelle des Herrn Senators Dr. Weber, der erklärt hat, wegen seiner Überbeanspruchung dieses Amt im kommenden Jahr nicht mehr ausüben zu können, Herrn Staatssekretär Dr. Haas, Bayern, zu wählen.

Ich darf Sie bitten, meine Herren, durch Handzeichen zu bekunden, daß Sie auch mit diesen Vorschlägen einverstanden sind. — Ebenfalls einstimmig. Ich darf auch die Herren Schriftführer zu ihrer Wahl bzw. Wiederwahl beglückwünschen.

Damit ist Punkt 1 der Tagesordnung erledigt.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Neuwahl der Vorsitzenden der Ausschüsse des Bundesrates (BR-Drucks. Nr. 279/55)

§ 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates schreibt vor, daß die Vorsitzenden der Ausschüsse jedes Jahr zu wählen sind, wobei Wiederwahl zulässig ist.

Es liegen Ihnen zwei Anträge vor: Drucksache Nr. 279/55, Antrag der Länder Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, und Drucksache Nr. 279/1/55, Antrag des Landes Bayern. Der Unterschied der beiden Vorschläge besteht darin, daß der Antrag der Länder Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein zum Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses den Herrn Ministerpräsidenten Arnold, zum Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit Herrn Ministerpräsidenten Dr. Hoegner vorschlägt, während der Antrag des Landes Bayern umgekehrt verfährt, d. h. zum Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten Herrn Ministerpräsidenten Dr. Hoegner, zum Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit Herrn Ministerpräsidenten Arnold vorschlägt.

(B)

Es ist schwer hier zu entscheiden, über welchen Antrag zuerst abgestimmt werden soll. Ich glaube, Sie sind einverstanden, wenn ich Ihnen als Vorsitzender dieser Versammlung den Vorschlag mache, über den Antrag des Landes Bayern zuerst abzustimmen.

Wer dem Antrag des Landes Bayern — BR-Drucks. Nr. 279/1/55 — zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag Bayerns ist gegen die Stimmen von Bayern, Hessen und Berlin abgelehnt.

Ich rufe auf den Antrag der Länder Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein — BR-Drucks. Nr. 279/55 —. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — 24 Stimmen!

(Zurufe: Stimmenthaltung von Niedersachsen! — Stimmenthaltung von Berlin!)

— Mit 24 Stimmen*) bei Stimmenthaltung Niedersachsens und Berlins ist der Antrag auf BR-Drucks. Nr. 279/55 angenommen, wonach zum Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses Herr Ministerpräsi-

*) Siehe die Berichtigung des Stimmverhältnisses auf Seite 242 B

dent Arnold und zum Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit Herr Ministerpräsident Dr. Hoegner vorgeschlagen werden. Damit sind die Vorsitzenden der Ausschüsse bestellt.

Wir fahren in der Tagesordnung fort. Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) (BR-Drucks. Nr. 211/55)

Dr. STRÄTER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat soeben abschließend zum Freiwilligengesetz und zum Personalgutachterausschuß-Gesetz Stellung genommen. Beide Gesetze sind so besonders wichtig, weil sie bestimmen, wie mit dem Aufbau deutscher Streitkräfte begonnen werden soll. Beide Gesetze gelten aber nur für eine relativ kurze Zeit.

Dagegen soll das Soldatengesetz, mit dem wir uns jetzt im ersten Durchgang zu befassen haben, ein grundlegendes Gesetz für lange Zeit sein. Das Soldatengesetz wird, soweit das durch rechtliche Regeln überhaupt möglich ist, weitgehend das Gesicht der deutschen Streitkräfte bestimmen. Ob unsere Söhne künftig als freiwillige oder als wehrpflichtige Soldaten Wehrdienst leisten werden, — mit diesem Gesetz werden sie alle in sehr nahe Berührung kommen.

Der Gesetzentwurf wurde dem Bundesrat von der Bundesregierung am 1. Juli zugestellt, uns jedoch schon kurze Zeit vorher inoffiziell bekanntgemacht. Dadurch hatten wir für unsere Beratungen etwas mehr Zeit. Im Hinblick auf die Ausführungen, die ich als Berichterstatter zum Freiwilligengesetz am 10. Juni zu diesen Fragen der Termine und Fristen zu machen hatte, begrüße ich dieses Entgegenkommen der Bundesregierung. Es dürfte im Interesse der Sache und aller Beteiligten liegen, auch künftig bei wichtigen Gesetzen so zu verfahren.

Der Entwurf des Soldatengesetzes wurde federführend vom Sicherheitsausschuß unter Beteiligung des Rechts-, des Innen- und des Arbeitsausschusses beraten. Die Empfehlungen dieser Ausschüsse sind in der BR-Drucks. Nr. 211/1/55 zusammengefaßt.

Wegen der breiten Diskussion über das Soldatengesetz in der Öffentlichkeit und wegen unserer umfangreichen Tagesordnung möchte ich darauf verzichten, den Inhalt des Gesetzes und alle Änderungsvorschläge der Ausschüsse im einzelnen vorzutragen, und mich auf Wesentliches beschränken.

Wesentlich sind zunächst die durch diesen Gesetzentwurf wiederum aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen.

Kein Ausschuß und kein Land bestreitet, daß der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit zum Erlaß dieses Gesetzes habe. Sehr erheblich bestritten wird aber die in diesem Gesetzentwurf vorausgesetzte Zuständigkeit des Bundes zur bundeseigenen Durchführung dieses Gesetzes. Die Frage der nach Ansicht des Bundesrates im Grundgesetz nicht verankerten Bundeskompetenz zum bundeseigenen Vollzug von Wehrgesetzen belastet auch bei dieser Vorlage wieder unsere Beratungen. Wohlgermerkt: Niemand fordert etwa den landeseigenen Vollzug dieses Soldatengesetzes, alle wünschen die Streitkräfte selbst als bundeseigene Einrichtung; nicht

(C)

(D)

A) unsere Wünsche, sondern die Bestimmungen des Grundgesetzes sind der Grund für die verfassungsrechtliche Stellungnahme der Ausschüsse des Bundesrates.

Auch beim Bundesleistungsgesetz und beim Schutzbereichsgesetz ergaben sich aus dieser verfassungsrechtlichen Lage bestimmte Schwierigkeiten. Bei diesen gerade eben erwähnten Gesetzen konnten diese Schwierigkeiten jedoch dadurch beseitigt werden, daß der Bundesrat durch zahlreiche Änderungsvorschläge es ermöglichte, diese Gesetzentwürfe der derzeitigen Verfassungslage anzupassen, d. h. diese Gesetze durch die Länder durchzuführen, wie es Artikel 83 GG generell vorsieht.

Bei dem Soldatengesetz ist das nach Ansicht des Sicherheits- und des Rechtsausschusses nicht möglich, weil dieses Gesetz vernünftigerweise vom Bund durchgeführt werden muß. Hierzu aber fehlen — wie Sie unter Ziffer II der zitierten Drucksache ausgeführt finden — die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen.

Dem Sicherheitsausschuß lag hierzu eine Stellungnahme des Rechtsausschusses vor, der er sich angeschlossen hat. Sie finden sie unter Ziffer II a eben dieser Stellungnahme. Ich habe Sie zu bitten, sich dieser Empfehlung anzuschließen.

Da das Problem bekannt ist, will ich zur Begründung nur einige Sätze sagen:

Am 8. Juli hat der Bundesrat bei der Beratung des Schutzbereichsgesetzes folgende grundsätzliche Stellungnahme abgegeben:

„Nach der gegenwärtigen Verfassungslage ist eine bundeseigene Schutzbereichsverwaltung nicht zulässig. Die Ausführung des Schutzbereichsgesetzes wäre vielmehr gemäß Artikel 30 und 33 des Grundgesetzes Sache der Länder. Auf dem Wege über Artikel 87 Abs. 3 des Grundgesetzes kann eine bundeseigene Schutzbereichsverwaltung nicht geschaffen werden. Hierzu bedürfte es vielmehr einer Ergänzung des Grundgesetzes.“

Eben diese Rechtsauffassung finden Sie unter Ziffer II a. Sicherheits- und Rechtsausschuß sind der Meinung, daß zur Durchführung dieses Gesetzes die **verfassungsmäßigen Voraussetzungen** fehlen, weil im Grundgesetz eine **Verwaltungskompetenz des Bundes im Bereich des Wehrwesens nicht verankert** sei. Diese Kompetenz könne nicht aus der „Natur der Sache“ hergeleitet werden. Deshalb könne die im Gesetz vorgesehene Regelung „nur nach entsprechender Ergänzung oder Änderung des Grundgesetzes vorgenommen werden“.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat darauf verzichtet, diese Frage im Zusammenhang mit dem Soldatengesetz zu entscheiden.

Der Rechtsausschuß hat weiter betont, daß gewisse im Gesetz vorgesehene Befugnisse des Bundespräsidenten durch Artikel 60 Absatz 1 GG nicht gedeckt seien. Nach Artikel 60 ernenne der Bundespräsident die Bundesrichter und die Bundesbeamten. Soldaten und Offiziere seien aber weder Beamte noch Richter. Deshalb sei § 4 des Soldatengesetzes, der dem Bundespräsidenten das **Ernennungsrecht für bestimmte Soldaten und Offiziere** zuordne, vom Grundgesetz nicht gedeckt. — Diesem Vorschlag hat sich der Sicherheitsausschuß nicht angeschlossen, aber seinen Berichterstatter beauftragt, darauf hinzuweisen, daß es besser sei, „wenn in Artikel 60 des Grundgesetzes außer den

Beamten auch die Berufssoldaten erwähnt würden.“ (C)

Der Sicherheitsausschuß hat Wert darauf gelegt, zu betonen,

„daß die von ihm vorgeschlagenen Einzeländerungen nur für den Fall gelten sollen, daß die verfassungsmäßigen Voraussetzungen hergestellt werden“.

Mithin setzen die unter Ziffer III der Drucksache aufgeführten einzelnen Änderungsvorschläge voraus, daß vor der Durchführung dieses Gesetzes das Grundgesetz ergänzt wird.

Hinsichtlich der einzelnen Änderungsvorschläge darf ich mich kurz fassen und nur einige Punkte herausgreifen.

Nach § 8 der Regierungsvorlage soll der Vorgesetzte „ein **Beispiel** geben“. Der Innenausschuß empfiehlt Ihnen, das zu ändern; der Vorgesetzte soll nach Meinung des Innenausschusses „ein **Vorbild** sein“. Der Sicherheitsausschuß hat sich diesem Vorschlag nicht angeschlossen, weil er mit der Bundesregierung der Meinung ist, daß die Vorgesetzten nicht „Vorbild sein“, sondern besser „**Beispiel** geben“ sollen. Diese Frage spielt eine Rolle wegen der Pläne für das sogenannte „Innere Gefüge“. Diese Pläne verzichten bewußt darauf, den Vorgesetzten wieder als „Vorbild“ hinzustellen. Die Untergebenen sollten nicht auf eine Person als Vorbild blicken, sondern auf einen Vorgesetzten, der ein Beispiel dafür gebe, wie die soldatischen Tugenden verwirklicht werden könnten. Das Wort „Beispiel“ lasse mehr Raum für die verpflichtende Objektivität der soldatischen Tugenden, während „Vorbild“ irrige subjektive Vorstellungen ermögliche. — So viel zum „Vorbild“ und „Beispiel“. (D)

Über die Bestimmung in § 8 Absatz 2, daß der Vorgesetzte Befehle durchzusetzen habe, wurde eingehend debattiert, weil es notwendig sei, die **Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Mittel zur Durchsetzung von Befehlen** sicherzustellen. Ich brauche dieses erregende Problem hier nur anzudeuten. Sie wissen, daß wir uns stundenlang über diese Fragen unterhalten und diskutiert haben. Der Sicherheitsausschuß sah von einem Vorschlag, diese Frage im Gesetz selbst zu regeln, ab und schloß sich auch hier einer Empfehlung des Rechtsausschusses an, um so die Gelegenheit zu geben, diese Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu vertiefen.

Auch hinsichtlich der schwerwiegenden Vorschrift in § 9 Absatz 2 über das **Verbot, bestimmte Befehle zu befolgen**, wurde von einem Änderungsvorschlag zugunsten einer Empfehlung abgesehen, weil auch diese Frage noch eingehender Prüfung bedarf.

Die **grundlegenden politischen Fragen des Entwurfs** — u. a. die Pflicht zum treuen Dienen und tapferen Verteidigen, das Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung, Gehorsam, Kameradschaft, Wahrheitspflicht (die §§ 6, 7, 9, 10, 12), politische Betätigung (§ 15), Eid (§ 16) und Wahlrecht (§ 22) — wurden im Sicherheitsausschuß ebenfalls eingehend erörtert. Diese Vorschriften wurden im wesentlichen nicht beanstandet. Auf die Empfehlung des Rechtsausschusses zu § 22 Absatz 2, der das passive Wahlrecht der Soldaten regelt, muß ich besonders hinweisen.

Schließlich habe ich Ihre Aufmerksamkeit noch auf den § 40 zu lenken. Der Sicherheitsausschuß

- (A) empfiehlt Ihnen, im Gesetz selbst den Rahmen für die Festsetzung der Altersgrenzen für Berufsoffiziere zu bestimmen.

Im Namen des Sicherheitsausschusses bitte ich Sie, unter dem Vorbehalt der Schaffung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Gesetz entsprechend seinen Empfehlungen Stellung zu nehmen und im übrigen Einwendungen nicht zu erheben.

Präsident **ALTMAYER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

FRANKE (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Es bedarf keiner näheren Begründung, daß eine gesetzliche Regelung der Rechtsstellung des Soldaten notwendig ist, wenn man mit der Aufstellung deutscher Streitkräfte beginnen will. Von Rechts wegen hätte eine derartige Regelung, wie sie Gegenstand des uns vorliegenden Soldatengesetzes ist, sogar den Maßnahmen über die Einberufung von Freiwilligen vorausgehen müssen.

Unbeschadet der politischen Haltung der Hessischen Landesregierung zu der Aufstellung deutscher Streitkräfte überhaupt, wie sie vorhin bei der Verabschiedung des Freiwilligengesetzes zum Ausdruck gekommen ist, hat die Hessische Landesregierung daher bei der Beratung des Soldatengesetzes in den Ausschüssen des Bundesrates mitgearbeitet, und sie wird sich auch bei der Abstimmung über die uns vorliegenden Änderungsvorschläge der Ausschüsse beteiligen. Wir werden vor allem den verfassungsrechtlichen Stellungnahmen unter II der BR-Drucks. Nr. 211/1/55 zustimmen, die sich gegen eine **Verwaltungszuständigkeit des Bundes** auf dem Gebiete des Wehrwesens wenden, solange nicht eine Verfassungsänderung die erforderliche Grundlage geschaffen hat.

- (B)

Wir werden darüber hinaus auch den Einzelempfehlungen unter III der genannten Drucksache beitreten, soweit sie nach unserer Meinung im Verhältnis zur Regierungsvorlage eine Verbesserung bringen.

Diese Haltung und der Verzicht auf eigene Änderungsanträge bedeuten jedoch nicht, daß die hessische Landesregierung im übrigen keine Bedenken gegen den Entwurf hätte. Wir möchten vielmehr keinen Zweifel daran lassen, daß wir mit der **Grundkonzeption der Regierungsvorlage nicht einverstanden sind**.

Bei der Erörterung der Wiederbewaffnung der Bundesrepublik ist von allen beteiligten Stellen, von der Bundesregierung, vom Bundestag und Bundesrat und von der breiteren Öffentlichkeit immer wieder betont worden, daß alles darauf ankommt, die neue **deutsche Wehrmacht fest in die rechtsstaatliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik einzufügen**. Der Berichterstatter des Bundesratsausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit hat dies bei der Beratung des Freiwilligengesetzes im ersten Durchgang mit Recht das innerpolitische Problem Nr. 1 der nächsten Jahre genannt. Wir haben den Eindruck, daß der vorliegende Gesetzentwurf dieses Problem nicht löst, ja daß er geradezu daran vorbeigeht, wobei der gute Wille vieler an der Ausarbeitung beteiligter Beamter durchaus unterstellt werden kann.

Die Vorlage enthält an vielen Stellen klingende Programmsätze und manchmal fast schwülstige

Deklamationen über das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, über die Wahrheitspflicht, die Kameradschaft, das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen usw. Diese Sätze und ihre Formulierungen dürften mit unserem durch schreckliche Erfahrungen ernüchterten Zeitempfinden kaum im Einklang stehen. Sie können aber auch nicht darüber hinwegtäuschen, daß wir im ganzen doch nur einen demokratisch aufgeputzten Aufguß der alten Denkkategorien und verbrauchten Schlagworte vor uns haben. Von dem neuen Geist, der unserer einmaligen geschichtlichen und politischen Situation entsprechen würde, von einer grundsätzlichen **Neuordnung der Beziehung Soldat — Staatsbürger** ist wenig zu spüren.

Bei dem außerordentlichen Zeitdruck, unter dem die Länder und der Bundesrat auch bei der Beratung dieses Gesetzes standen, war es nicht möglich, der Regierungsvorlage eine eigene, im einzelnen ausgearbeitete Konzeption entgegenzustellen. Wir hoffen jedoch, daß man sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht in der Korrektur von Kleinigkeiten erschöpft, sondern daß vor allem der Bundestag die Fragen von Grund auf neu durchdenkt und hierbei zu einer gesetzlichen Regelung gelangt, durch die den innerpolitischen Gefahren begegnet wird, die bisher mit der Aufstellung einer Wehrmacht in Deutschland verbunden waren.

Dr. von MERKATZ, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates: Herr Präsident! Hoher Bundesrat! Bereits in der Regierungserklärung anlässlich der ersten Lesung des Freiwilligengesetzes im Bundestag hat die Bundesregierung ausgeführt, daß bestimmte Teile der bisher zurückgestellten Verfassungsverdeutlichung und Verfassungsergänzung einer Entscheidung zugeführt werden sollen. An diesem Standpunkt hält die Bundesregierung nach wie vor fest. Die von den Ausschüssen des Bundesrates jetzt vorgeschlagene Stellungnahme des Bundesrates zu einigen allgemeinen **Fragen des Wehrverfassungsrechts** veranlaßt mich jedoch, folgendes klarzustellen.

Es besteht allseits Übereinstimmung darüber, daß entsprechend der deutschen Verfassungstradition der letzten Jahrzehnte und der Regelung wohl in allen Bundesstaaten die Streitkräfte solche des Bundes, die Soldaten Soldaten des Bundes sein sollen. Es mag verfassungspolitisch angebracht sein, dies im Grundgesetz in irgendeiner Form noch auszusprechen: Eine rechtliche Notwendigkeit scheint allerdings der Bundesregierung hierfür nicht zu bestehen. Aus dem Grundsatz, daß die Soldaten Soldaten des Bundes sind, ist zu folgern, daß die personalpolitischen Verwaltungsakte, die im Entwurf des Soldatengesetzes mehrfach vorgesehen sind, nur von Bundesbehörden, und zwar auch von der zuständigen obersten Bundesbehörde, dem Bundesverteidigungsminister, getroffen werden können. Verwaltungsakte, die das Dienstverhältnis von öffentlichen Bediensteten des Bundes, im Bereich des Soldatengesetzes also von Bundessoldaten, betreffen, können — darüber dürfte wohl Einverständnis bestehen — nicht von Landesbehörden getroffen werden. Diese personalordnenden Akte sind von den Verwaltungsakten auf dem Gebiet der eigentlichen Wehrverwaltung zu unterscheiden. Im Rahmen des Soldatengesetzes handelt es sich nicht um solche administrative Akte, die in der eigentlichen Wehrverwaltung anfallen. Mit der im Sol-

(C)

(D)

(A) datengesetz vorgesehenen Regelung wird dieser Fragenkomplex nicht präjudiziert.

In der Regierungserklärung und im Freiwilligen-gesetz ist die **gesetzliche Regelung der Organisation der Verteidigung** ausdrücklich vorgesehen. Dabei wird über den Aufbau der deutschen Streitkräfte und die damit zusammenhängenden Verwaltungsprobleme zu entscheiden sein. Ich hoffe, daß dann eine auch dem Bundesrat zusagende Lösung gefunden werden wird. Ich halte allerdings in Übereinstimmung mit Ihrem Sicherheitsausschuß eine vorgängige **Verfassungsergänzung** nicht für erforderlich, um dem Bundespräsidenten das Recht der **Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere** zu geben. Dieses Recht entspricht inhaltlich den Befugnissen, die dem Bundespräsidenten durch Art. 60 GG bereits erteilt sind. Es verändert das Wesen seines Amtes und seiner Funktionen in keiner Weise. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß dem Bundespräsidenten dieses Recht auch durch einfaches Gesetz bestätigt werden kann. Bei dem Ernennungsverfahren wird das für die Ernennung der Bundesbeamten und Bundesrichter durch die Geschäftsordnung der Bundesregierung vorgesehene Verfahren einzuhalten sein. Ich möchte jedoch ausdrücklich betonen, daß ich damit nicht zu der Frage Stellung nehme, ob dem Bundespräsidenten auch solche Befugnisse, die früher unter dem Begriff des Oberbefehls zusammengefaßt wurden, durch einfaches Gesetz übertragen werden können.

Abschließend darf ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß die auf seiten des Bundesrates gegenwärtig vielleicht noch bestehenden Bedenken verfassungsrechtlicher Natur bei der Konkretisierung des umfassenden Gesetzgebungswerkes auf dem Gebiet der Verteidigung ausgeräumt werden können. In diesem Sinne darf ich hinsichtlich des Verfahrens den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz (BR-Drucks. Nr. 211/3/55) begrüßen.

(B) **Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf anknüpfen an die Ausführungen, die Herr Bundesminister von Merkatz soeben namens der Bundesregierung gemacht hat. Aus ihnen wurde deutlich, daß die Bundesregierung entschlossen ist, im Laufe der weiteren Vorlagen und auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Bedenken auszuräumen, die gegebenenfalls einer verfassungsgerechten Verabschiedung dieser Gesetze noch im Wege stehen werden.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat zwar ihrerseits auch gewisse Bedenken, ob in diesem Augenblick nach jeder Richtung hin die **verfassungsgerechte Grundlage** des Gesetzes gegeben ist. Sie sieht sich aber nicht in der Lage, der absoluten Festlegung hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Standpunktes, wie sie dem Bundesrat in Ziffer II und III der BR-Drucks. Nr. 211/1/55 vorliegt, ihre Zustimmung zu geben.

Es handelt sich hier um verfassungsrechtliche Fragen, die durchaus umstritten sind, und zwar nicht nur im Ausmaß der Zuständigkeit, sondern auch in der Methode der Rechtsfindung, in dem Maßstab, nach welchem hier Zuständigkeiten hin oder her ausgemessen werden. Wir sind der Meinung, daß der Bundesrat sich heute in dieser Richtung nicht festlegen sollte.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat Ihnen deshalb eine andere Fassung vorgeschlagen und

bittet Sie, namentlich der Ziffer 1 der BR-Drucks. Nr. 211/3/55 Ihre Zustimmung zu geben. (C)

Was den weiteren Punkt angeht, die Zuständigkeit des Herrn Bundespräsidenten, so hat die Landesregierung starke Bedenken, daß man die **Zuständigkeit des Herrn Bundespräsidenten** im Wege der Auslegung in dieser Form beschränkt. Es ist z. B. eine Tatsache, daß der Bundespräsident den Orden der Bundesrepublik, das Verdienstkreuz, gestiftet hat und bekanntlich auch schon verliehen hat, ohne daß diese Zuständigkeit im Grundgesetz vorgesehen war.

Man wird sofort erwidern und sagen, das gehöre zum eisernen Bestand der Zuständigkeit eines jeden Staatsoberhauptes. Aber man kann durchaus der Meinung sein, daß auch andere Zuständigkeiten zum **eisernen Bestand der Zuständigkeit eines Staatsoberhauptes** gehören und nicht in jedem Fall erst eine wörtliche Erwähnung dieser Zuständigkeit im Grundgesetz enthalten sein muß. Man kann zum mindesten diese Auffassung vertreten.

Auch in dieser Richtung hält es die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz nicht für richtig und nicht für zweckmäßig, sich heute bereits den Standpunkt des Rechtsausschusses und Sicherheitsausschusses, wie er Ihnen vorliegt, zu eigen zu machen. Sie bittet daher um die Zustimmung zu ihrem Antrag.

Dr. STRÄTER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Es liegt Ihnen der Antrag Nordrhein-Westfalens — BR-Drucks. Nr. 211/2/55 — vor, worin beantragt wird:

Der Bundesrat wolle beschließen,

§ 16 des Gesetzes wie folgt zu fassen: (D)

Der Soldat hat folgende Verpflichtung abzugeben:

„Ich verpflichte mich, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zu wahren, treu zu dienen und Vaterland und Freiheit unter Einsatz meiner Person tapfer zu verteidigen.“

Nordrhein-Westfalen ist gegen einen **Eid für den Soldaten** und hält eine einfache sogenannte Verpflichtung für zweckmäßig und für ausreichend.

Die gegenwärtig lebende ältere Generation, einschließlich der Angehörigen des Jahrgangs 1900, wurde unter Anrufung Gottes auf nicht weniger als vier völlig voneinander verschiedene politische und militärische Systeme vereidigt. Allein schon hierdurch ist der **Eid** als solcher **entwertet**. Die Anrufung Gottes insbesondere durch die Bezugnahme auf ein bestimmtes politisches und militärisches System ist fragwürdig geworden.

In der nationalsozialistischen Periode wurden sowohl im politischen wie im militärischen Bereiche die Eide unausgesetzt erneut abgenommen. Hierdurch wurde die Eidesleistung als solche weiter entwertet und von dem einzelnen Menschen, vor allem dem einzelnen Wehrmachtangehörigen, als **Eid** vielfach nicht mehr ernst genommen oder auch nur ernst empfunden.

In der Wehrmacht des Dritten Reiches war der geleistete **Eid** für die einen die Ursache für echte Gewissenskonflikte, für die anderen die Möglichkeit, sich einem wirklichen Verantwortungsgefühl zu entziehen. Infolgedessen wird der militärische

- (A) Eid auch heute noch ganz verschiedenartig bewertet und ausgelegt.

Demokratie und Soldatentum dürfen heute nicht als gesonderte Lebensbereiche oder gar als Ausdruck eines Spannungsverhältnisses betrachtet werden. Vor allem ist der Soldat kein Stand mehr, wie er dies noch im Dritten Reich war. Die Ableistung des Wehrdienstes ist nichts anderes als eine demokratische Funktion; jeder Staatsbürger hat die Berechtigung und die Verpflichtung, durch die Bereitschaft, Heimat und Familie zu verteidigen, seine Zugehörigkeit zum sozialen und demokratischen Rechtsstaat zum Ausdruck zu bringen. Bei dieser Sachlage gehört die Ableistung des Wehrdienstes auf die gleiche Ebene wie die Bereitschaft zur Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes. Durch die Abnahme eines militärischen Eides würde aber eine bestimmte Unterschiedlichkeit zwischen der Zugehörigkeit zur Wehrmacht und allen anderen Lebensbereichen begründet werden. Das gerade möchten wir mit unserem Antrag vermeiden wissen.

BLANK, Bundesminister für Verteidigung: Herr Präsident! Meine Herren! Gestatten Sie mir einige kurze Bemerkungen zu dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das Soldatengesetz regelt die Rechtsverhältnisse von drei Kategorien von Soldaten, nämlich von Berufssoldaten, von Soldaten auf Zeit und von Wehrpflichtigen.

- (B) Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen sieht in seiner Verpflichtungsformel vor, daß der Betreffende sagen soll: „Ich verpflichte mich, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zu wahren . . .“

Es erschien uns bei der Regierungsvorlage zwingend geboten, eine solche Verpflichtung, das Grundgesetz zu wahren, zunächst einmal dem Berufssoldaten aufzuerlegen. Wir wollten damit gerade zum Ausdruck bringen, daß der Soldat auch die Pflicht hat, für diesen Staat, für seine freiheitliche und rechtsstaatliche Ordnung einzutreten.

Aus diesem Grunde auch die **Wahl einer Eidesformel**. Denn es ist nicht einzusehen, daß ein Beamter, der ebenfalls die Aufgabe hat, das Grundgesetz zu wahren — allerdings dann mit dem Zusatz: „und die übrigen Gesetze zu beachten“ usw. — durch einen Eid gebunden wird, während der Berufssoldat, der die gleiche Verpflichtung hätte, nicht durch einen Eid gebunden werden soll. Würde man hier nur eine solche Verpflichtungsformel wählen, so käme damit zum Ausdruck, daß man den Soldaten in milderer Form verpflichten will als den Beamten.

Nun ist die Frage noch zu prüfen, wie man es mit der Verpflichtung des Wehrpflichtigen hält. Es heißt in der Begründung des Antrags des Landes Nordrhein-Westfalen, daß die Ableistung des Wehrdienstes nichts anderes sei als eine demokratische Funktion; jeder Staatsbürger habe die Berechtigung und die Verpflichtung, durch die Bereitschaft, Heimat und Familie zu verteidigen, seine Zugehörigkeit zum sozialen und demokratischen Rechtsstaat zum Ausdruck zu bringen, und bei dieser Sachlage gehöre die Ableistung des Wehrdienstes auf die gleiche Ebene wie die Bereitschaft zur Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes.

(C) Darf ich darauf hinweisen, daß es eine ganze Reihe von Ehrenämtern gibt, bei deren Übernahme man auf die Erfüllung der Pflichten aus diesem Ehrenamt vereidigt wird. Sie würden also vom **Soldaten eine mindere Bindung** verlangen, als man sie bei der Übernahme von Ehrenämtern verlangt.

Man könnte schließlich überlegen, ob vielleicht eine Regelung getroffen werden könnte, wie sie in manchen Staaten üblich ist: daß man den Eid nur vom Berufssoldaten, nicht vom Wehrpflichtigen verlangt. Aber die Bundesregierung hat geglaubt, in ihrer Gesetzesvorlage diesen Weg nicht gehen zu sollen, weil sie der Auffassung war, daß die Verpflichtung auf das Grundgesetz und die Verpflichtung, treu zu dienen und Vaterland und Freiheit unter Einsatz der Person tapfer zu verteidigen, bei den Berufssoldaten und den Wehrpflichtigen von gleicher Gewichtigkeit sein müsse.

Präsident ALTMEIER: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich Sie einladen, meine Herren, zur Abstimmung die Drucksachen Nr. 211/1, 211/2 und 211/3 zur Hand zu nehmen.

Ich lasse zunächst abstimmen über BR-Drucks. Nr. 211/1, Ziffer II a. Ich mache darauf aufmerksam, daß bei Annahme von II a der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — BR-Drucks. Nr. 211/3/55, Ziffer 1 — erledigt wäre, während bei Ablehnung von II a über den Antrag von Rheinland-Pfalz anschließend abzustimmen wäre. Das gleiche gilt nachher für II b. Bei Ziffer II b steht die Ziffer 2 des Antrags Rheinland-Pfalz gegenüber. Ich glaube, man müßte aber den letzten Satz des Antrags von Rheinland-Pfalz gegebenenfalls mit Ziffer 3 bezeichnen und ihm die Ziffer 2 c gegenüberstellen. In dieser Weise werde ich verfahren.

(D) Ich rufe also jetzt die Empfehlung auf BR-Drucks. Nr. 211/1/55 unter II Buchst. a auf. — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 211/3/55 unter Ziff. 1.

Wir kommen zu II Buchst. b. — Angenommen! Die Abstimmung über Ziff. 2 des Antrags des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 211/3/55 entfällt damit.

II Buchst. c! — Angenommen! Damit ist der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz erledigt.

Nunmehr kommen wir zu den einzelnen Abstimmungen unter III.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9 Buchst. a! — Angenommen! Damit entfällt eine Abstimmung über Ziff. 9 Buchst. b.

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziffer 13 Buchst. a 1 und a 2! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

(A) Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 211/2/55 zu § 16 wegen des Eides, worüber eben gesprochen wurde. — Der Antrag ist mit 20 Stimmen angenommen.

Jetzt geht es in der Reihenfolge der Ziffern weiter:

Ziff. 15! — Angenommen!
 Ziff. 16! — Angenommen!
 Ziff. 17! — Angenommen!
 Ziff. 18! — Angenommen!
 Ziff. 19 Buchst. a 1! — Angenommen!
 Ziff. 19 Buchst. a 2 und a 3! — Angenommen!
 Ziff. 20! — Angenommen!
 Ziff. 21! — Angenommen!
 Ziff. 22! — Angenommen!
 Ziff. 23! — Angenommen!
 Ziff. 24! — Angenommen!
 Ziff. 25! — Angenommen!
 Ziff. 26! — Angenommen!

Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**, diese **Änderungen und Empfehlungen anzunehmen**.

Es ist mir mitgeteilt worden, daß die Interessen des Bundesrats im Sicherheitsausschuß des Bundestags von den Herren Ministern Dr. Sträter und Farny wahrgenommen werden sollen. Ich glaube, der Herr Berichterstatter hat darüber nichts gesagt. Ist die Mitteilung zutreffend?

(Zustimmung.)

Darf ich das als beschlossen ansehen?

(Zustimmung.)

— Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, mit der **Wahrnehmung seiner Interessen bei der Beratung des Gesetzes in den Ausschüssen des Bundestages** folgende Herren zu **beauftragen**: **Minister Dr. Sträter und Minister Farny**, unbeschadet der Tatsache, daß jedes Land seinen Vertreter entsenden kann.

(B)

Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur abschließenden Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reichs entstandener Schäden (Kriegsfolgenschlußgesetz) (BR-Drucks. Nr. 205/22).

Dr. **PANHOLZER** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Kriegsfolgenschlußgesetzes behandelt Ansprüche aller Art gegen das Deutsche Reich einschließlich Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost, gegen das Land Preußen und das Unternehmen Reichsautobahnen, ferner Ansprüche auf Grund Vermögens- oder Aufgabennachfolge gegen Nachfolger des Deutschen Reiches, der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichspost, des Landes Preußen und des Unternehmens Reichsautobahnen in Vermögen und Aufgaben dieser Rechtsträger sowie Ansprüche auf Grund von Kriegsfolgenschäden.

Alle diese Ansprüche und Schäden sollen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes befriedigt werden: §§ 1 bis 3. Diese **Ausschluß- oder Negativklausel** ist einer der wesentlichen Sätze des Gesetzentwurfes. Eine Reihe anderer Fragen sind einer gesetzlichen **Sonderregelung** vorbehalten, beispielsweise **Besetzungsschäden**, rückerstattungsrechtliche Geldverbindlichkeiten des Reiches, **Reparations- und Restitutionsschäden** sowie Ansprüche aus der Hin-

terlegung von Reichsmarkbeträgen bei Berliner Gerichten: §§ 4 und 5. (C)

Die **Verbindlichkeiten der sogenannten NSDAP, des Reichsnährstandes, der Reichsstellen der gewerblichen Wirtschaft** und anderer nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger bleiben einer **gesonderten Regelung** vorbehalten, die nach der Begründung des Gesetzes „wohl unter dem Gedanken einer Sonderliquidation der hier in Frage kommenden Vermögensmassen stehen muß“. Die Organisation Todt, den Reichsarbeitsdienst, die Waffen-SS und die Gestapo betrachtet die Begründung des Gesetzes als Dienststellen des Reiches.

Der Entwurf unterscheidet „zu erfüllende Ansprüche“: §§ 6 bis 24 und „abzulösende Ansprüche“: §§ 25 bis 60. Weiter sieht er „Härterege lung“ und „wirtschaftsfördernde Maßnahmen“ — §§ 61 bis 81 — vor, um dringende soziale Notlagen zu mildern, die dadurch entstanden sind, daß Verbindlichkeiten des Reiches nicht erfüllt oder abgelöst oder Schäden nicht ersetzt werden, und um Reparations- und Restitutionsgeschädigten den Wiederaufbau durch Darlehen zu erleichtern.

Die „zu erfüllenden Ansprüche“ sind eine Auswahl von Ansprüchen gegen das Reich usw. Angesichts der finanziellen Unmöglichkeit, alle Verbindlichkeiten befriedigen zu können, kommt den Auswahlmerkmalen entscheidende rechtliche Bedeutung zu, damit der Grundsatz der Gleichmäßigkeit des Art. 3 GG nicht verletzt wird.

Als Ausscheidungsmerkmale dienen: soziale Gesichtspunkte (§ 6); Ansprüche auf Versorgungsrenten, Ansprüche, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen; das Verlangen des Bundes, daß ein Anspruch des Reiches aus einem gegenseitigen Vertrag erfüllt wird (§§ 8, 9); die entsprechende Verbindlichkeit des Reiches muß befriedigt werden; Entstehen des Anspruchs aus Geschäften oder Maßnahmen nach dem 31. 7. 1945 (§§ 7, 11); Sachbezüglichkeit (§§ 10, 18, 12); Ansprüche aus Verwahrungen, dingliche Ansprüche, Ansprüche aus Grundstücksübereignungen; Wegfall finanzieller Auswirkungen (§ 13); Abgabe von Erklärungen, Erteilung von Auskünften usw.

Anmeldestellen für die „zu erfüllenden Ansprüche“ sind die Oberfinanzdirektionen, die Bundesbahn- und Oberpostdirektionen und die jeweils zuständigen Dienststellen der außer dem Bund gegebenen Anspruchsschuldner.

Die „**abzulösenden Ansprüche**“ sind Ansprüche aus verbrieften Verbindlichkeiten: Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, im Reichsschuldbuch eingetragene Verbindlichkeiten, dinglich gesicherte Geldansprüche. Der Ablösungsbetrag beträgt 6,5% des Nennbetrages, ist mit 4% jährlich zu verzinsen und in 40 möglichst gleichen Teilbeträgen zu tilgen. Die Tilgung wird sich auf etwa 25 Jahre erstrecken, da die ersparten Zinsen mit zur Tilgung eingesetzt werden.

Die „**abzulösenden Ansprüche**“ sind bei der **Bundesschuldenverwaltung als Prüfstelle** unmittelbar anzumelden, wenn der Anspruch als Reichsschuldbuchforderung eingetragen ist, im übrigen durch Vermittlung eines Kreditinstitutes. Die Entscheidung trifft die Bundesschuldenverwaltung. Gegen die Entscheidung ist Einspruch bei der Kammer für Wertpapierbereinigung zugelassen, gegen deren Entscheidung sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht gegeben ist.

(D)

- (A) Anträge auf Härtebeihilfen werden teils von der Oberfinanzdirektion — Bundesvermögens- und Bauabteilung —, teils von den Ausgleichsämtern behandelt. Die Zuständigkeit ist verschieden je nach Art des Anspruchs, der nach dem Gesetz nicht erfüllt wird.

Ich komme zur Stellungnahme zu dem Entwurf im ganzen. Der Block der nicht verbrieften Verbindlichkeiten des Reiches wird auf 400 Milliarden Reichsmark, der Block der verbrieften Verbindlichkeiten auf 396 Milliarden Reichsmark geschätzt. Von den letzteren waren 142 Milliarden lang- und mittelfristige, 252 Milliarden Reichsmark kurzfristige Schulden. Der Besitz der Geldinstitute, der Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der Gebietskörperschaften ist nicht ablösungsberechtigt, ebenso nicht der sogenannte sowjetzonale Besitz. Als ablösungsbedingte verbrieftete Schulden verbleiben noch 18 Milliarden Reichsmark.

Nach der Begründung des Gesetzes wird nicht damit gerechnet, daß für die zu erfüllenden Ansprüche, abgesehen von Kosten für den Grunderwerb — §§ 20 bis 22 —, im Rahmen des Gesamtbedarfs erhebliche Mittel in Betracht kommen. Der Bedarf wird auf jährlich 10 Millionen DM geschätzt. Es ist nicht angegeben, auf wieviele Jahre dieser Betrag in Rechnung zu stellen sein wird. Die abzulösenden 18 Milliarden Reichsmark werden jährlich mit Zins und Tilgung 76 Millionen DM erfordern. Der Finanzbedarf für die Härterege- lung ist mit jährlich 50 Millionen DM angesetzt, ebenso für die wirtschaftsfördernden Maßnahmen. Insgesamt wird daher mit einem Bedarf von 200 Millionen DM für eine Reihe von Jahren zu rechnen sein.

- (B) Die finanzielle Tragweite eines Kriegsfolgeschlußgesetzes ist aus diesen Angaben zu ersehen. Ferner ist daraus ersichtlich, wie teuer es ist, einen Krieg zu führen und ihn zu verlieren. Die vorgeschlagene Regelung versucht, die finanzielle Belastung des Bundes in tragbaren Grenzen zu halten. Diese Notwendigkeit gebietet es, grundsätzlich den Gedanken des Entwurfs zuzustimmen, mögen auch im einzelnen an sich wohlbegründete Wünsche nicht erfüllt werden können.

Die grundsätzliche rechtliche Prüfung des Entwurfs muß sich auf die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes und auf die Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs, hier auf die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 GG und der Grundsätze über Enteignung — Art. 14 GG — erstrecken. Unter diesen Gesichtspunkten sind in Übereinstimmung mit dem Prüfungsergebnis der zuständigen Ausschüsse keine grundsätzlichen Bedenken geltend zu machen.

Der Finanzausschuß empfiehlt daher dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf grundsätzlich keine Einwendungen zu erheben und nur die Änderungen im einzelnen vorzuschlagen, die in der BR-Drucks. Nr. 205/1/55 zusammengestellt sind und die hier im einzelnen kurz vorzutragen ich mir erlaube.

Ich erwähne zunächst die Vorschläge für Änderungen im einzelnen.

1. Allgemeine Bedeutung kommt folgenden Vorschlägen zu:

- a) § 1 des Entwurfs enthält, wie schon dargelegt, die Ausschluß- oder Negativklausel. Der Finanzausschuß schlägt in Übereinstimmung insbe-

sondere mit dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten vor, die Negativklausel für Ansprüche gegen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zu erweitern. Auch diese Ansprüche gegen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sollen insoweit nicht erfüllt werden, als sie nach den Grundsätzen des Entwurfs als Ansprüche gegen das Reich nicht zu erfüllen wären.

Der Rechtsausschuß glaubt, daß dem Bund die Zuständigkeit zur Gesetzgebung insoweit fehle, als es sich in Wirklichkeit nicht um Ansprüche gegen das Reich, sondern um Ansprüche gegen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände handle. Die Art. 134, 135 GG begründeten nur insoweit eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes und die Möglichkeit einer Abweichung von Art. 14 GG. Der Finanzausschuß glaubt aber, daß die Frage der Erweiterung der Negativklausel in dem Entwurf — § 1 Abs. 2 — zur Erörterung gestellt werden müßte; denn es handelt sich regelmäßig um Verbindlichkeiten, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände teils sogar im Namen des Reiches, teils in Geschäftsführung des an sich zuständigen, aber nicht mehr handlungsfähigen Reichs auf dem Gebiet der Sorge für Flüchtlinge, auf dem Gebiet des Luftschutzes durch Beschlagnahmen zur Behebung der ärgsten Not auf sich genommen haben.

Der Finanzausschuß hat deshalb vorgeschlagen, den § 1 durch einen Abs. 2 zu ergänzen.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat eine weitere Fassung des Gedankens durch einen Abs. 2 und einen Abs. 3 empfohlen.

Ich bitte den Bundesrat, dem Vorschlag des Finanzausschusses zuzustimmen; es handelt sich im wesentlichen darum, das Problem aufzuwerfen.

Des weiteren dürfte es erforderlich sein, durch das Gesetz zu regeln, inwieweit rechtskräftige Urteile im Bereich der Negativklausel durch das Gesetz berührt werden.

b) § 5 Nr. 3 des Entwurfes behält die Regelung von Reparations- und Restitutionschäden vor. Die Abgrenzung der Leistungen, die als Reparationen anzusehen sind, ist recht zweifelhaft. Die Länder der französisch besetzten Zone und auch der britischen Zone haben insbesondere durch übermäßige Waldeinschläge gelitten, deren Natur als Reparationsleistung nicht immer tatbestandlich klar nachzuweisen ist. Es handelt sich um die sogenannten F-Hiebe, die zur Behebung von Kriegsschäden in Frankreich, und um die E-Hiebe, die vorgenommen worden sind, um Devisen zum Ankauf von Lebensmitteln zu beschaffen. Die betroffenen Länder befürchten, diese Leistungen möchten als nicht unter Reparationen und daher unter die Negativklausel fallend gelten, wenn nicht ausdrücklich klargestellt werde, daß diese Tatbestände zum Vorbehaltsgebiet gehören. Einer gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben sollen Schäden, die durch Zwangsexporte von Holz aus der britischen und französischen Zone im Wege von Direktoperationen und außerhalb der Direktoperationen sowie durch Maßnahmen der JEIA und Officomex entstanden sind oder auf Grund von Vereinbarungen, die auf Veranlassung der Besatzungsmächte abgeschlossen werden mußten.

c) Die Neufassung des § 14 — Aufrechnung — entspricht einem Vorschlag des Bundesfinanzministeriums.

d) Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat den Antrag gestellt, in einem § 5 a einzufügen,

(A) daß die **Aufwendungen**, die den Ländern aus der **Munitionsbeseitigung** erwachsen sind, zu erstatten seien. Der Antrag ist dem Finanzausschuß nicht so rechtzeitig zugegangen, daß er hätte Stellung nehmen können (siehe Nr. 4 der Drucksache).

e) Zu § 18 — **dingliche Ansprüche** — hält es der Finanzausschuß für erforderlich, daß Ansprüche auf **Heimfall von Grundstücken**, die dem Reich für bestimmte, nunmehr entfallene Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind, den dinglichen Ansprüchen gleichgestellt werden. Die Möglichkeit, solche Ansprüche in dem zu erwartenden Vermögensgesetz zu Art. 134 GG zu regeln, erscheint nicht gegeben, wenn die Negativklausel bereits das Ausfallen dieser Ansprüche zur Folge hätte.

f) Der Rechtsausschuß hat Bedenken gegen § 20 geäußert, da die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu Enteignungen auf den Sachgebieten dieses Gesetzes nicht besteht.

g) Zu § 69 Abs. 2 wird empfohlen, den Satz 3 zu streichen, da die **Mitwirkung der Länder** beim Erlaß einzelner **Verwaltungsvorschriften** sicherzustellen ist.

h) Zu den Vorschlägen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu § 71 — Ersatz der Verwaltungskosten der Ausgleichsämler — konnte der Finanzausschuß noch nicht Stellung nehmen.

i) Zu § 78 — Anwendbarkeit von Vorschriften des Bundeshaushaltsrechts auf die **Bewirtschaftung der Härtemittel** durch die Ausgleichsämler — glaubt der Finanzausschuß sicherstellen zu müssen, daß auch die gemeindlichen Haushalts- und Rechnungsvorschriften bei den gemeindlichen Ausgleichsämlern angewendet werden können. Der Vorschlag dient der Verwaltungsvereinfachung. Es wäre nicht sinnvoll, wenn eine Gemeinde nach ihren gemeinderechtlichen Vorschriften, für die Bewirtschaftung bestimmter Mittel aber nach Bundesvorschriften handeln müßte.

k) § 83, der den § 1 Abs. 4 des Vertragshilfegesetzes streichen will, soll entfallen.

2. Die Mehrzahl der Vorschläge des Finanzausschusses dient nur der Klarstellung oder der gesetzestechnischen Verbesserung, so zu den § 4, § 5 Nr. 3, § 5 Abs. 2, § 9, § 16 Nr. 1 b Doppelbuchst. dd, § 16 Nr. 2, § 42, §§ 45, 46, 49, 58, 62, 63, 69 Abs. 1, 70, 71, 74, 77, 81, 91 und 92.

3. In einer Reihe von Fällen glaubte der Finanzausschuß Anträgen, die mitbeteiligte Ausschüsse gestellt hatten und die eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung mit sich bringen würden, ausdrücklich widersprechen zu sollen, so zu § 16, § 18, § 20 Abs. 2 Nr. 1, § 27, § 55.

Der Finanzausschuß bittet den Bundesrat, diese Einzelvorschläge zu billigen.

Zu der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses in Nr. 29 der Drucksache konnte der Finanzausschuß noch nicht Stellung nehmen.

Die bisherige Beratung des Entwurfs hat mehrere Fragen aufgeworfen, die außerhalb des Gesetzes zu lösen sind. Der Entwurf behandelt die **Verbindlichkeiten Preußens** wie Reichsverbindlichkeiten, obwohl nach Art. 135 GG das Vermögen Preußens überwiegend seinen Nachfolgestaaten zufallen wird. Der Finanzausschuß legt daher Wert auf eine Feststellung, daß nicht beabsichtigt ist,

die Regelung der Verbindlichkeiten zum Vorbild (C) für die Regelung des Eigentums werden zu lassen. Wenn vielleicht Verbindlichkeiten der NSDAP und anderer nicht mehr bestehender Körperschaften später auf Rechnung des Bundes geregelt werden sollten, sollte ebenfalls die Vermögensregelung dadurch nicht berührt werden.

Das Kriegsfolgenschlußgesetz wird auch **Bürgschaftsverpflichtungen des Reiches** erlöschen lassen. Soweit das Reich gesamtschuldnerisch mit anderen Körperschaften Bürgschaften übernommen hat oder die Bürgschaften des Reichs Grundlage für die Ausgabe von Wertpapieren waren, können Sondermaßnahmen notwendig werden.

Die **Zusatzversorgungsanstalten** des öffentlichen Dienstes werden nach § 84 des Entwurfs keinen Ausgleich für verlorene Reichstitel bekommen; die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen muß durch gesteigerte eigene Einnahmen sichergestellt werden.

Zum letzten ist es geboten, daß die in § 61 Abs. 3 vorgesehene Verordnung über die Voraussetzungen der **Gewährung von Härtebeihilfen** gleichzeitig mit der Verkündung des Gesetzes erlassen wird.

Der Finanzausschuß des Bundesrats empfiehlt dem Hohen Hause eine Entschließung, mit der die Bundesregierung um entsprechende Erklärungen gebeten wird. Auf Ziff. 28 der BR-Drucks. Nr. 205/1/55 darf ich hiermit verweisen.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich eröffne die Aussprache.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf Ihre Aufmerksamkeit auf den Zusatzantrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 205/2/55 richten, der sich mit dem § 10 der Regierungsvorlage im Hinblick auf den Inhalt des § 18 der Regierungsvorlage befaßt, der in seiner juristisch-abstrakten Fassung nicht ohne weiteres vermuten läßt, welche Auswirkung er in der Wirklichkeit draußen hat. (D)

Aus dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz wollen Sie entnehmen, daß es sich in der Hauptsache um den Personenkreis der **Westwall-Geschädigten** handelt. Der Westwall war eine Einrichtung, die durch den nationalsozialistischen Staat unter Hinzuziehung seiner sogenannten Hoheits-träger im Jahre 1938 in einer bis dahin nicht gekannten und nicht praktizierten Weise geschaffen worden ist. Er reichte vom äußersten Ende der holländischen Grenze entlang der Westgrenze bis nach Basel. Ich brauche hier nicht auf die Methoden des damaligen Vorgehens näher einzugehen, obwohl sie immerhin noch heute eine gewisse psychologische Rückwirkung auf die damals von diesen Maßnahmen und durch die Art des Vorgehens Betroffenen zur Folge hat. Es hing damals vielfach vom Zufall ab, ob eine ordnungsgemäße Übereignung der in Anspruch genommenen Grundstücke stattgefunden hat oder nicht. Hierzu sind auf Seite 53 der Begründung der Regierungsvorlage zu § 10 sehr zutreffende Ausführungen gemacht, ohne daß aber die Begründung daraus die entsprechende Konsequenz gezogen hat. Sie führt ausdrücklich aus:

Es ist... zu berücksichtigen, daß es vielfach nur vom Zufall abhängig gewesen ist, ob ein Eigentumsübergang erfolgte. Bei den

(A) Enteignungsverfahren haben Eigentümer, die hartnäckig über die Entschädigung gestritten haben, vielfach erreicht, daß vor dem Zusammenbruch ein Enteignungsbeschuß nicht mehr ergangen ist. Diese Personen sollen ihre Grundstücke zurückerhalten oder aber

— wie ich hinzusetzen darf, in vollem Umfang — entschädigt werden.

Und nun setzt die Begründung bemerkenswerterweise hinzu — ich nehme es einem Finanzministerium nicht übel —:

Die weniger hartnäckigen Eigentümer dürfen deshalb nicht leer ausgehen. Da es sich bei diesen Ansprüchen jedoch nur um Geldverbindlichkeiten handelt, ist die Beschränkung auf eine Quote geboten.

Das ist der Grund, warum wir uns mit dieser Vorlage nicht abfinden können. Es handelt sich um drei Gruppen von Fällen, wobei wir nicht die erforderlichen Unterlagen haben, um zu wissen, wie sich zahlenmäßig die betroffenen Grundstückseigentümer auf die einzelnen Gruppen verteilen. Insgesamt kommen im Land Rheinland-Pfalz rund 11 000 Fälle in Frage.

Ein geringer Teil der Fälle ist bis zum Kriegsende ordnungsgemäß entschädigt worden, oder die Betroffenen haben eine Bezahlung erhalten. Diese Fälle sind also abgewickelt worden. In einem zweiten Teil der Fälle ist zwar die Enteignung vorgenommen und im Grundbuch eingetragen, aber es ist weder eine Entschädigung noch ein Kaufpreis entrichtet worden, wobei ich in Parenthese bemerken darf, daß bei den damaligen sogenannten freiwilligen Verkäufen wahrscheinlich in den meisten Fällen nur der Schein eines Kaufpreises vorhanden war, weil unter dem Druck der damaligen politischen Organe keiner wagen durfte und konnte, sich einem solchen sogenannten Verkauf entgegenzustellen.

(B) Beim dritten Teil der Fälle — wahrscheinlich ist dies zahlenmäßig der größte Teil — handelt es sich um diejenigen Eigentümer, die weder eine Eigentumsübertragung vorgenommen noch eine Entschädigung oder Bezahlung erhalten haben. Im allgemeinen handelt es sich dabei nur um kleine und kleinste Bauern, kleine Grundstückbesitzer. Ich werde gleich noch auf diese Kategorie näher eingehen. Es wäre rechtlich und politisch unverträglich, einen Unterschied zu machen, je nach dem ob eine Eigentumsübertragung stattgefunden hat oder nicht, weil, wie gesagt, der betroffene Grundstückseigentümer auf den Ablauf keinen direkten Einfluß nehmen konnte, es sei denn durch geschickte oder hartnäckige, vielleicht unter Protektion stattfindende passive Resistenz.

Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz bezweckt deshalb, diese Unterscheidung, die § 10 der Regierungsvorlage gegenüber § 18 macht, grundsätzlich zu beseitigen und auch in den Fällen des § 10 — also auch dann, wenn die Eigentumsübertragung bereits stattgefunden hat, aber eine Bezahlung noch nicht erfolgt ist — die volle Entschädigungspflicht des Bundes vorzusehen. Eine Abwertung der Entschädigung auf 10%, wie sie die Regierungsvorlage vorsieht, würde von den betroffenen Bauern, die ja in allen drei Schichten nebeneinander- und durcheinanderwohnen, einfach nicht verstanden werden; denn der Bund hat schließlich

(C) seinerzeit den vollen Grundstückswert erhalten und besitzt ihn auch heute noch.

Die Tragweite dieser Angelegenheit ist vielleicht nicht einmal in erster Linie eine finanzielle. Man muß wissen, was dieser Personenkreis empfindet, der seit 1938 alles mögliche über sich hat ergehen lassen müssen. 1938 kam der Westwall. Einzelheiten des Vorgehens brauche ich nicht zu schildern. 1939 sind dieselben Menschen in kürzester Frist — in vier Stunden — mit 40 Pfund Gepäck aus der sogenannten Roten Zone evakuiert worden. 1940 kamen sie nach dem Frankreich-Feldzug wieder zurück. Im Herbst 1944 begann die neue Drangsal; die Gebiete wurden Kampfgebiet. Der Kampf dauerte, wie sie wissen, im allgemeinen noch bis März, April 1945, in der ganzen Eifel, besonders auf dem Hochwald, durch das Saargebiet hindurch, das heute leider nicht unter unserem Einfluß steht, und durch die ganze Südpfalz bis an den Rhein. Für die anderen Länder, die davon betroffen waren, brauche ich in diesem Zusammenhang nicht zu sprechen. Die Menschen kamen nachher in völlig zerstörte Wohngebäude und verminte Felder zurück. Sie wissen, daß wir gerade in diesen Gebieten jahrelang und noch bis heute viele Minenunfälle gehabt haben. Daraus versteht sich auch unser Antrag auf Einfügung des § 5 a. Ein Teil der damals betroffenen Grundstückbesitzer wurde im Zuge der neuen Verteidigungsmaßnahmen im europäischen Rahmen, die seit 1951 im Gange sind, wiederum zu Landabgaben gezwungen, obwohl die Vorgänge aus dem Jahre 1938 noch nicht oder nicht zufriedenstellend liquidiert sind.

Aus dieser Darstellung wollen Sie ersehen, welches moralische Gewicht für die Grenzgebiete dieser Komplex hat und daß eine befriedigende Regelung dieser Frage weit über die im übrigen nach unserer Auffassung begrenzte finanzielle Auswirkung von Bedeutung ist.

Das Land Rheinland-Pfalz bittet deshalb, seinen Antrag, der ein Minimalantrag ist, zuzustimmen.

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Berlin hatte in der 137. Sitzung des Finanzausschusses beantragt, § 5 Nr. 3 durch folgenden Satz zu ergänzen:

Das gleiche gilt, wenn Angehörigen des genannten Personenkreises im heutigen Gebiet von Berlin (West) unmittelbar Schäden dadurch entstanden sind, daß ihnen ihre Vermögenswerte auf Grund von Anordnungen der sowjetischen Besatzungsmacht endgültig entzogen worden sind.

Weiterhin hatte Berlin beantragt, den § 5 als Nr. 5 anzufügen:

5. Schäden, die im Zusammenhang mit der Spaltung Berlins Bewohnern des Geltungsbereichs des Gesetzes oder diesen gleichzustellenden juristischen Personen unmittelbar dadurch entstanden sind, daß ihnen ihre Altgeldguthaben beim Postscheckamt Berlin NW 7, bei der Sparkasse der Stadt Berlin, bei der Berliner Volksbank e.G.m.b.H. oder dem Berliner Stadtkontor auf Grund von Anordnungen innerhalb des sowjetischen Besatzungsgebietes entzogen worden sind.

Diese Anträge ergaben sich zwangsläufig aus der besonderen Situation Berlins. Ende April 1945 wurde zunächst ganz Berlin von der sowjetischen Besatzungsmacht in Anspruch genommen und ver-

(A) waltet. Erst im Laufe des Monats Juli 1945 wurden die westlichen Sektoren Berlins, jetzt als Berlin (West) bezeichnet, von den westlichen Alliierten übernommen. In der Zwischenzeit hat die sowjetische Besatzungsmacht in großem Umfang Vermögenswerte durch Demontage und auf andere Weise aus den Westsektoren entnommen. Der Gesamtwert der **Demontagen in Berlin (West)** beträgt nach Schätzung des Bundesfinanzministeriums **rund 1,6 Milliarden DM**.

Ferner wurde nach der Besetzung Berlins durch die sowjetische Besatzungsmacht im Gegensatz zum Bundesgebiet in Berlin eine **Kontensperre** bei allen Geldinstituten verhängt. Für den sich neu entwickelnden Zahlungsverkehr standen nur das Postscheckamt Berlin NW 7 mit Sitz im sowjetischen Sektor, die Sparkasse der Stadt Berlin, die Berliner Volksbank e.G.m.b.H. und das Berliner Stadtkontor zur Verfügung, die ihren Sitz ebenfalls im sowjetischen Sektor hatten, wenn auch zum Teil mit Niederlassungen in den Westsektoren.

Das Land Berlin hatte die von mir erwähnten beiden Anträge gestellt, um alle Zweifel darüber auszuschließen, ob unmittelbare Schäden auf Grund von Anordnungen der sowjetischen Besatzungsmacht und Schäden, die im Zusammenhang mit der Spaltung Berlins entstanden waren, von der Regelung in § 5 des Gesetzes erfaßt werden.

Die Anträge Berlins sind vom Herrn Staatssekretär des Bundesfinanzministeriums damit beantwortet worden, daß die umfangreichen Entnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht im heutigen Westberlin von § 5 Nr. 3 erfaßt würden, auch wenn nicht der Nachweis geführt werden könne, daß sie zum Zweck der Reparation oder der Restitution erfolgt seien. Ein späteres Gesetz solle dann, so führte der Staatssekretär des Bundesfinanzministeriums aus, etwas über die Beweisbarkeit der Schäden bestimmen. Unseres Erachtens gehört das in das vorliegende Gesetz genau so wie die Regelung des Umfangs der Schäden selbst. Das gleiche gilt hinsichtlich der Umstellung der Altgeldguthaben bei den genannten Geldinstituten.

Berlin wird diese Ansprüche auf Ergänzung des Gesetzes im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens verfolgen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte, mir zunächst einige allgemeine Bemerkungen zu diesem Gesetz zu erlauben.

Das Gesetz bezweckt die **abschließende finanzielle Liquidation des Krieges und des Zusammenbruchs**. Damit gehört es materiell in das Gebiet des Lastenausgleichs im weitesten Sinne. Wegen dieser Zugehörigkeit zum Komplex des Lastenausgleichs haben Gründe rechtssystematischer Art es nahegelegt, das Problem der **Reichsverbindlichkeiten** im wesentlichen **nach sozialen** und nicht nach **quotalen Gesichtspunkten** zu regeln, wie es der vorliegende Entwurf auch vorsieht. Es sind tatsächlich aber weniger rechtssystematische Erwägungen als vielmehr die Ergebnisse einer sehr gewissenhaften Prüfung des auf Grund einer quotalen Regelung erforderlich werdenden Bedarfs und der sich daraus ergebenden haushaltsrechtlichen Folgerungen dafür entscheidend gewesen, hier eine Regelung vorzuschlagen, die sich im wesentlichen — jedenfalls auf dem Gebiet der nicht verbrieften Verbindlichkeiten — auf die Ge-

währung von Härteleistungen nach sozialen Gesichtspunkten beschränkt. (C)

Die Bundesregierung ist sich darüber im klaren gewesen, daß die Gesetzesvorlage bei manchen Betroffenen Enttäuschung auslösen wird. Sie war sich aber auch ihrer Pflicht bewußt, unter allen Umständen eine Belastung des Bundes zu vermeiden, die eine Beeinträchtigung der in der Zeit ihrer verantwortlichen Tätigkeit wiederhergestellten finanzwirtschaftlichen Ordnung zur Folge haben könnte.

Die unter diesen Gesichtspunkten durchgeführte Prüfung der derzeitigen Haushaltslage sowie der voraussichtlichen Entwicklung der Finanzsituation des Bundes hat zu dem Ergebnis geführt, daß im äußersten Falle für die **Zwecke des Kriegsfolgen-schlußgesetzes** jährlich **200 Millionen DM** an Bundeshaushaltsmitteln zur Verfügung gestellt werden können.

Damit aber mußte bei dem ungeheuren Umfang der aus Krieg und Zusammenbruch noch offenen Ansprüche und Schäden jede linearquotale Regelung von vornherein ausscheiden, da die unter diesen Verhältnissen mögliche Quote weder für den überwiegenden Teil der Betroffenen von Interesse sein noch den damit zwangsläufig verbundenen außerordentlichen Verwaltungsaufwand rechtfertigen würde.

Eine **innere Rechtfertigung** für diese Lösung scheint mir auch dadurch gegeben, daß es in den vergangenen Jahren gelungen ist, die durch Krieg und Zusammenbruch eingetretenen Verluste in sehr vielen Fällen weitgehend wieder einzubringen. Dieser Erfolg ist sicher zu einem erheblichen Teil auf den beispiellosen Arbeitseinsatz der Bundesbürger zurückzuführen, zum Teil aber auch auf den außerordentlichen Einsatz öffentlicher Mittel. (D)

Für **Zwecke der Kriegsfolgenbeseitigung** sind in der Zeit seit 1949 fast **100 Milliarden DM an öffentlichen Mitteln** aus den verschiedensten Quellen **aufgebracht** worden. Wegen der Einzelheiten darf ich auf die Begründung zum Gesetzentwurf verweisen. Dadurch sind die entstandenen Schäden und Verluste in weitem Umfang mittelbar bereits ausgeglichen. Auch deshalb erscheint es gerechtfertigt, daß sich das Kriegsfolgen-schlußgesetz im wesentlichen auf den Ausgleich sozialer Härtefälle beschränkt.

Im Verlaufe der Beratungen des Gesetzentwurfs in den Ausschüssen des Hohen Hauses hat sich eine erfreuliche **Übereinstimmung** der Ansichten in bezug auf die **Grundkonzeption** des Gesetzes und auch auf die wichtigeren Einzelbestimmungen ergeben. Die Änderungswünsche beschränken sich, wie der Herr Berichterstatter soeben ausgeführt hat, zum sehr großen Teil auf Fragen der Gesetzesfassung, zu denen ich hier nicht Stellung nehmen möchte. Die Bundesregierung wird diese Anregungen prüfen und ihnen nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Das gleiche gilt für einige der Vorschläge, die auf eine materielle Änderung des Gesetzentwurfs abzielen. Um die Beratungen nicht zu lange aufzuhalten, möchte ich davon absehen, im einzelnen zu allen diesen Anträgen Stellung zu nehmen. Ich darf also die ausdrückliche schriftliche Stellungnahme der Bundesregierung vorbehalten und möchte nur auf einige ganz besonders wichtige Änderungsvorschläge eingehen.

(A) Da ist erstens einmal die Frage der sogenannten **Kommunalklausel**. Der Bund ist nach Art. 134 Abs. 4 GG verfassungsrechtlich legitimiert. Er hat darin zugleich den Auftrag erhalten, die Verbindlichkeiten des Reiches gesetzlich zu regeln. In die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt damit auch die Regelung von Ansprüchen, für welche nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Länder im Rahmen der Funktionsnachfolge einzutreten haben, da es sich hier um originär gegen das Reich entstandene Ansprüche handelt.

Bei den nach der hier gegebenen Anregung in die Regelung des Kriegsfolgenschlußgesetzes durch die Kommunalklausel einzubeziehenden und den Reichsverbindlichkeiten gleich zu behandelnden Ansprüchen handelt es sich aber um Forderungen, die sich originär gegen ein Land oder eine Gemeinde richten. Eine bundesgesetzliche Regelung dieser Verbindlichkeiten, wie sie hier vorgesehen worden ist, würde durch Art. 134 GG nicht gedeckt sein, daher der verfassungsrechtlichen Legitimation entbehren. Im übrigen bestehen auch Bedenken, ob nicht die angestrebte Vernichtung von Ansprüchen, deren originäre Schuldner die Länder oder die Gemeinden sind, eine entschädigungslose Enteignung darstellen würde.

Zweitens: Soweit eine Änderung der in § 14 des Entwurfs getroffenen **Regelung der Aufrechnungsfrage** angeregt worden ist, halte ich die für die Änderung geltend gemachten Gründe für so beachtlich, daß das Bundesfinanzministerium Bedenken gegen den Vorschlag des zuständigen Ausschusses nicht geltend machen wird.

(B) Drittens: Dem Antrag, einen Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung eines Grundstücks zu erfüllen, sofern das Grundstück für den Zweck unbrauchbar geworden ist, für den es vor der Inanspruchnahme genutzt wurde, vermag ich nicht zuzustimmen.

Zu den Empfehlungen des Finanzausschusses möchte ich hier nicht im einzelnen Stellung nehmen. Ich habe eine Stellungnahme der Bundesregierung im Finanzausschuß bereits in Aussicht gestellt.

Nun komme ich zu dem **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz**, den § 10 des Gesetzentwurfs materiell dahin abzuändern, daß **Ansprüche auf Grundstückskaufpreise und auf Enteignungsentschädigungen** in der Weise erfüllt werden, daß für jede Reichsmark eine D-Mark zu zahlen ist. Ich kann nicht in Aussicht stellen, daß die Bundesregierung diesem Antrag beitreten wird. Eine solche Änderung widerspricht der Grundkonzeption des Gesetzes. Sie würde praktisch dazu führen, daß der Geldgläubiger des Reiches aus Grundstücksgeschäften das Zehnfache dessen erhalten würde, was in gleicher rechtlicher Situation der Gläubiger eines Privatschuldners bekommen würde. Eine solche Heraushebung der Ansprüche aus Grundstücksgeschäften würde der Negativklausel die Grundlage entziehen, da es sich dann nicht mehr vertreten ließe, die Gläubiger aus Lieferungen und Leistungen, die sich auf andere Gegenstände als Grundstücke beziehen, grundsätzlich leer ausgehen zu lassen.

Ich darf auch bemerken, daß auf Grund des Reichsleistungsgesetzes sehr häufig ganze Betriebe in Anspruch genommen worden sind, die also sowohl aus Grundstücken wie den darauf stehenden Gebäuden als auch aus Maschinen, Vorräten, Lastwagen usw. bestanden. Es ist ganz unmöglich,

innerhalb einer solchen einheitlichen Inanspruchnahme verschiedenes Recht gelten zu lassen. (C)

Es ist zuzugeben, daß schon die jetzige in § 10 vorgesehene Regelung, welche eine Erfüllung der Ansprüche aus Grundstücksgeschäften in Höhe von 10% des Reichsmarkbetrages vorsieht, eine gewisse Abweichung von der Grundkonzeption des Gesetzes bedeutet. Diese Abweichung erscheint mir aber nicht so schwerwiegend, daß der Vorwurf einer ungleichmäßigen gesetzlichen Behandlung gleicher Tatbestände befürchtet werden müßte. Dieser Vorwurf wäre aber mit Sicherheit zu erwarten und mit Rechtsgründen kaum zu widerlegen, wenn das Gesetz eine Regelung vorsähe, wie sie vom Lande Rheinland-Pfalz beantragt worden ist.

Im Grunde handelt es sich einfach darum, daß bei der Regelung ein **Unterschied zwischen bloßen Geldansprüchen und dinglichen Titeln** besteht. Dieser Unterschied besteht eben im gesamten bürgerlichen Recht seit mehr als 55 Jahren und kann hier nicht einfach beseitigt werden. — Dies ist die Stellungnahme der Bundesregierung.

Ich darf weiter dazu bemerken, daß der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz zwar im Unterausschuß des Finanzausschusses erörtert, dort aber abgelehnt worden ist und von dem Herrn Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz im Finanzausschuß überhaupt nicht mehr zur Erörterung gestellt worden ist. Der Finanzausschuß hat sich also auch nicht befürwortend für ihn ausgesprochen und aussprechen können.

Was die **Berliner Fragen** betrifft, die Herr Senator Klein hier berührt hat, so habe ich zu beiden Fragen im Finanzausschuß des Bundesrates Stellung genommen. Diese meine Stellungnahme ist im Protokoll des Finanzausschusses niedergelegt. Ich darf sie mir hier im Plenum nochmals ausdrücklich zu eigen machen. (D)

FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Die Regierung des Landes Baden-Württemberg stimmt den Ausführungen des Vertreters von Rheinland-Pfalz zu. Wir sind der Meinung, daß eine dauernde und grundsätzliche Anwendung der vom Herrn Staatssekretär soeben vorgetragenen Konzeption zu moralischen und sozialen Ungerechtigkeiten führen müßte. Wir werden infolgedessen dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz zustimmen.

Der Regierung meines Landes ist darüber hinaus sehr daran gelegen, das Hohe Haus auf die Wichtigkeit der in der BR-Drucks. Nr. 205/1/55 auf Seite 5 zu Ziff. 3 c gemachten Zusätze hinzuweisen. Es handelt sich um die Zusätze, daß außer auf Grund von Anordnungen der Besatzungsmächte erfolgten Holzlieben auch solche mit einbezogen werden, die auf Vereinbarungen zurückzuführen sind, welche auf Veranlassung der Besatzungsmächte abgeschlossen werden mußten, und die **Zwangsexporte von Holz** — Ziff. 3 Buchst. d — aus der früheren britischen und französischen Zone im Wege der Direktoperation.

Unter § 5 Nr. 3 fallen zwar, wie auch in der Begründung des Gesetzes ausgeführt ist, die Schäden der Waldbesitzer aus den Direktoperationen der Besatzungsmacht, die zum Zwecke der Reparation erfolgt sind. Dazu gehören in den Ländern der französischen Besatzungszone die sogenannten F-Hiebe — die Frankreich-Hiebe —, die

(A) dem Waldbau als Beitrag zum Wiederaufbau Frankreichs auferlegt wurden. Es wurde aber eine weitere Auflage erteilt, nämlich die sogenannten E-Hiebe, die Export-Hiebe. Von französischer Seite wurde diese Auflage mit der Notwendigkeit begründet, daß der Erlös aus diesen Einschlägen zur Beschaffung von Devisen für die deutsche Lebensmittelversorgung dienen sollte. Tatsächlich sind aber der deutschen Wirtschaft solche Devisenerträge aus diesen Erlösen nie zugeflossen. Im Gegenteil, in diesen Ländern wurden ganz erhebliche Lebensmittelmengen zusätzlich entschädigungslos für Lieferungen an die Besatzungsmacht verlangt.

Das bedeutet insgesamt, daß die sogenannten E-Hiebe bei der jetzigen Fassung nicht mit Sicherheit als Reparationsleistung bezeichnet werden könnten und demnach nur bei einer weitherzigen Auslegung durch die Fassung des § 5 Nr. 3 des Entwurfs erfaßt würden. Um nun volle Klarheit zu haben, ist daher die vorgeschlagene Ergänzung notwendig.

Um dem Hohen Hause wenigstens auch noch einen ungefähren Begriff von den Größenordnungen zu geben, darf ich erwähnen, daß Lieferungen aus unserem Lande nach diesen beiden Anforderungen in Höhe von etwa 150 Millionen Mark erfolgen mußten.

Präsident **ALTMEIER**: Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Meine Herren! Vielleicht gestatten Sie mir ausnahmsweise, als Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz von diesem Platz aus noch ein Wort zu dem hinzuzufügen, was Herr Staatssekretär Hartmann ausgeführt hat.

Es ist vom Bürgerlichen Gesetzbuch, von Grundstücksgeschäften gesprochen worden, und in der Art, wie die Dinge vorgetragen wurden, klingen sie an sich ganz plausibel. Aber ich glaube, ich muß doch einmal darüber hinaus auf jene Brutalität hinweisen, wie sich die Dinge tatsächlich abgespielt haben. Das Land wurde beiden Geschädigtengruppen, die hier zur Debatte stehen, weggenommen. Die Ernte wurde innerhalb vier Stunden vernichtet und der Westwall begonnen. Geld haben beide Gruppen bis heute nicht bekommen. In dem einen Fall — bei dem Schwachen, bei dem, der vielleicht gerade bei dem System des Nationalsozialismus am meisten angekreidet war — hat es der Kreisleiter mit dem Revolver in der Hand fertigbekommen, die Unterzeichnung irgendeines Schriftstücks mit Gewalt herbeizuführen. Im anderen Fall ist ihm das nicht gelungen. Der andere hat Glück gehabt. Vielleicht konnte er sich gerade wegen seiner Haltung den Widerspruch auch eher leisten. Der zweite soll jetzt sein Grundstück zu 100% bezahlt bekommen, und der erste, der in vielen Fällen gerade zu den politisch Verfolgten gehört, soll nichts erhalten. Das kann kein Recht sein.

Darüber hinaus muß hierbei noch einmal darauf hingewiesen werden, daß es sich nur um einen kleinen Kreis von Menschen handelt. Finanziell schlägt diese Angelegenheit nicht zu Buche.

Zum anderen — und darauf wollte ich hinweisen — handelt es sich um ein echtes nationales Grenzanliegen im Westen. Meine Herren, die Leute schauen über die Grenze. Ich nenne die Saar. Diese

Fragen sind — das muß hier einmal gesagt werden — im Saargebiet finanziell viel besser geregelt worden für jene, die heute im Saargebiet wohnen. Ich glaube, wir können es uns aus nationalen Gesichtspunkten in diesem Augenblick nicht leisten, daß für die Geschädigten hier im Westen eine Regelung Platz greift, die schlechter ist als diejenige, die die Saarregierung des Herrn Johannes Hoffmann durchgeführt hat.

Aus diesem Grunde, glaube ich, muß auch darauf hingewiesen werden, daß über das rechtliche Problem hinaus ein echtes nationales Anliegen vorliegt. Darauf wollte ich hinweisen, wenn wir jetzt über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 205/2/55 abstimmen.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Ich darf Sie bitten, die BR-Drucks. Nrn. 205/1/55 und 205/2/55 zur Hand zu nehmen. Ich lasse zunächst über Ziff. 1 b der BR-Drucks. Nr. 205/1/55 abstimmen. Ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn Ziff. 1 b angenommen ist, sich die Abstimmung über Ziff. 1 a erübrigt. Wer Ziff. 1 b auf BR-Drucks. Nr. 205/1/55 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; Ziff. 1 b ist abgelehnt.

Dann stimmen wir über Ziff. 1 a dieser Drucksache ab. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 1 a ist angenommen.

Ziff. 1 d! — Angenommen!

Ziff. 1 e! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3 a! — Angenommen!

Ziff. 3 b! — Angenommen!

Ziff. 3 c! — Angenommen!

Ziff. 3 d! — Angenommen!

Ziff. 3 f! — Angenommen!

Damit entfällt eine Abstimmung über Ziff. 3 e.

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Nun komme ich zu dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz betreffend den § 10. Wer dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 205/2/55 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Dann kehren wir zu BR-Drucks. Nr. 205/1/55 zurück.

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7 a! — Abgelehnt!

Über Buchst. b ist nicht abzustimmen.

(Zurufe.)

— Hier heißt es:

Der Finanzausschuß widerspricht dem Antrag des Ausschusses für Flüchtlingsfragen unter Buchst. a).

Buchst. a ist eben abgelehnt worden; damit bleibt es bei der Regierungsvorlage.

Ziff. 7 c! — Abgelehnt!

Ziff. 7 d! — Angenommen!

Ziff. 7 e! — Angenommen!

Ziff. 8 a! — Abgelehnt! *)

*) Siehe die spätere Änderung dieses Beschlusses S. 242 B.

(D)

(A) Über Ziff. 8 b brauchen wir ebenfalls genau wie eben nicht abzustimmen.

Ziff. 8 c! — Angenommen!

Ziff. 9 a! — Angenommen!

Damit ist Buchst. b erledigt.

Ziff. 10 a! — Abgelehnt!

Ziff. 11 a! — Angenommen!

Ziff. 11 b! — Angenommen!

Ziff. 12 a! — Angenommen!

Ziff. 12 b! — Angenommen!

Ziff. 12 c! — Angenommen!

Ziff. 13 a! — Angenommen!

Ziff. 13 b ist dadurch erledigt.

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15! — Angenommen!

Ziff. 16! — Angenommen!

Ziff. 17 a! — Angenommen!

Ziff. 17 b! — Angenommen!

Ziff. 18! — Angenommen!

Ziff. 19 a! — Angenommen!

Ziff. 19 b! — Angenommen!

Ziff. 19 c! — Angenommen!

Ziff. 20! — Angenommen!

Ziff. 21! — Angenommen!

Ziff. 22! — Angenommen!

Ziff. 23! — Angenommen!

Ziff. 24! — Angenommen!

Ziff. 25! — Angenommen!

Ziff. 26 a! — Angenommen!

Ziff. 26 b! — Angenommen!

(B) Ziff. 26 c! — Angenommen!

Ziff. 26 e! — Angenommen!

Ziff. 27! — Angenommen!

Ziff. 28! Der Bundesrat schlägt eine **EntschlieÙung** vor. Wer der EntschlieÙung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit; **angenommen**.

Nun kommt Ziff. 29, eine Empfehlung des Wirtschaftsausschusses. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit; **angenommen**.

von **HASSEL** (Schleswig-Holstein): Können wir die Abstimmung über Ziff. 8 a wegen Irrtums wiederholen? Wir haben mit Nein gestimmt; wir wollten mit Ja stimmen; ich glaube ein anderes Land ebenfalls! Es war eine knappe Mehrheit dagegen!

Präsident **ALTMAYER**: Wenn sich kein Widerspruch erhebt, lasse ich dann nochmals über Ziff. 8 a abstimmen; das ist, glaube ich, am einfachsten. Wer Ziff. 8 a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; **angenommen**.

Dann bleibt festzustellen, daß der Bundesrat zum Kriegsfolgenschlußgesetz die soeben angenommenen Änderungen und Empfehlungen vorschlägt und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhebt. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Meine Herren, ich habe noch etwas zu berichtigen. Ich habe bei der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses betreffend die Wahl der Ausschußvorsitzenden gesagt, daß 24 Stimmen den Antrag der betreffenden Länder angenommen ha-

ben. Die Feststellung hat ergeben, daß es 28 Stimmen waren gegen 5 Stimmen von Bayern bei 5 Stimmenthaltungen von Niedersachsen und Berlin. (C)

Nun möchte ich Ihnen vorschlagen, meine Herren, daß wir bis 14.30 Uhr Mittagspause einlegen.

(Zustimmung.)

— Dann unterbreche ich jetzt bis 14.30 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung: 13 Uhr 8 Minuten.)

Die Sitzung wird um 14.31 Uhr durch den Präsidenten Altmeier wieder eröffnet.

Präsident **ALTMAYER**: Meine Herren, wir setzen die Sitzung fort.

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen
(BR-Drucks. Nr. 221/55).

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen stellt einen bedeutsamen Schritt auf dem Wege zum Abschluß der Währungs-gesetzgebung dar. Bekanntlich wurden die Ausgleichsforderungen den Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen bei der Währungsreform zum Ausgleich der durch andere Aktiven nicht gedeckten Passiven einschließlich eines Eigenkapitals gewährt, um ein geordnetes Geldwesen wieder herzustellen. Bei fast allen Instituten überstiegen die sich nach der Umstellung ergebenden Verbindlichkeiten die verbliebenen Vermögenswerte. (D)

Schuldner der Ausgleichsforderungen sind der Bund und die Länder, und zwar schuldet der Bund die der Bank deutscher Länder, der Deutschen Bundespost für den Postsparkassendienst und die auf Grund des Rentenaufbesserungsgesetzes und des Umstellungsergänzungsgesetzes gewährten Ausgleichsforderungen. Schuldner der übrigen Ausgleichsforderungen sind die Länder.

Die **Gesamthöhe der Ausgleichsforderungen** beträgt nach dem Stande vom 1. Januar 1955 20,447 Milliarden DM. Hiervon entfallen auf das Zentralbanksystem — Bank deutscher Länder und Landeszentralbanken — 8,643 Milliarden DM, die Postverwaltung 0,344 Milliarden DM, auf die übrigen Geldinstitute 6,847 Milliarden DM, auf die Versicherungsunternehmen 4,576 Milliarden DM und auf die Bausparkassen 67 Millionen DM. Die Gesamtbelastung der Länder beträgt 12,597 Milliarden DM, die Belastung des Bundes 7,88 Milliarden DM. Zur Tilgung nach diesem Gesetz kommen Ausgleichsforderungen gegen die Länder in Höhe von 9,9 Milliarden DM, gegen den Bund in Höhe von 2,2 Milliarden DM in Betracht. Somit beläuft sich der **Gesamtbetrag der jetzt zur Tilgung vorgesehenen Ausgleichsforderungen** auf rund 12 Milliarden DM.

In Anbetracht dieser Größenordnung ist es wohl verständlich, daß die Länder nur zögernd an die Tilgungsfrage herangegangen sind. Nach sorgfältigem Abwägen des Für und Wider hat sich jedoch schließlich die Auffassung durchgesetzt, daß das Tilgungsproblem alsbald einer für Gläubiger und

(A) Schuldner tragbaren Lösung zugeführt werden muß. Der Gedankenaustausch, der in der Vergangenheit zwischen den Ländern und dem federführenden Bundesressort geführt worden ist, hat zu einer weitgehenden Annäherung der Auffassungen über die technische Seite eines Tilgungsgesetzes geführt. Es bestehen jetzt praktisch nur noch über drei Punkte Meinungsverschiedenheiten: 1. über die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes, 2. über den Tilgungssatz und 3. über die Koppelung dieses Gesetzes mit dem Gesetz über die Liquidation der Reichsbank.

Wegen der **Zustimmungsbefähigung** des Gesetzes darf ich mich auf die Begründung in der vorliegenden Bundesratsdrucksache und auf die in der Vergangenheit vom Bundesrat ständig vertretene Auffassung zur Zustimmungsbefähigung der Änderungsgesetze betreffend die Bank deutscher Länder und die Landeszentralbanken beziehen. — Wegen der vorgeschlagenen Streichung des § 13 Abs. 3 des Gesetzentwurfes, der eine **Koppelung mit dem künftigen Gesetz über die Liquidation der Reichsbank** enthält, kann ich mich ebenfalls auf den Hinweis auf die Ihnen vorliegende Begründung beschränken.

Demgegenüber muß ich etwas näher auf die **Frage des Tilgungssatzes** eingehen, zumal sich in diesem Punkte die Auffassungen des Wirtschafts- und des Finanzausschusses nicht decken. Während nämlich der Wirtschaftsausschuß entsprechend der Regierungsvorlage für einen Tilgungssatz von 1% eingetreten ist, hat der Finanzausschuß einen Satz von jährlich 0,5% vorgeschlagen. Ich darf dazu bemerken, daß der Finanzausschuß die mit dem Tilgungssatz zusammenhängenden Fragen eingehend geprüft hat. Dabei hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß derzeit die Haushaltslage der Mehrzahl der Länder so schwer zu übersehen ist, daß eine zusätzliche Belastung mit Tilgungsverpflichtungen in Höhe von 1% nicht tragbar ist. Dieser Tilgungssatz macht nämlich für die Länder jährlich zusätzlich rund 100 Millionen DM Belastung aus. Hinzukommt, daß sich bei dem überwiegenden Teil der Gläubiger von Ausgleichsforderungen eine nachhaltige Verbesserung der Liquiditäts- und Rentabilitätslage ergeben hat, so daß das Liquidisierungsbedürfnis heute keineswegs so groß ist wie etwa vor zwei bis drei Jahren. Für Dringlichkeitsfälle ist durch die Schaffung eines Sonderfonds die zusätzliche Liquidisierung der Ausgleichsforderungen gewährleistet.

Dem Einwand, daß bei einem Tilgungssatz von 0,5% die durchschnittliche **Tilgungsdauer** von etwa 36 Jahren auf 56 Jahre erhöht würde, ist entgegenzuhalten, daß es sich bei den Ausgleichsforderungen um eine — mittelbare — **Kriegsfolgelast** handelt, die nicht unbedingt in einer Generation abgetragen werden muß. Ich möchte in diesem Zusammenhang nicht den Hinweis darauf unterlassen, daß noch vor zwei Jahren nicht die geringste Chance bestand, das Tilgungsproblem mit Erfolg anfassen zu können. Wenn wir demgegenüber heute mit einer generellen Tilgung von jährlich 0,5% beginnen und daneben einen Sonderfonds zur Verfügung haben, der jährlich mit 40 Millionen DM gespeist wird, dann sollte das für das erste genug sein.

Über das Thema Ausgleichsforderungen wird so wieso noch nicht das letzte Wort gesprochen sein. Wie ich bereits erwähnte, handelt es sich bei den

Ausgleichsforderungen praktisch um eine Kriegsfolgelast. Die Ausgleichsforderungen verdanken ihre Entstehung in erster Linie der Tatsache, daß die Forderungen der Geldinstitute und Versicherungsunternehmen gegen das frühere Reich völlig ausgefallen und auch in dem im letzten Punkt von heute vormittag — Punkt 9 der Tagesordnung — behandelten Kriegsfolgenschlußgesetz nicht berücksichtigt sind. Ich glaube behaupten zu können, daß bei einer Aufwertung der Ansprüche, die die jetzigen Gläubiger von Ausgleichsforderungen gegen das frühere Deutsche Reich haben, der Block der Ausgleichsforderungen auf einen Bruchteil zusammenschrumpfen, wenn nicht überhaupt verschwinden würde. Da nach Art. 120 GG die Kriegsfolgelasten vom Bund zu tragen sind, hat der Finanzausschuß dem Bundesrat eine Entschließung vorgeschlagen, durch die klargestellt werden soll, daß die prinzipielle Zustimmung zu dem vorliegenden Tilgungsgesetz nicht die Frage, wer endgültig die Ausgleichslast zu tragen hat, präjudizieren soll.

Ich darf daher vorschlagen, den vom Finanzausschuß gemachten Änderungsvorschlägen und der besonderen Entschließung zuzustimmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann mich hier ganz kurz fassen. Es sind nur zwei Punkte, die von besonderer Wichtigkeit sind. Das erste ist der Antrag des Finanzausschusses, die Tilgungsquote auf die Hälfte herabzusetzen. Ich darf mich dazu auf die Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses des Hohen Hauses beziehen, der eine Herabsetzung dieses schon sehr niedrigen Tilgungssatzes nicht für tragbar hält. Das zweite ist die Streichung des § 13 Abs. 3. Wir halten den in dieser Vorschrift liegenden Vorbehalt für notwendig und bitten, daß die Vorschrift aufrechterhalten bleibt.

Dr. PANHOLZER (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Im Auftrage der Bayerischen Staatsregierung habe ich folgende Erklärung zu Protokoll zu geben.

Bayern hat gegen den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen schwerwiegende **verfassungsrechtliche Bedenken**.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Länder Ausgleichsforderungen von insgesamt rund 9,9 Milliarden DM zu tilgen haben, ohne gleichzeitig die Verpflichtung des Bundes zu regeln, die Aufwendungen für diese Kriegsfolgelast zu tragen. Der Entwurf erweist sich damit in einem wesentlichen Teil als unvollständig und erscheint in seiner derzeitigen Gestaltung mit Art. 120 GG nicht vereinbar.

Die Ausgleichsforderungen dienen der Deckung der hauptsächlich infolge der Nichtumstellung von Reichsverbindlichkeiten entstandenen Währungsverluste und dem Ausgleich der Umstellungsrechnungen der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen. Sie beruhen somit auf Tatbeständen, die sich aus den Folgen des Krieges und der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Währungsreform ergeben. Die Ausgleichsforderungen sind also **Kriegsfolgenlasten** im Sinne des Art. 120 GG. Diese Vorschrift

- (A) verpflichtet aber den Bund unmittelbar zur Kostentragung und stellt nicht etwa nur einen Programmatsatz dar. Diese Rechtsauffassung wurde auch bisher vom Bundesrat vertreten, so z. B. bei der Behandlung des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955.

Der vorliegende Entwurf stellt sich damit sachlich und rechtlich als **Ausführungsgesetz zu Art. 120 GG** dar. Ein solches muß aber zugleich auch eine Regelung über die dem Bund durch Art. 120 GG auferlegte Verpflichtung zur Tragung der Aufwendungen für die Kriegsfolgelasten enthalten. Auf die Aufnahme einer Vorschrift über die Erstattungspflicht des Bundes bezüglich der nach dem Gesetzentwurf von den Ländern zu erbringenden Tilgungsleistungen kann daher keinesfalls verzichtet werden. Bayern wird sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit allem Nachdruck für die Aufnahme einer derartigen Bestimmung einsetzen und behält sich vor, diese Frage gegebenenfalls einer verfassungsgerichtlichen Prüfung zu unterstellen.

Die Fragen, die sich für die endgültige Gestaltung der Schuldnerschaft bezüglich der Ausgleichsforderungen und für die Erstattung der den Ländern erwachsenen und noch erwachsenden Zinsaufwendungen ergeben, können allenfalls gesonderter, nach den dargelegten Gesichtspunkten zu gestaltender gesetzlicher Regelung überlassen bleiben.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe zu der Entschließung, die der Finanzausschuß empfohlen hat, nichts gesagt, weil sie lediglich einen Vorbehalt macht.

(B)

Zu der Erklärung des Herrn Vertreters des Landes Bayern muß ich aber einiges ausführen. Zunächst ist es die Ansicht des Bundesfinanzministeriums, daß es sich hier nicht um eine Regelung im Vollzuge des Art. 120 GG, also einer **Kriegsfolgelast** handelt, sondern um eine von dem Währungsgesetzgeber den Schuldnern auferlegte Verpflichtung. Es ist auch bisher im Verhältnis zwischen den Ländern und dem Bund nicht so praktiziert worden, als ob die Lasten aus den Ausgleichsforderungen unmittelbar auf Grund des Art. 120 vom Bund zu tragen wären. Also die bisherige gemeinsame Gesetzes- und Verwaltungspraxis steht dem entgegen, was der Herr Vertreter Bayerns hier ausgeführt hat.

Zweitens könnte die **Übernahme der Ausgleichslasten auf den Bund** natürlich nur einheitlich für Zins- und Tilgungsbeträge erfolgen. Schließlich ist bei den Erörterungen, die seit zwei Jahren über die Finanzreform gepflogen worden sind, allseits anerkannt worden, daß die Ergebnisse eines etwa zu erwartenden Gesetzes im Verhältnis zwischen den Ländern und dem Bund selbstverständlich sozusagen erfolgsneutral behandelt werden müßten. Das heißt: Wenn der Bund eine größere Last trägt, muß dafür eine Deckung gefunden werden, wenn die Länder größere Lasten tragen, muß der Bund für eine Deckung sorgen. So ist es auch praktiziert worden. Ich vermissen in den Bemerkungen des Herrn bayerischen Vertreters einen Hinweis auf die Möglichkeit von Deckungsvorschlägen. Da eine Erhöhung von Steuern nicht in Frage kommen kann, würde sicher die von ihm angeregte Übertragung der Ausgleichsforderungen auf den Bund,

die in den letzten Jahren erörtert worden ist, um so mehr und um so schneller realisierbar sein, wenn das Land Bayern in der Lage wäre, zugleich eine Deckung vorzuschlagen, die uns einem solchen Ziele näherbringen würde, vielleicht in Form einer Erhöhung des Anteils des Bundes an der Einkommen- und der Körperschaftsteuer. (C)

(Heiterkeit.)

Dr. PANHOLZER (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Zunächst bleibe ich dabei. Es ist nicht die Angelegenheit des Bundesfinanzministeriums, festzustellen, ob es sich um eine Kriegsfolgelast handelt oder nicht, sondern das ist eine Angelegenheit der gesetzgebenden Körperschaften, zu denen ja auch der Bundesrat gehört. Wenn aber die Bundesregierung einen Vorschlag darüber wünscht, wie diese 9,9 Milliarden DM im Laufe der kommenden Jahre gedeckt werden sollen, so empfehle ich dem Bunde, die äußerste Sparsamkeit in seinen Ausgaben als Deckung anzusehen.

(Heiterkeit.)

Präsident ALTMEIER: Wir kommen zur Abstimmung. Ich verweise auf die Ausschlußempfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 221/1/55. Wir stimmen zunächst ab über Abschnitt I Ziff. 1, die Frage der Zustimmung des Bundesrats. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Unter Ziff. 2 wird vom Finanzausschuß eine neue Fassung des § 2 empfohlen — Buchstabe a —, während der Wirtschaftsausschuß unter b der Empfehlung des Finanzausschusses widerspricht. Wer Ziff. 2 a, dem Vorschlag des Finanzausschusses, zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Damit ist Ziff. 2 b erledigt. (D)

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Wer der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Entschließung unter Ziff. II zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Der Bundesrat hat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen, die Entschließung zu fassen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Statistiken der Steuern vom Einkommen (BR-Drucks. Nr. 218/55).

Hier wird von einer Berichterstattung abgesehen und Ihnen vorgeschlagen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu beschließen, gegen den Entwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf. Wenn ich keinen Widerspruch höre, stelle ich fest, daß der Bundesrat dementsprechend beschlossen hat.

(A) Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Oktober 1954 über die von der Bundesrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben (Offshore-Steuer-gesetz) (BR-Drucks. Nr. 242/55).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht erforderlich. Es wird Ihnen vorgeschlagen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 7. Juli 1955 verabschiedeten Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Der Bundesrat hat dementsprechend beschlossen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 4. Oktober 1954 über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen (BR-Drucks. Nr. 243/55).

Dr. WEBER (Hamburg), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Ich will nicht im einzelnen über den Vertrag Bericht erstatten, der Ihnen vorliegt. Der Tatbestand ist verhältnismäßig einfach. Ich möchte nur für den Rechtsausschuß einige Bemerkungen zu der Vorlage machen.

Das Vertragsgesetz über das Abkommen mit der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen wirft einige schwierige verfassungsrechtliche Fragen auf. Es handelt sich dabei einmal um die Frage, ob dem Bund eine Zuständigkeit zum Abschluß von Abkommen zusteht, die sich auf Gegenstände der ausschließlichen Landesgesetzgebung beziehen, und zum anderen um die Frage, ob der Bund gegebenenfalls die Befugnis hat, Abkommen über derartige Gegenstände zu transformieren.

Mit Rücksicht auf die zahlreichen wichtigen Vorlagen, die die Ausschüsse in den vergangenen Wochen zu beraten hatten, war es aus zeitlichen Gründen nicht möglich, diese schwierigen und grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Fragen mit der gebotenen Gründlichkeit zu erörtern. Wenn der Bundesrat dem vorliegenden Vertragsgesetz heute zustimmen sollte, so könnte daher seine Zustimmung nicht dahin verstanden werden, daß er eine Abschluß- und Transformationskompetenz des Bundes für Abkommen, die sich auf Gegenstände der ausschließlichen Landesgesetzgebung beziehen, bejaht. Es muß vielmehr vorbehalten bleiben, diese Fragen noch eingehender zu prüfen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf bitten, dem Vertragsantrag nicht zu entsprechen.

(Dr. Weber: Ich habe keinen Vertragsantrag gestellt, Herr Staatssekretär!)

— Nun, Sie haben beantragt, nicht zu beschließen, Herr Senator.

(Dr. Weber: Nein, ich habe nur gesagt: Wenn der Bundesrat zustimmen sollte, dann wäre das kein Präjudiz! Das ist der Sinn der Ausführungen gewesen!)

— Dann bitte ich das zu entschuldigen. Ich hatte (C) mich vielleicht etwas stärker an die Drucksache gehalten. Dann darf ich meine Ausführungen nur eventualissime machen.

Wir hatten die Rechtslage nach Art. 32 GG als sehr klar angesehen, und ich glaube, es wäre auch außenpolitisch zu bedauern — ich möchte das nicht näher ausführen —, wenn in diesem Augenblick ein Vertrag über ein Fachgebiet, der mit Österreich abgeschlossen ist, um mehrere Monate hinausgeschoben würde.

Präsident ALTMEIER: Mit BR-Drucks. Nr. 243/1/55 empfiehlt der Finanzausschuß, der Vorlage zuzustimmen, der Rechtsausschuß, die Vorlage von der Tagesordnung abzusetzen.

Ich lasse über den Vorschlag des Finanzausschusses, dem Gesetz gemäß Art. 59 Abs. 2 GG zuzustimmen, abstimmen. Wer dem Vorschlag des Finanzausschusses zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — 22 Stimmen; die Mehrheit. Der Bundesrat hat beschlossen, dem Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 4. Oktober 1954 über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen gemäß Art. 59 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 14 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 241/55).

Vom Ausschuß, der den Entwurf beraten hat, (D) wird Ihnen vorgeschlagen, der Vorlage gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch; der Bundesrat hat so beschlossen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 240/55).

Hier wird Ihnen vom Ausschuß vorgeschlagen, gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 85, Art. 105 Abs. 3 und Art. 120 a in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. — Wir haben so beschlossen.

Punkt 16:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 257/55).

Der Ausschuß schlägt Ihnen vor, nach Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. — Wir haben so beschlossen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 256/55).

Es wird Ihnen vorgeschlagen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Wir haben so beschlossen.

(A) Punkt 18:

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung zur Lohnsteuerdurchführungsverordnung 1954 (Zweite Lohnsteuer-Änderungsverordnung 1955) (BR-Drucks. Nr. 222/55).

Es wird Ihnen vorgeschlagen, nach der BR-Drucks. Nr. 222/1/55 einige Abänderungen zu beschließen, über die wir jetzt abstimmen. In BR-Drucks. Nr. 222/1/55 Ziff. 1 wird eine Änderung des § 1 Ziff. 16 vorgeschlagen. Wer der Ziff. 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 2, Vorschlag des Finanzausschusses betreffend § 1 Ziff. 24! Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit; angenommen.

Der Bundesrat hat beschlossen, der **Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1954 (Zweite Lohnsteuer-Änderungsverordnung 1955)** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien 1954 (LStER 1955) (BR-Drucks. Nr. 238/55).

- (B) **Dr. FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien 1954 enthält eine Vielzahl von Änderungen und Ergänzungen der Lohnsteuer-Richtlinien 1954. Die meisten dieser Änderungen und Ergänzungen sind durch das Steuerneordnungsgesetz vom 16. Dezember 1954, durch die Erste Lohnsteuer-Änderungsverordnung 1955 vom 5. April 1955 und durch die Ihnen heute ebenfalls zur Beschlußfassung vorliegende Zweite Lohnsteuer-Änderungsverordnung 1955 veranlaßt. Weitere Änderungen und Ergänzungen dienen der Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und an die zwischenzeitliche Entwicklung der Rechtsprechung. Darüber hinaus werden einige Zweifels- und Auslegungsfragen, deren Klarstellung für die Finanzämter und für die Arbeitgeber wünschenswert ist, geregelt.

In der 137. Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrats vom 14. Juli 1955 sind gegen die in dem Entwurf vorgesehenen Regelungen keine materiellen Bedenken geltend gemacht worden. Der Finanzausschuß hält lediglich einige technische Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs für erforderlich, die der Klarstellung dienen. Sie ergeben sich im einzelnen aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 238/1/55.

Namens des Finanzausschusses des Bundesrats empfehle ich, dem Entwurf der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der BR-Drucks. Nr. 238/1/55 unter Ziff. 1 bis 4 aufgeführten Änderungsvorschläge Berücksichtigung finden.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich glaube, meine Herren, wir können über den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 238/1/55 insgesamt abstimmen. Wer ihm zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat beschlossen, der **Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien 1954 (LStER 1955)** gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden. (C)

Ich rufe Punkt 20 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) (BR-Drucks. Nr. 232/55).

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch das Gesetz zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 ist insbesondere das Einkommensteuergesetz in wesentlichen Punkten geändert worden. Diese Änderungen machen eine Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1953 erforderlich. Da es sich um umfangreiche Änderungen handelt und außerdem eine Reihe von Vorschriften auf Grund der im Steuerneordnungsgesetz erteilten Ermächtigungen in die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung neu eingefügt werden müssen, sieht der vorliegende Verordnungsentwurf eine vollkommene Neufassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vor.

Die wohl wichtigsten Änderungen und Ergänzungen stellen die Vorschriften über die neue Form der Kapitalansammlungsverträge, über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke, über die Neuregelung der Besteuerung von Leibrenten, über die Haushaltsbesteuerung der gewerblichen Einkünfte der Ehefrau, über die Bildung einer Preissteigerungsrücklage sowie über besondere steuerliche Vergünstigungen für die Land- und Forstwirtschaft dar. Diese Vorschriften sind im wesentlichen auf die vom Gesetzgeber im Rahmen des Steuerneordnungsgesetzes erteilten Ermächtigungen zurückzuführen. (D)

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat in seiner 137. Sitzung vom 14. Juli 1955 beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, dem Verordnungsentwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die unter Ziff. 1 Buchst. b und c, Ziff. 3, 4 und 5 der BR-Drucks. 232/1/55 ersichtlichen Änderungen Berücksichtigung finden. Diese vier Änderungsvorschläge bezwecken im wesentlichen folgendes:

1. Der **Gewinn aus Weinbau** soll mit Wirkung ab 1. Januar 1955 ausschließlich nach dem allgemeinen landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahr, also für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, ermittelt werden.
2. Im Rahmen der steuerbegünstigten **Kapitalansammlungsverträge** soll eine vorzeitige Einlösung von ausgelosten oder gekündigten Wertpapieren dann nicht steuerschädlich sein, wenn der Steuerpflichtige als Ersterwerber Zug um Zug gleichartige Wertpapiere erwirbt, sie bis zum Ablauf der für die ausgelosten oder gekündigten Wertpapiere geltenden Sperrfristen festlegt und der Nennwert der erworbenen

(A) Wertpapiere dem Nennwert der ausgelosten oder gekündigten Wertpapiere entspricht.

Diesem Vorschlag hat sich auch der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates angeschlossen.

3. Der Personenkreis, der zur Empfangnahme **abzugsfähiger Spenden** zur Förderung staatspolitischer Zwecke berechtigt ist, soll um die politische Partei der dänischen Minderheit erweitert werden. Außerdem soll der Kreis der Vereinigungen, die neben den politischen Parteien steuerbegünstigte Spenden entgegennehmen dürfen, bereits in dem vorliegenden Entwurf klar abgegrenzt werden, und zwar zugunsten derjenigen Vereinigungen, die ausschließlich staatspolitische Zwecke verfolgen und ihre Mittel zur Förderung der politischen Parteien verwenden.

4. Hinsichtlich der **Gleichstellung der gewerblichen Einkünfte der Ehefrau** mit den Einkünften aus selbständiger Arbeit vertritt der Finanzausschuß des Bundesrates die Auffassung, daß die im Regierungsentwurf vorgesehene Gewinngrenze in Höhe von 15 000 DM mit der gesetzlichen Ermächtigung nicht vereinbar ist. Er schlägt deshalb vor, die Gewinngrenze in Höhe von 15 000 DM durch einen Freibetrag in Höhe von 12 000 DM zu ersetzen. Außerdem soll die in der Regierungsvorlage festgelegte Begrenzung des Gewerbekapitals auf 40 000 DM ersatzlos gestrichen werden.

Auch diesem Vorschlag hat sich der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates angeschlossen.

Namens des Finanzausschusses des Bundesrates empfehle ich, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der BR-Drucks. Nr. 232/1/55 unter Ziff. 1 Buchst. b und c, 3, 4 und 5 aufgeführten Änderungsvorschläge Berücksichtigung finden.

(B) Neben dem Finanzausschuß des Bundesrates haben auch der Agrarausschuß, der Wirtschaftsausschuß sowie der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen des Bundesrates Änderungsvorschläge zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf unterbreitet. Mit diesen Vorschlägen hat sich der Finanzausschuß des Bundesrates leider nicht mehr befassen können.

Ich möchte jedoch die Gelegenheit benutzen, diesen Vorschlägen mit Ihrer Genehmigung, Herr Präsident, außerhalb des soeben von mir gegebenen Berichts als Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen einige Bemerkungen anzuschließen.

1. Die Änderungsvorschläge des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates betreffen Kapitalansammlungsverträge und Haushaltsbesteuerung. Sie decken sich mit entsprechenden Änderungsvorschlägen des Finanzausschusses des Bundesrates. Dazu ist also nichts Besonderes mehr zu bemerken.

2. Den unter Ziff. 1 Buchst. a sowie unter Ziff. 6 der BR-Drucks. Nr. 232/1/55 aufgeführten Änderungsvorschlägen des Agrarausschusses des Bundesrates liegen wirtschafts- und agrarpolitische Erwägungen zugrunde. Sie haben zum Teil den Zweck, die in der Landwirtschaft erforderlichen Rationalisierungsmaßnahmen auf breiter Grundlage zu fördern. Diesen Gründen sollte man sich nicht verschließen. Als Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen möchte ich deshalb empfehlen, diesen beiden Änderungsvorschlägen des Agrarausschusses des Bundesrates zuzustimmen. Bei An-

(C) nahme dieser Änderungsvorschläge würde der unter Ziff. 1 Buchst. b der BR-Drucks. Nr. 232/1/55 aufgeführte Änderungsvorschlag des Finanzausschusses des Bundesrates gegenstandslos werden.

3. Gegen die von dem Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen des Bundesrates unter Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 232/1/55 vorgeschlagene Ergänzung des § 31 des Verordnungsentwurfes bestehen von seiten des Landes Nordrhein-Westfalen dem Grunde nach keine Bedenken. Wir halten es jedoch für zweckmäßig, den Verordnungsentwurf von Einzelheiten möglichst zu entlasten. Da die vorgeschlagene Fassung ohnehin einer Erläuterung durch eine besondere Verwaltungsanordnung bedarf, dürfte es sich empfehlen, sich in dem Verordnungsentwurf nur mit einer kurzen sachlichen Darstellung und einer Ermächtigung zum Erlaß einer Verwaltungsanordnung zu begnügen.

Als Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen möchte ich deshalb empfehlen, dem unter Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 232/1/55 aufgeführten Vorschlag nicht zu folgen, dafür aber dem von uns vorgelegten Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Ich darf als letzten Punkt für das Land Nordrhein-Westfalen noch sagen: Nordrhein-Westfalen hat zu dieser Angelegenheit zwei Anträge vorgelegt, und zwar den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 232/2/55 und den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 232/3/55. Zu dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 232/3/55 darf ich ausdrücklich bemerken, daß er aus systempolitischen Bedenken veranlaßt war, die wir bei uns im Lande gegen den Beschluß des Finanzausschusses hatten. Wir möchten aber für die jetzige Beschlußfassung diese Bedenken zurückstellen. Ich ziehe den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 232/3/55 deshalb zurück.

(D) **Van HEUKELUM** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe soeben beantragt, den § 74 zu streichen. Ich darf dafür folgende Begründung geben.

Die in § 74 des Entwurfs vorgesehene Regelung der **Preissteigerungsrücklage** ist in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend.

Nach dem Entwurf soll eine Preissteigerung erst dann die Bildung einer Rücklage rechtfertigen, wenn sie 15 v. H. übersteigt. Auch der vom Steuerpflichtigen selbst zu tragende Teil der Preissteigerung soll 15 v. H. betragen.

Beide Prozentsätze sind zu hoch bemessen. Sie entsprechen in dieser Höhe nicht den wirtschaftlichen Gegebenheiten und stehen auch nicht in Einklang mit den Wünschen des Bundestages. Der Bundestagsausschuß für Finanz- und Steuerfragen hat in seinem schriftlichen Bericht zum Steuerneuordnungsgesetz ausdrücklich erklärt, daß der Satz für den Selbstbehalt in der Regel nicht höher als 10 v. H. sein soll.

Bei der Festlegung des einheitlichen Satzes von 15 v. H. ist ferner nicht berücksichtigt worden, daß bei den Halb- und Fertigfabrikaten Kostenelemente vorhanden sind, die nicht der für Rohstoffe maßgebenden Preissteigerung unterliegen. Es dürfte sich empfehlen, für Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate gesonderte Sätze zu bilden. Wenn aber ein einheitlicher Satz angewandt werden soll, so muß er mit Rücksicht auf die Einbeziehung der Halb- und Fertigfabrikate wesentlich niedriger liegen als der Vomhundertsatz, der für Rohstoffe angemessen wäre.

(A) Schließlich fehlt bei Abs. 3 Satz 2 des § 74 eine Bestimmung darüber, daß der Ansatz des niedrigeren Teilwerts hier nicht in Anrechnung zu bringen ist.

Aus den dargelegten Gründen ist eine nochmalige gründliche Überprüfung der Bestimmungen über die Preissteigerungsrücklage erforderlich. Bremen schlägt daher vor, den § 74 aus dem vorliegenden Entwurf zu streichen und die Materie später nach der Überarbeitung in einer besonderen Rechtsverordnung zu regeln. Der mit der Zurückstellung verbundene Zeitverlust kann im Interesse einer sachlich befriedigenden Regelung unbedenklich in Kauf genommen werden.

Ich bitte Sie daher, dem Bremer Antrag auf BR-Drucks. Nr. 232/4/55 zuzustimmen.

NOWACK (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Rheinland-Pfalz ist bereit, dem Antrag von Bremen zu folgen. Wir können uns von der Begründung allerdings nur den Schlußabschnitt zu eigen machen. Die vorhergehenden Ausführungen erwecken doch wohl Hoffnungen, die sich weder sachlich als berechtigt ansprechen noch in der Praxis durchführen lassen. Man kann nach unserer Auffassung den Prozentsatz nicht in einer solchen Weise senken, wie das in der Begründung vorgesehen ist. Das Gesetz selbst schreibt vor, daß die Vergünstigung nur im Falle erheblicher Preissteigerungen gewährt werden soll. Aber das wird mit einem Satz von 5% naturgemäß nicht mehr im Sinne des Gesetzes gedeckt werden. An sich schließen wir uns dem Antrag von Bremen mit diesen Einschränkungen in bezug auf die von Bremen gegebene Begründung an.

(B) **HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zu den hier vorgetragenen Änderungsvorschlägen in der Reihenfolge des Verordnungsentwurfs Stellung nehmen, wobei ich allgemein die Stellungnahme der Bundesregierung, insbesondere zu den Punkten, die ich nicht ausdrücklich berühre, vorbehalten darf.

Zu § 2 Abs. 2: Der Finanzausschuß hatte der Vorlage zugestimmt. Der Agrarausschuß möchte allgemein das landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni einführen. Wir halten das für diese Spezialerzeugnisse — reiner Gartenbau, Obst- und Gemüsebau, Binnenfischerei usw. — für unzweckmäßig und empfehlen, dem nicht zuzustimmen.

Der Finanzausschuß hat vorgeschlagen, in § 2 Abs. 2 Ziff. 3 das Wort „Weinbau“ zu streichen; dagegen werden von uns keine Bedenken erhoben, nachdem insbesondere die weinbautreibenden Länder dieser Anregung zugestimmt haben. Dann muß man aber konsequenterweise in § 2 Abs. 2 nach dem Semikolon den Schlußhalbsatz einfügen: „das gilt nicht für den Weinbau“.

Zu § 31 liegt ein Antrag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen und des Landes Nordrhein-Westfalen vor, wonach hier nur eine Ermächtigung aufgenommen werden soll, die Einzelheiten in einer Verwaltungsanordnung zu regeln. Wir bitten, dem nicht zu folgen. Nach unserer Ansicht liegt kein sachliches Bedürfnis vor, neben den prämiengebünstigten Aufwendungen nach dem Wohnungsbauprämiengesetz auch noch den Abzug als Sonderausgaben zu begünstigen.

(C) Auch führt das zu einer erheblichen Verwaltungsarbeit. Die Steuerreferenten der Länder haben sich in ihrer Mehrheit dagegen ausgesprochen. Wir sind aber bereit, in den Einkommensteuer-Richtlinien 1955 aus Billigkeitsgründen ein Auslaufen der bisher abgeschlossenen Verträge zuzulassen.

Den Vorschlägen des Agrarausschusses zu den §§ 77 und 78, die eine völlige Gleichstellung aller drei Gruppen von Landwirten vorsehen, können wir nicht zustimmen. Der Finanzausschuß hat sich seinerseits schon im selben Sinne geäußert.

Dann bleibt noch der Antrag Bremen zu § 74 des Entwurfs. Ich muß dazu darauf hinweisen, daß ursprünglich ein Satz von 20% vorgesehen war. Hier sind jetzt 15% vorgeschlagen. Das ist schon ein erhebliches Entgegenkommen. Wir können nicht in Aussicht stellen, daß im Falle einer Vertagung und Abtrennung hier und einer Neuerörterung das Bundesfinanzministerium über den Satz von 15% hinaus entgegenkommen würde. Wenn also diese Vorschrift hier herausgenommen wird, so haben nur die Steuerpflichtigen den Schaden, wenn dieselbe Vorschrift in der heute vorliegenden Fassung vielleicht nach drei oder sechs Monaten schließlich doch Rechtskraft erlangen sollte.

Präsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Zunächst lasse ich über die Ausschussempfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 232/1/55 Ziff. 1 a abstimmen. Ich mache darauf aufmerksam, daß bei Annahme der Ziff. 1 a die Abstimmung über 1 b — Vorschlag des Finanzausschusses — überflüssig wird. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 1 a ist angenommen.

(D) Wir stimmen jetzt ab über BR-Drucks. Nr. 232/1/55 Ziff. 1 c. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 1 c ist angenommen.

Dann kommen wir zur Abstimmung über BR-Drucks. Nr. 232/2/55, Anträge von Nordrhein-Westfalen. Mit der Annahme dieser Anträge würde sich Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 232/1/55 erledigen. Wer den Anträgen auf BR-Drucks. Nr. 232/2/55 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit, Der Antrag von Nordrhein-Westfalen ist abgelehnt.

Nun stimmen wir ab über Ziff. 2 der Drucks. 232/1/55 betr. § 31. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich lasse abstimmen über Ziff. 3 der gleichen Drucksache. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit; angenommen.

Jetzt Einzelabstimmung über Ziff. 4 a. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. Wer Ziff. 4 b zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit; angenommen.

Wer Ziff. 5 betr. § 62 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit; angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die BR-Drucks. Nr. 232/4/55, Antrag Bremen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag Bremens ist angenommen.

(A) Schließlich stimmen wir noch ab über Ziff. 6 der BR-Drucks. Nr. 232/1/55. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 6 ist angenommen.

Dann hat der Bundesrat beschlossen, der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich rufe auf Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen
(BR-Drucks. Nr. 255/55)

Der Ausschuß schlägt Ihnen vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Das wird hiermit beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf einer Dreiundvierzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Zollkontingente für Massenstahl)
(BR-Drucks. Nr. 226/55)

Es wird vorgeschlagen, gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 gegen die Vorlage keine Bedenken zu erheben. — Wir haben demgemäß beschlossen.

Nunmehr folgt Punkt 24 der Tagesordnung:

(B) **Bestellung von Erbbaurechten an den Teilgrundstücken des ehemaligen Fliegerhorstes Quakenbrück**
(BR-Drucks. Nr. 247/55)

Hier wird vorgeschlagen, gemäß § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und der §§ 3 und 5 der Anlage 3 zu den Reichswirtschaftsbestimmungen zuzustimmen. — Wir haben entsprechend beschlossen.

Wir gehen über zu Punkt 25 der Tagesordnung:

Veräußerung einer Teilfläche des ehem. Gerätelagers Roffhausen bei Wilhelmshaven an die Olympia-Werke AG
(BR-Drucks. Nr. 229/55)

Es wird vorgeschlagen, der Vorlage gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen zuzustimmen; was wir hiermit beschlossen haben.

Wir kommen zu Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Landwirtschaftsgesetzes
(BR-Drucks. Nr. 244/55)

SIEH (Schleswig-Holst.), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Landwirtschaftsgesetzes hat den Deutschen Bundestag über 1 Jahr lang beschäftigt, bis er in seiner jetzigen Form nahezu einstimmig verabschiedet wurde. Am Anfang der Beratungen standen 2 Initiativ-Entwürfe, die von den Fraktionen der FDP,

der CDU/CSU und der DP eingebracht worden waren. Die Entwürfe haben zum Ziel, der Landwirtschaft angemessene Erträge zu sichern, damit sie ihre Aufgaben im Rahmen der Gesamtwirtschaft und ihrer fortschreitenden Entwicklung besser erfüllen kann. Sie waren der Niederschlag einer Diskussion, die erstmalig vom Deutschen Bauernverband im Jahre 1951 in Rendsburg öffentlich als „Paritätsproblem“ gekennzeichnet worden war. Hinter dieser Formel verbarg sich die Sorge, daß die Landwirtschaft mit der Wohlstandsentwicklung der Industrie nicht Schritt hält und daß diese Disparität zu ersten wirtschaftlichen und sozialen Spannungen führen könnte.

Der Bundestag hat sich nicht der Notwendigkeit verschlossen, Mittel und Wege zu suchen, um einen Ausgleich für die naturbedingten Nachteile der Landwirtschaft zu finden. Die langen und gründlichen Beratungen, welche seine Ausschüsse und insbesondere der Unterausschuß „Paritäts-gesetze“ den verschiedenen Vorschlägen angedeihen ließen, führten zu dem Gesetzentwurf, der Ihnen jetzt in der Bundesrats-Drucksache Nr. 244/55 vorliegt. Ich versage es mir wegen der Kürze der Zeit, auf die einzelnen Verhandlungsphasen oder auf sämtliche aufgeworfenen Probleme einzugehen. Nur die entscheidenden Punkte seien hervorgehoben:

Der Gesetzentwurf will die **Wirtschaftslage der Landwirtschaft** jedes Jahr durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der Form einer **Ertrags-Aufwands-Rechnung** feststellen lassen. Der zuverlässige Maßstab soll gemäß § 2 aus den Betriebsergebnissen von 6—8000 landwirtschaftlichen Betrieben gewonnen werden. Diese Betriebe werden nach Größen, Typen, Systemen und Wirtschaftsgebieten aufgliedert. Dem Bundesminister steht für diese Aufgabe gemäß § 3 ein Beirat zur Seite. Die Bundesregierung wird durch § 4 verpflichtet, zusammen mit dem Ergebnis der Feststellungen des Bundesministers jeweils bis zum 15. Februar eines jeden Jahres — erstmals bis zum 15. 2. 1956 — dem Bundestag und dem Bundesrat einen „Bericht über die Lage der Landwirtschaft“ vorzulegen. Mit diesem Bericht hat sich die Bundesregierung gemäß § 5 zugleich zu äußern, welche Maßnahmen sie getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt, um das Grundsatzprogramm des § 1 durchzuführen. Nach dieser Bestimmung ist die Landwirtschaft in den Stand zu setzen, die für sie bestehenden naturbedingten und wirtschaftlichen Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen auszugleichen und ihre Produktivität zu steigern. Dazu sind die Mittel der allgemeinen Wirtschafts- und Agrarpolitik, insbesondere der Handels-, Steuer-, Kredit- und Preispolitik, heranzuziehen. Hierdurch soll der Landwirtschaft die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft und der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Ernährungsgütern gesichert werden. § 6 hebt noch besonders hervor, daß die Bundesregierung, soweit für die beabsichtigten Maßnahmen Bundesmittel erforderlich sind, die notwendigen Beträge vorsorglich in den Entwurf des Haushaltplans einstellt.

Das Landwirtschaftsgesetz als solches löst noch nicht das Problem, dem ordnungsgemäß geführten bäuerlichen Betrieb nachhaltig die Existenz zu sichern, seine fortschreitende Leistungssteigerung zu ermöglichen und die soziale Lage der in ihm

(A) tätigen Menschen zu heben. Entscheidend wird der Geist sein, in dem dieses Gesetz durchgeführt werden wird. Aber die überwältigende Mehrheit, mit der das Landwirtschaftsgesetz im Bundestag verabschiedet wurde, läßt erkennen, daß es um ein ernstes Anliegen nicht nur der Landwirtschaft, sondern der Gesamtheit unseres Volkes und unserer Volkswirtschaft geht. Man hat erkannt, daß die Verbundenheit aller Berufsgruppen es notwendig macht, sicherzustellen, daß die Landwirtschaft nicht auf die Dauer in ihrer Entwicklung hinter anderen Bereichen der Wirtschaft zurückbleibt.

Der Rechtsausschuß hat davon abgesehen, eine Empfehlung an die Vollversammlung zu richten. Ebenso wie der Agrarausschuß ist er aber der Auffassung, daß es sich nicht um ein Zustimmungsgesetz handelt. Der Finanzausschuß ist gegenteiliger Auffassung, die er besonders auf Bedenken zu § 7 stützt. Hierzu verweise ich auf die Ihnen vorliegende Bundesrats-Drucks. Nr. 244/1/55.

Agrar- und Wirtschaftsausschuß empfehlen einstimmig, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Ich darf daher bitten, der Bundesrat möge beschließen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Dr. WEBER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Neben dem ausführlichen Bericht des Herrn Kollegen Sieh seien mir als Berichterstatter des Rechtsausschusses noch einige Worte zur rechtlichen Problematik des Ihnen vorliegenden Gesetzes gestattet.

Der Entwurf enthält an mehreren Stellen, insbesondere in seinen §§ 1, 5 und 6, Bestimmungen, deren ausschließlicher Inhalt es ist, der Bundesregierung Richtlinien für die Gestaltung ihrer Politik auf dem landwirtschaftlichen Sektor zu geben.

Nach der Auffassung des Rechtsausschusses überschreitet der Gesetzgeber durch derartige Vorschriften den Bereich, der einer Regelung durch Gesetz zugänglich ist. Gesetze im herkömmlichen Sinne sind allgemeinverbindliche Anordnungen der Staatsgewalt, die Rechte oder Pflichten begründen, aufheben oder ändern. Die Bestimmung von Richtlinien der Politik hingegen ist grundsätzlich Sache der vollziehenden Gewalt. So steht es in Art. 65 GG, und so ergibt es sich auch aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung, der nach Art. 20 Abs. 2 GG in der Bundesrepublik geltendes Verfassungsrecht ist. Überschreitet der Gesetzgeber diese Grenzen — sofern es ihm nicht auf Grund besonderer Verfassungsnormen ausdrücklich gestattet ist —, so hat das zur Folge, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr verfassungsgerecht und damit unverbindlich sind.

Derartige Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf sind nicht neu. Sie sind schon am Anfang des Gesetzgebungsganges vom Rechtsausschuß des Bundestages geäußert worden. Ihnen wurde jedoch nicht hinreichend Rechnung getragen.

Die Folgerungen, die sich aus diesen Überlegungen ergeben, müssen nach der Meinung des Rechtsausschusses von der Bundesregierung selber gezogen werden. Es ist nicht Sache des Bundesrates, sich dazu zu äußern, ob die Bundesregierung den ihr in diesem Gesetz gegebenen Richtlinien folgen sollte oder nicht. Deswegen glaubt der Rechtsausschuß, es auch dabei bewenden lassen zu können, Ihnen diese Bedenken hier vorzutragen.

Präsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Zur Abstimmung verweise ich auf die BR-Drucks. Nr. 244/1/55 II, wonach der Finanzausschuß empfiehlt, dem Entwurf zuzustimmen und die auf dieser Drucksache aufgeführte Erklärung abzugeben.

Ich lasse darüber abstimmen. Je nachdem, wie Sie abstimmen, haben Sie gleich für oder gegen die Auffassung des Rechtsausschusses entschieden. Wer dem Vorschlag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 244/1/55 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Somit hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 und 108 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen und die sich aus BR-Drucks. Nr. 244/1/55 ergebende Erklärung abzugeben.

Ich rufe auf Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung Z Nr. 1/55 über Preise für Zucker
(BR-Drucks. Nr. 206/55)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Zur Abstimmung verweise ich auf die Drucks. Nr. 206/1/55 und 206/2/55, bei letzterer handelt es sich um einen Antrag des Landes Rheinland-Pfalz.

Zunächst lasse ich über lfd. Nr. 1 der Drucks. Nr. 206/1 abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Nr. 1 ist abgelehnt.

Nr. 2! — Angenommen!

Nr. 3! — Angenommen!

Nr. 4! — Angenommen!

Nr. 5 a! — Angenommen!

Nr. 5 d! — Angenommen!

(Dr. Zimmer: Ich glaube, es hätte bei Nr. 3 zunächst über den weitergehenden Antrag des Landes Rheinland-Pfalz abgestimmt werden müssen!)

— Durch Annahme der Nr. 3 ist der Antrag Rheinland-Pfalz überholt.

(Dr. Zimmer: Darf ich darauf aufmerksam machen, daß dieser Antrag unzweifelhaft der weitergehende ist?)

— Der Antrag von Rheinland-Pfalz ist weitergehend, weil bei einer niedrigeren Menge eine Vergünstigung gewährt werden soll. Ich lasse also über den Antrag Rheinland-Pfalz, BR-Drucks. Nr. 206/2/55, abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt. Es bleibt bei lfd. Nr. 3 der BR-Drucks. Nr. 206/1/55.

Wir fahren fort in der Abstimmung bei lfd. Nr. 5 c. Wenn 5 c angenommen ist, dann ist gleichzeitig 5 e angenommen, und 5 d hat sich erledigt. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen.

— Das ist die Mehrheit. 5 c ist angenommen.

Lfd. Nr. 6 a! — Abgelehnt!

Lfd. Nr. 6 b! — Angenommen!

Lfd. Nr. 7! — Angenommen!

Lfd. Nr. 8 a! — Angenommen!

Lfd. Nr. 8 b! — Angenommen!

(A) Mithin hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der eben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung Z Nr. 2/55 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker und Zuckerrüben
(BR-Drucks. Nr. 207/55)

AHRENS (Niedersachsen), Antragsteller: Herr Präsident! Meine Herren! Ihnen liegt ein Antrag des Landes Niedersachsen zu § 2 der Frachtausgleichsverordnung für Zucker und Zuckerrüben vor. Darin wird die Herabsetzung der Frachtausgleichsabgaben für niedersächsische Zuckerfabriken von 3,50 DM auf 3,25, also um 25 Pf je Doppelzentner Zucker gefordert. Im Agrarausschuß wurde leider einem gleichen Antrag, offensichtlich in irrümlicher Verquickung der völlig voneinander unabhängigen Frachtausgleiche für Zucker und für Zuckerrüben, die Zustimmung versagt. Für die Niedersachsen benachbarten Länder Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen sind aber hinsichtlich der Frachtausgleichsabgabe für Zucker zusätzliche Besserstellungen vorgesehen. Für die niedersächsischen Zuckerfabriken ist die beantragte Ermäßigung als berechtigte Erhaltung eines ausgeglichenen und bestehenden Gefälles von einem Land zum anderen aber ebenso gerechtfertigt und lebensnotwendig. Sie ist dringend erforderlich, wenn die niedersächsischen vorwiegend bäuerlichen Zuckerfabriken ihren Aufgaben weiter gewachsen bleiben sollen. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß über 60 % aller Zuckerfabriken innerhalb des Bundesgebietes in Niedersachsen stehen und fast die Hälfte des im Bundesgebiet erzeugten Zuckers in Niedersachsen hergestellt wird. Die niedersächsischen Forderungen sollten schon aus diesem Grunde berücksichtigt werden.

(B) Eines zu wissen, ist wichtig: Weder den übrigen Ländern noch ihren Zuckerfabriken erwachsen zusätzliche Ausgaben und Kosten. Ich hoffe, das erleichtert Ihnen die Zustimmung. Die Mittel der Zuckerfrachtenkasse reichen unbestritten aus, um der für Niedersachsen geforderten Ermäßigung Rechnung zu tragen.

Dabei geht es nicht allein um die niedersächsischen Zuckerfabriken, sondern in gleicher Weise um die niedersächsischen Zuckerrübenanbauer, deren im Gesetz garantierter Zuckerrübenmindestpreis gesichert bleiben muß. In der Agrarausschußsitzung vom 14. d. M. hat Herr Staatssekretär Dr. Sonnemann die Berechtigung dieses Antrags anerkannt und sich für seine Annahme eingesetzt. Ich würde es sehr begrüßen, wenn Herr Staatssekretär Dr. Sonnemann auch heute zu dem Antrag Niedersachsens Stellung nähme.

Dr. SONNEMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Herren! Die Feststellungen, die Herr Minister Ahrens eben getroffen hat, sind zutreffend, soweit sie sich darauf erstrecken, daß die Mittel der Frachtenkasse ausreichen würden, um den Frachtausgleich durchzuführen, wenn dem Antrag des Landes Niedersachsen stattgegeben würde.

(C) Was § 2 der Regierungsverordnung angeht, so möchte ich im wesentlichen die Ausführungen wiederholen, die ich in der Agrarausschußsitzung zu diesem Punkte habe machen müssen. Sie laufen auf folgendes hinaus.

Der § 2 der Verordnung bezweckt einen Frachtausgleich für Zucker, d. h. er will einen Ausgleich dafür schaffen, daß die einzelnen Zuckerfabriken und Zuckerraffinerien zum Absatzgebiet in verschiedener Frachtdentfernung liegen. Weil der Zuckerrüben- und der Zuckerpreis Festpreise sind, kommt es darauf an, zur Herstellung eines legalen Preisniveaus die unterschiedlichen Frachtenbelastungen auszugleichen. Das wäre verhältnismäßig einfach, wenn man den Frachtausgleich individuell für jede einzelne Zuckerfabrik festsetzte und wenn man sich dabei in der Durchführung dessen, was wir mit § 2 a bezwecken wollen, auf einen reinen Frachtausgleich beschränkte. Zu unserem lebhaften Bedauern hat es sich nicht ermöglichen lassen, diese individuelle Feststellung je Fabrik zu treffen. Es blieb uns also nichts übrig, als den Frachtausgleich — d. h. die Festsetzung der Beträge, die die Zuckerfabriken in diese Ausgleichskasse zu entrichten haben — gebietsweise vorzunehmen. Das führt unvermeidlich dazu, daß von Gebiet zu Gebiet bei dieser einheitlichen Festsetzung gewisse Bruchlinien entstehen.

Da sich nun außerdem in der Festsetzung des Frachtausgleichs im Laufe der Zeit andere Elemente, nämlich Elemente des Gestehungskostenausgleichs, eingeschlichen haben, ist es leider nicht zu vermeiden, daß eine absolut zutreffende Festsetzung dieses Frachtausgleichs nicht möglich ist. Das hängt damit zusammen, daß bisher üblicherweise bei der Festsetzung des Frachtausgleichs die Gestehungskosten, soweit sie Materialpreise, Löhne usw. angehen, mit berücksichtigt worden sind, aber beispielsweise nicht die unterschiedliche Ausnutzung der Kapazitäten.

(D) Ich möchte auch nicht so weit gehen und sagen, daß für alle niedersächsischen Zuckerfabriken die Festsetzung eines Frachtausgleichs, so wie wir sie getroffen haben, eine unbillige Härte bedeutete. Die Verhältnisse liegen auch innerhalb von Niedersachsen sehr unterschiedlich, und das hängt damit zusammen, daß in diesem traditionellen alten Rübenanbauggebiet ursprünglich wesentlich mehr Zuckerfabriken gebaut worden sind, als man sie heute bauen würde, wenn der Rübenbau heute neu in Gang käme.

Alles in allem ist es so: Eine absolut zutreffende, nach exakten, einwandfreien Merkmalen vorzunehmende Regelung des Frachtausgleichs wäre nur möglich, wenn sie bei jeder einzelnen Fabrik unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse jeder Fabrik erfolgen könnte. Das ist leider nicht möglich, und so ergeben sich unvermeidlich Unebenheiten.

Ich möchte meine Ausführungen dahin zusammenfassen, daß uns von Anfang an nicht wohl gewesen ist bei dieser Regelung, wie wir sie in dem Verordnungsentwurf vorgesehen haben. Man kann ebensogut mit gleichen Gründen zu einer anderen Auffassung kommen. Das liegt daran, daß, wie gesagt, die Merkmale nicht exakt festgestellt werden können. Aber im ganzen läßt sich nicht bestreiten, daß für eine erhebliche Anzahl niedersächsischer Fabriken die Festsetzung des Frachtausgleichs auf 3,50 DM doch eine Härte bedeuten würde.

(A) **Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz):** Meine Herren! Durch die Bundesregierung ist uns eine Verordnung vorgelegt worden, die nach unserer Auffassung im Hause des Bundesernährungsministeriums entstanden ist. Nun habe ich zu meinem großen Erstaunen gehört, daß der Vertreter des Bundesministeriums soeben gesagt hat, ihm sei bei der Vorlage dieser Verordnung doch nicht wohl zumute. Der Herr Vertreter der Bundesregierung hat denn auch eine weitere Ausführung gemacht, die auch eine im allgemeinen negative Beurteilung dieser Verordnung erkennen läßt.

Nun muß ich doch fragen, ob der Herr Vertreter der Bundesregierung zu der von ihm vorgelegten Verordnung steht oder ob die Bundesregierung nicht dazu steht. Wenn sie nicht dazu steht, dann steht ihr das Recht zu, die Verordnung zurückzuziehen. Wir sind bereit, der Verordnung in der vorgelegten Form zuzustimmen, erwarten aber eine klare Erklärung des Herrn Vertreters der Bundesregierung.

Dr. SONNEMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Ministerpräsident! Meine Herren! Ich habe nicht erklärt, daß wir die Verordnung zurückzuziehen wünschen. Ich habe auch nicht erklärt, daß uns bei dieser Verordnung nicht wohl ist. Ich habe wohl erklärt, daß bei dem § 2, bei der Regelung des Frachtenausgleichs in den einzelnen Positionen, gewisse Schwierigkeiten aufgetreten sind, die sich mit exakten Maßstäben nicht haben regeln lassen. Meine Bemerkung, daß uns nicht recht wohl sei, bezieht sich auf diese Regelung des § 2, nicht aber auf den übrigen Inhalt der Verordnung. Sie erklärt sich daraus, daß, wie gesagt, eine exakte Feststellung aus den Gründen, die ich dargelegt habe, nicht möglich ist, so daß nichts anderes übrig bleibt, als sich mit mehr oder weniger unebenen Lösungen hier abzufinden; es sei denn, daß man später einmal dazu kommen würde, den Frachtenausgleich für jede einzelne Fabrik individuell festzusetzen, was, wie gesagt, jetzt aus Gründen, die nicht in unserem Hause liegen, nicht möglich ist.

Präsident ALTMEIER: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Zur Abstimmung darf ich Sie einladen, die BR-Drucks. Nrn. 207/1/55 und 207/2/55 zur Hand zu nehmen. Ich lasse zunächst über den Antrag Niedersachsens betreffend den § 2 auf BR-Drucks. Nr. 207/2/55 abstimmen. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag Niedersachsen ist abgelehnt.

Nunmehr lasse ich abstimmen über den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 207/1/55 Ziff. 1 a und b. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ziff. 1 a und b ist angenommen.

Nun lasse ich über Ziff. 2 — zu § 16 — abstimmen und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses unter II entfällt, weil wir dem Ersuchen bei dem vorher verabschiedeten Gesetz nicht stattgegeben haben. Wir haben demgemäß beschlossen, der Verordnung nach Art. 80 Abs. 2 GG mit den soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 29 der Tagesordnung auf:

Verordnung zur Bekanntgabe der reblausverseuchten, seuchenverdächtigen und seuchengefährdeten Gemeinden
(BR-Drucks. Nr. 234/55).

Der federführende Ausschuß schlägt Ihnen vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Die Zustimmung ist erfolgt.

Nun rufe ich Punkt 30 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die im September 1955 fällige Wahl von Richtern des Bundesverfassungsgerichts
(BR-Drucks. Nr. 272/55).

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf. Darf ich zunächst feststellen, ob sich gegen diese Feststellung Widerspruch erhebt. — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat ist also der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Rechtsausschuß empfiehlt dann weiterhin, dem Gesetz zuzustimmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Nunmehr folgt Punkt 31 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen (BR-Drucks. Nr. 259/55).

Der federführende Rechtsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft
(BR-Drucks. Nr. 246/55).

Dr. WEBER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die im Jahre 1932 erlassene und noch heute geltende Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft verbietet die sogenannten Zugaben beim Verkauf von Wirtschaftsgütern. Von diesem Verbot sind Ausnahmen zugelassen, die kasuistisch in derselben Verordnung aufgezählt sind.

Die Auslegung dieser Ausnahmebestimmung hat in der Praxis Schwierigkeiten gemacht. So ist es auch streitig geworden, ob die vielfach im Handel übliche Zugabe von Kundenzeitschriften gegen die genannte Verordnung verstößt.

Im Jahre 1953 hat sich auch der Bundesgerichtshof in einem anhängigen Verfahren mit dieser Frage befaßt. Bevor dieses Verfahren zur Entscheidung kam, erging ein Gesetz zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 20. August 1953. Dieses Gesetz hatte die Ergänzung der Ausnahmebestimmungen der Verordnung von

(A) 1932 zum alleinigen Gegenstand. Es bestimmte, daß Kundenzeitschriften nicht unter das Zugabeverbot fallen, und gab eine Legaldefinition der Kundenzeitschrift.

Dieses Gesetz wurde nun der **Entscheidung des Bundesgerichtshofes**, die am 16. Dezember 1953 erging, zugrunde gelegt. Dabei interpretierte der Bundesgerichtshof teilweise unter Verwendung der Gesetzgebungsmaterialien aus dem Bundestag den gesetzlichen Begriff der Kundenzeitschrift verhältnismäßig einschränkend.

Das Urteil des Bundesgerichtshofes mit seiner engen Auslegung ist der maßgebliche Anlaß für den Ihnen vorliegenden Gesetzesentwurf gewesen. Der Gegenstand dieses Entwurfs ist derselbe wie der des Gesetzes vom 20. August 1953. Der Entwurf gibt eine neue Definition der Kundenzeitschrift, die dieses Mal weiter ist als die des früheren Gesetzes und die damit eine Interpretation wie die des Bundesgerichtshofes für die Zukunft ausschließen könnte.

Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen nun, wie Sie aus der BR-Drucks. Nr. 246/1/55 ersehen, den Vermittlungsausschuß anzurufen und zwar mit dem Ziel, das Gesetz zu beseitigen. Diese Empfehlung wird, wie ich ausdrücklich betonen möchte, allein von **rechtspolitischen Erwägungen** getragen und bedeutet weder eine Stellungnahme zu dem erwähnten Urteil des Bundesgerichtshofes noch eine Beurteilung der wirtschaftspolitischen Ziele des Entwurfs.

Es erscheint dem Rechtsausschuß, daß bei diesem Entwurf Anlaß besteht, die vom Bundesrat mehrfach vertretene Auffassung, es sei notwendig, der **Vielzahl der Gesetze** entgegenzutreten, zur Geltung zu bringen. Es ist schon unerwünscht, innerhalb von zwei Jahren denselben Gegenstand in zwei Gesetzen in unterschiedlicher Weise zu regeln. Ein derartiges Verfahren könnte rechtspolitisch nur dann vertreten werden, wenn eine unabwiesbare Notwendigkeit ersichtlich wird. Eine derartige Notwendigkeit besteht nach der Ansicht des Rechtsausschusses hier jedoch nicht. Der wesentliche Anlaß zu dem Initiativgesetz ist, wie ausgeführt, die Entscheidung des Bundesgerichtshofes. Die Richtigkeit dieser Entscheidung ist vielfach in Frage gestellt worden. Insbesondere ist während des Gesetzgebungsganges im Bundestag die Auffassung vertreten worden, der Bundesgerichtshof habe in nicht zutreffender Weise von unvollständigen Gesetzgebungsmaterialien Gebrauch gemacht. Ist das aber so, so besteht auf Grund dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofes kein Anlaß dafür, daß der Gesetzgeber in Tätigkeit tritt. Aus rechtspolitischen Gründen erscheint es vielmehr geboten, die Frage auf der Grundlage des geltenden Rechtes weiter zu verfolgen. Erst wenn sich eine ständige Rechtsprechungspraxis herausbilden sollte, deren Ergebnisse der Gesetzgeber nicht billigt, mag die Zeit zu einer Gesetzesänderung reif sein.

Ich darf Sie daher namens des Rechtsausschusses bitten, seiner Empfehlung zu folgen.

Präsident **ALTMEIER**: Meine Herren, im Bericht des Rechtsausschusses ist vorgeschlagen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Das gibt mir Veranlassung, nach § 13 der Geschäftsordnung zunächst zu fragen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer gegen die Anrufung ist, den bitte ich um sein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Dann kann ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des

(C) Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird mit dem Ziele, dem Gesetzesbeschuß des Bundestages zu beseitigen.

Ich rufe dann Punkt 33 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon vom 8. März 1955 auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (BR-Drucks. Nr. 220/55).

Der federführende Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben. — Wir haben dementsprechend beschlossen.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Allgemeine Vorschriften über die Erteilung und die Entnahme von Abschriften oder Auszügen aus den Schuldnerverzeichnissen (BR-Drucks. Nr. 155/55).

Auf die Berichterstattung wird verzichtet. Der federführende Rechtsausschuß hat in BR-Drucks. Nr. 155/1/55 seine Wünsche vorgelegt, über die ich jetzt, wenn das Wort nicht gewünscht wird, abstimmen lasse. Kann ich über die Nrn. 1, 2, 3 und 4 der Drucksache zusammen abstimmen lassen?

(Zustimmung.)

Wer dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 155/1/55 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat bei Stimmenthaltung von Bayern und Nordrhein-Westfalen beschlossen, den Allgemeinen Vorschriften über die Erteilung und die Entnahme von Abschriften oder Auszügen aus den Schuldnerverzeichnissen nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen gemäß § 915 Abs. 4 S. 3 der Zivilprozeßordnung zuzustimmen.

Es folgt Punkt 35 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 7/55).

Der Bundesrat beschließt, von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BR-Drucks. Nr. 233/55).

Der federführende Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen, ferner der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, diesem Entwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. — Wir haben dementsprechend beschlossen.

Wir kommen dann zu Punkt 37 der Tagesordnung:

Entwurf einer Zweiten Verordnung über den Aufruf von Entschädigungsansprüchen nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Ent-

(A) **schädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1387) (2. AV-BEG) (BR-Drucks. Nr. 249/55).**

Ich eröffne die Aussprache.

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Rheinland-Pfalz wird dieser Verordnung zustimmen. Es hält es aber für seine Pflicht, auf eine finanzpolitische Unmöglichkeit hinzuweisen, deren Beseitigung dringend erforderlich ist. Es handelt sich um die **Interessenquote** in Höhe von derzeit 10 % des Gesamtaufwandes, die die Länder **Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz** zufolge ihrer **Sonderzuständigkeit** für die Wiedergutmachung im Ausland lebender Vertriebenen, für Staatenlose und politische Flüchtlinge sowie für Nationalverfolgte aufzubringen haben. Die Einbeziehung dieser Personengruppen in die Wiedergutmachung hat die Bundesregierung auf Grund internationaler Abmachungen übernommen.

Die hier in Frage kommenden Verfolgten haben mit den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz nicht das geringste zu tun. Die beiden Länder handeln hier also für den Bund bzw. für die Gesamtheit der Länder. Sie stellen nicht nur für die verwaltungsmäßige Erledigung der ihnen übertragenen Bundesaufgabe ihren Verwaltungsapparat unter einem erheblichen Mehrkostenaufwand zur Verfügung, sondern sie müssen darüber hinaus allein ein Zehntel der Wiedergutmachungsleistungen aus ihrem eigenen Steueraufkommen bezahlen. Der Steuerzahler in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz oder insbesondere das Land Bayern in bezug auf die DP's haben aber mit diesen Personenkreisen nicht mehr zu tun als der Steuerzahler in jedem anderen Lande der Bundesrepublik. Der Umfang der aus dieser Sonderaufgabe erwachsenden verwaltungsmäßigen und finanziellen Belastung ist außerordentlich hoch und würde sich bei der Akzeptierung der jetzt in Vorbereitung befindlichen Novelle allein bei Rheinland-Pfalz auf mehr als 80 Millionen DM belaufen.

Die Verteilung der Lasten aus dem BEG hat im § 77 des genannten Gesetzes ihre vorläufige Regelung gefunden. Bei den Beratungen zum Finanzanpassungsgesetz hat sich der Bundesrat bereits dafür ausgesprochen, daß die hier in Frage kommenden überregionalen Aufwendungen in ihrer Gesamtheit vom Bund getragen werden sollen. Dies gilt auch für die Aufwendungen an vollanspruchsberechtigte DP's, die insbesondere vom Land Bayern zur Zeit getragen werden müssen. Eine befriedigende Lastenverteilung kann nur dann erreicht werden, wenn der Bund die überregionalen Lasten in ihrer Gesamtheit übernimmt und auf die völlig unbegründeten Interessenquoten der bereits mit der Verwaltung belasteten Länder verzichtet.

Die derzeit im Gesetz stehende Regelung der Lastentragung — § 77 — war als eine vorläufige gedacht und ist auch als solche bezeichnet. Sie ist am 31. Dezember 1954 ausgelaufen und wird seit diesem Zeitpunkt ohne gesetzliche Grundlage weiter praktiziert. Es wäre nunmehr an der Zeit, daß der Bund auf die Interessenquoten verzichtet und den mit Sonderaufgaben überregionaler Art betrauten Ländern ihren Aufwand in vollem Umfang erstattet.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine

Herren! Herr Minister Nowack hat vorhin in seiner Erklärung bereits erwähnt, daß die jetzige **Regelung der Kostenfrage** auf einem Bundesgesetz beruht, das die Zustimmung des Hohen Hauses gefunden hat. Ferner hat vor wenigen Wochen zwischen den Herren Finanzministern und -senatoren der Länder und dem Herrn Bundesfinanzminister eine Besprechung stattgefunden, in der man sich über die Novelle zum Bundesergänzungsgesetz in der Form, wie sie zur Zeit aus dem Arbeitskreis hervorgegangen ist, unterhalten hat, und selbstverständlich auch über die für beide Teile sehr wesentliche Frage der zukünftigen Kostentragung. Diese Frage ist selbstverständlich noch offen und wird in der Novelle zum Bundesergänzungsgesetz geregelt werden, deren Vorlage an das Bundeskabinett Herr Minister Schäffer in dieser Finanzministerkonferenz für den September zugesagt hat. Ich glaube, daß in der Zwischenzeit kein Anlaß und wohl auch keine Möglichkeit besteht, irgend etwas zu veranlassen, das für diese kurze Zwischenzeit noch zu einer Änderung führen könnte.

Aber ich darf nochmals wiederholen, was ich am heutigen Tage bei einer Anregung des Herrn Vertreters des Landes Bayern zur Frage der Ausgleichsforderungen schon erwähnt habe. Es ist ganz selbstverständlich: Wenn die Last, die der Bundeshaushalt zu tragen hat, aus diesem Anlaß erhöht werden würde, sich die Länder mit dieser erhöhten Last des Bundeshaushalts notwendigerweise irgendwie auseinandersetzen müßten. Über die Form wird zu reden sein. Aber es ist klar, daß zusätzliche Belastungen des Bundeshaushalts bei dem nun einmal bestehenden sachlichen Zusammenhang zwischen Bundeshaushalt und Länderhaushalten — ich sage nicht: rechtlichen, aber sachlichen Zusammenhang — nicht ohne Auswirkungen bleiben können. Natürlich kann es trotzdem für einzelne Länder, die Sonderlasten zu tragen haben, interessant sein, diese Frage aufzuwerfen.

Auf diese vorläufigen Bemerkungen darf ich mich wohl beschränken.

Präsident ALTMEIER: Meine Herren, wir haben dann beschlossen, dem Entwurf einer **Zweiten Verordnung über den Aufruf von Entschädigungsansprüchen nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung vom 18. September 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 387, 2. AV-BEG — gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.**

Punkt 38 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Handels- und Schiffsverkehrsvertrag vom 11. Mai 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba (BR-Drucks. Nr. 223/55).

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf **Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.** — Ich darf feststellen, daß wir so beschlossen haben.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Aufhebung von Durchführungsverordnungen zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit (BR-Drucks. Nr. 245/55).

(A) Hier empfiehlt der Wirtschaftsausschuß, dem Gesetz zuzustimmen. — Ich stelle fest, daß wir gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zugestimmt haben.

Punkt 40 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 21. Dezember 1954 über die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BR-Drucks. Nr. 263/55).

Vom Wirtschaftsausschuß wird empfohlen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 nicht zu stellen. — Wir haben dementsprechend beschlossen.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1955 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1955 (BR-Drucks. Nr. 264/55)).

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Widerspruch erfolgt nicht; es ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 42 der Tagesordnung auf:

(B) **Entwurf eines Gesetzes über die deutsch-ägyptische Vereinbarung vom 31. Juli 1954 über die Gewährung eines Zollkontingentes für ägyptische Baumwollgarne (BR-Drucks. Nr. 265/55).**

Hier wird vom Wirtschaftsausschuß empfohlen, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Wir haben so beschlossen.

Punkt 43:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande (BR-Drucks. Nr. 260/55).

Hier verweise ich auf den vorliegenden Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 260/1/55. Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. Nordrhein-Westfalen empfiehlt, den Vermittlungsausschuß einzuberufen mit dem Ziele, daß der Gesetzesbeschluß des Bundestages aufgehoben wird.

Zur Begründung gebe ich Herrn Minister Dr. Meyers das Wort.

Dr. MEYERS (Nordrhein-Westfalen: Herr Präsident! Meine Herren! In der BR-Drucks. Nr. 260/1/55 hat Nordrhein-Westfalen Ihnen den Antrag vorgelegt, den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziele anzurufen, daß der Gesetzesbeschluß des Bundestages, wie er sich aus der BR-Drucks. Nr. 260/55 ergibt, in vollem Umfange aufgehoben wird.

Wie ich der Begründung des Antrags im einzelnen zu entnehmen bitte, stützt die Landesregierung

diesen Antrag sowohl auf **verfassungsrechtliche Gesichtspunkte** als auch auf **Überlegungen verwaltungsmäßiger Zweckmäßigkeit**. Ich darf ergänzend dazu folgendes ausführen:

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in mehreren grundsätzlichen Entscheidungen, so etwa in den Urteilen vom 10. März und 29. Juni 1954, mit der Frage befaßt und in eingehender Weise dargestellt, daß im Miet- und Ausflugswagenverkehr sowohl die Prüfung des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses als auch die Berücksichtigung der Interessen des öffentlichen Verkehrs mit Art. 12 GG vereinbar sind. Ebenso hat das Bundesverwaltungsgericht die Prüfung des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses beim Droschkenverkehr mit Art. 12 GG für unvereinbar erklärt, jedoch die Berücksichtigung der Interessen des öffentlichen Verkehrs für zulässig erachtet, weil der Droschkenverkehr ein öffentlicher Verkehr im Sinne der Beförderungspflicht des Personenbeförderungsgesetzes ist. Würde die Vorlage, die wir zu beraten haben, Gesetz werden, so würde diese nach meiner Überzeugung zutreffende Beurteilung der Rechtslage in ihrer praktischen Wirksamkeit beseitigt und illusorisch gemacht.

Ich verkenne dabei keineswegs, daß, wie sich aus dem Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen des Bundestages ergibt, der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht des Bundestages bei der Beratung des Entwurfs beteiligt worden ist und schließlich gegen die Formulierung, wie sie uns nunmehr vorliegt, Einwendungen nicht erhoben hat. Dabei bleibt jedoch die Frage offen, ob der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht die verfassungsrechtliche Problematik nicht überwiegend unter der von ihm zunächst beanstandeten Fiktion eines öffentlichen Verkehrsinteresses gesehen hat, wie sie sich aus dem neu eingefügten Abs. 3 zu § 9 in der Bundestagsdrucksache 1166 ergab. Jedenfalls ist dem Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen in der Bundestagsdrucksache 1480 nicht zu entnehmen, ob und eventuell mit welchem Ergebnis der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht sich darüber hinaus auch mit denjenigen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Einwendungen gegen den Entwurf befaßt hat, die ich als Rechtsauffassung des Landes Nordrhein-Westfalen zu Beginn meiner Ausführungen vorgetragen habe. Sie müßten gegebenenfalls auch dem Bericht des federführenden Bundestagsausschusses gegenüber in vollem Umfange aufrechterhalten werden.

Darüber hinaus ist die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen aber auch der Auffassung, daß der von den Antragstellern dieses Gesetzes beabsichtigte Zweck mit diesem Gesetz nicht erreicht werden kann. Durch die Wiedereinführung der **Bedürfnisprüfung im Gelegenheitsverkehr** kann die erstrebte Ordnung des öffentlichen Verkehrs, an der wir alle interessiert sind, nicht erreicht werden. Ich will in dem Zusammenhang davon absehen, daß erfahrungsgemäß Bedürfnisprüfungen allzu leicht dazu führen, konzessionierten Unternehmern eine gesicherte Existenz zu verschaffen und die drohende Konkurrenz auszuscheiden. Wichtiger scheint mir vom Standpunkt der Verwaltung aus die durch die Erfahrung zu belegende Tatsache zu sein, daß es praktisch nicht möglich ist, eine Bedürfnisprüfung beim Gelegenheitsverkehr verwaltungsmäßig befriedigend durchzuführen. Es gibt eben zu viele und ver-

(A) **s**chiedenartige Gründe zur Benutzung von Fahrzeugen im Gelegenheitsverkehr, so daß es im allgemeinen nicht möglich ist, mit der erforderlichen Objektivität und Sicherheit unanfechtbare Anhaltspunkte für die Zahl der benötigten Fahrzeuge an einem bestimmten Ort festzustellen. Das hat bekanntermaßen dazu geführt, daß durch die Bedürfnisprüfung ein erheblicher und vermeidbarer Verwaltungsaufwand verursacht wird. Die Erteilung der Genehmigung muß in nahezu allen Fällen gegen den entschlossenen Widerstand der Konkurrenten durchgeführt werden, die sich aus Wettbewerbsgründen gegen eine neue Konzessionerteilung wehren. Kaum jemals kommt ein Anhörungsverfahren ohne eine Beschwerdeentscheidung durch den Regierungspräsidenten oder gar Minister zum Abschluß. Die Ablehnung von Einzelanträgen mangels Bedürfnisses führt fast immer zu Verwaltungstreitverfahren, die wegen der Interessen, die auf dem Spiele stehen, bis in die höchsten Instanzen getrieben werden.

Die **Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung** hat deshalb in einem Bericht über die sachliche Verwaltungsreform im kommunalen Amt für öffentliche Ordnung den **Fortfall der Bedürfnisprüfung im Gelegenheitsverkehr vorgeschlagen**. Dieser Empfehlung hat sich der Ausschuß für Verwaltungsreform des Landtages von Nordrhein-Westfalen angeschlossen und darüber hinaus empfohlen, bei der Behandlung entsprechender Gesetzesentwürfe im Bundesrat darauf hinzuwirken, daß die Bedürfnisprüfung im Gelegenheitsverkehr in jeder Form, auch in der Form der Prüfung des öffentlichen Verkehrsinteresses, entfallen soll.

(B) Dabei verkennt die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen keineswegs, daß der offenkundige Zweck dieses Antrages, nämlich die Verhinderung von so traurigen Unglücksfällen, wie sie in letzter Zeit in Gestalt schwerer **Omnibusunglücke** wiederholt vorgekommen sind, durchaus anzuerkennen und zu fördern ist. Sie hält nur das hier vorgesehene Gesetz nicht für das richtige Mittel für eine solche Förderung. Diese Förderung ist nämlich nicht durch Einführung der Bedürfnisprüfung möglich. Denn die Genehmigungsbehörden werden auf Grund dieser Vorlage nicht in der Lage sein, die Verkehrssicherheit der Kraftfahrzeuge in betriebstechnischer Hinsicht sowie die Eignung der Kraftfahrzeugführer in persönlicher Hinsicht zu prüfen. Die Prüfung dieser Punkte erfolgt auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen, die notfalls ergänzt werden müssen.

Abschließend darf ich noch darauf hinweisen, daß der Bundesrat sich einer Inkonsequenz schuldig machen würde, wenn er diesem Gesetz die Zustimmung erteilte, nachdem er vor einigen Minuten unter Punkt 39 der Tagesordnung dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Aufhebung von Durchführungsverordnungen zum **Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit** zugestimmt hat. Gerade bei diesem Gesetz ist während der Behandlung in den zuständigen Ausschüssen des Bundestages dafür Sorge getragen worden, daß bei der Wiederaufnahme alter reichsrechtlicher Bestimmungen in das in Bremen geltende Recht die in diesen Gesetzen noch vorhandenen Bestimmungen über die Bedürfnisprüfung im Gaststättenrecht, beim Verkehr mit unedlen Metallen, nach dem Milchgesetz, aber auch — was hier besonders interessiert — nach dem Personen-

beförderungsgesetz ausgeschlossen wurden. Dies ist auch auf ausdrücklichen Wunsch der Bundesregierung in Anerkennung der durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zu diesem Problem entstandenen Rechtslage geschehen. Wir können und sollten im vorliegenden Falle nicht anders handeln. (C)

Präsident **ALTMEIER**: Meine Herren, es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Nach § 12 der Geschäftsordnung frage ich, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. — Das ist die Minderheit. Nunmehr lasse ich wegen der Gründe, aus denen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, abstimmen über den Antrag Nordrhein-Westfalens auf BR-Drucks. Nr. 260/1/55. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(Heiterkeit.)

Der Bundesrat hat damit beschlossen, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Ich rufe auf Punkt 44:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den deutschen Wetterdienst (BR-Drucks. Nr. 262/55).

Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz **zuzustimmen**. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat dementsprechend beschlossen hat.

Punkt 45:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Sozialversicherung vom 5. Mai 1953 nebst Schlußprotokoll und Zusatzvereinbarung (BR-Drucks. Nr. 219/55). (D)

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der sich der Ansicht der Bundesregierung angeschlossen hat, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, empfiehlt, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen, keine Einwendungen zu erheben**. Er ist mit der Bundesregierung der **Auffassung**, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Wir kommen zu Punkt 46:

Entwurf eines Gesetzes über die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen und der Ersatzkassen (BR-Drucks. Nr. 239/55).

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Vorlage **zuzustimmen**. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG dem Gesetz **zugestimmt hat**.

Ich rufe auf Punkt 47 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 237/55).

Dr. RUDOLPH (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das vorliegende

(A) Initiativgesetz des Bundestages soll eine Härte beseitigen, die das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz vom 17. Juni 1949 noch nicht völlig ausgeräumt hat. Während in der Angestelltenversicherung Witwen ohne Einschränkung Witwenrente erhalten, gilt dies nach dem Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz in der Invalidenversicherung nur für einen Teil der Witwen, nämlich für solche, deren Ehemänner nach dem 31. Mai 1949 gestorben sind. Witwen unter 60 Jahren, die vor dem 1. Juni 1949 ihren Ehemann verloren haben, waren in diese Regelung derzeit nicht einbezogen worden, soweit wir wissen, vorwiegend aus finanziellen Gründen. Für diese Witwen unter 60 Jahren blieb es vielmehr bei der einschränkenden Bestimmung des § 1256 Reichsversicherungsordnung. Damit wurden die Witwen von Lohnempfängern in einem erheblichen Umfange den Witwen von Angestellten gegenüber benachteiligt.

Das Ihnen heute vorliegende Dritte Änderungsgesetz zum Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz, das im übrigen auf einer sehr breiten Basis beruht, — es war ein Initiativantrag der CDU/CSU, der FDP, der DP mit einem eingearbeiteten Ergänzungsantrag der SPD —, soll nun diese Unterschiede, von denen ich eingangs sprach, zu einem erheblichen Teile beseitigen.

Mit Wirkung vom 1. August dieses Jahres sind danach auch Lohnempfänger-Witwen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben oder vorschul-, schulpflichtige oder in der Berufsausbildung befindliche Kinder haben, anspruchsberechtigt. Eine völlige Gleichstellung auch der übrigen Witwen erschien aus finanziellen Gründen gegenwärtig noch nicht möglich. Immerhin werden durch das Gesetz rund 300 000 Witwen bedacht. Die Kosten werden sich nach den Berechnungen, die wir im Ausschuss gehört haben, auf etwa 190 Millionen DM im Jahre belaufen, davon 140 Millionen zu Lasten des Bundes und 50 Millionen DM zu Lasten der Versicherungsträger. Ohne den Ergänzungsbeschluss des Bundestages hätte die Belastung 119 Millionen DM pro Jahr betragen, von denen 79 Millionen auf den Bund und 40 Millionen auf die Versicherungsträger entfallen wären.

Das Gesetz ist nun dem federführenden Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik sowie dem Finanzausschuss des Bundesrates überwiesen worden. Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 1955 in Anbetracht der finanziellen Belastung beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, den Vermittlungsausschuss anzurufen mit dem Ziel, an Stelle des letzten Halbsatzes in § 1 der Gesetzesvorlage folgende neue Formulierung zu setzen:

sobald sie das 45. Lebensjahr vollendet haben oder mindestens zwei waisenrentenberechtigten Kindern ganz oder überwiegend Unterhalt gewähren.

Schätzungsweise würden dabei dem Bund etwa 36 Millionen und den Versicherungsträgern 6 Millionen DM im Jahr erspart werden.

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik ist jedoch der Meinung, daß diese Einsparung nicht verantwortet werden kann. Die Begründung, die der Finanzausschuss für seinen Vorschlag gefunden hat, den Sie in der Drucksache vor sich liegen haben, vermögen wir auch aus sozialen und sozialpolitischen Gründen nicht anzuerkennen. Es ist nicht einzusehen, weshalb Kinder, die von seiten der Ehefrau in die Ehe eingebracht und in der

Familie erzogen worden sind, nicht auch die Besserstellung in bezug auf den Witwenrentenanspruch erwirken sollten wie die leiblichen Kinder des verstorbenen Ehemannes. Man denke sich einen praktischen Fall: Ein Mann heiratet vor dem 1. Juni 1949 eine Frau mit einem Kind, das nicht versorgt ist, und übernimmt während der ganzen Ehe die Fürsorge für dieses Kind. Wenn dieser Mann nun vor dem 1. Juni 1949 gestorben ist, so würde nach dem bisherigen Recht und nach dem Vorschlag des Finanzausschusses die Frau keinen Anspruch auf Witwenrente haben. Wir glauben, daß dies nicht nur allein die Witwe träfe, sondern in erheblichem Umfang auch das Kind, weil unter Umständen die Frau ihren Lebensunterhalt durch Arbeit sicherstellen müßte und das Kind mangelhafter versorgt wäre.

Der federführende Ausschuss ist zusammengefaßt der Meinung, daß das Gesetz eine Ungleichheit beseitigt, die heute nicht mehr gerechtfertigt ist. Er sieht das Gesetz in seiner vorliegenden Form auch als einen Schritt auf dem Wege zur kommenden Sozialreform an, deren Ziel die völlige Gleichstellung aller Witwen sein sollte, gleichgültig welcher Versicherungsträger für sie zuständig ist. In seiner überwiegenden Mehrheit hat sich dabei der Ausschuss damit abgefunden, daß eine völlige Gleichstellung einstweilen noch nicht erreicht werden kann, so daß es für einen Teil der Witwen noch beim bisherigen Rechtszustand verbleiben muß. Eine Minderheit im Ausschuss glaubte sogar, sich der Zustimmung deshalb enthalten zu sollen, weil die Gleichberechtigung noch nicht voll hergestellt wurde.

In der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bezweifelten Vertreter der Bundesregierung, ob der Zusatz in § 1 „oder vorschul-, schulpflichtige oder in Berufsausbildung befindliche Kinder“ genügend klar sei. Es wurde argumentiert, es sei nicht ersichtlich, ob Schulausbildung und Berufsausbildung gleichzusetzen ist. Es wurde auch gesagt, daß eine Altersbegrenzung bei der Berufsausbildung zweckmäßig sei und daß man nicht erkennen könne — wenigstens in der Textierung nicht —, ob die Voraussetzung für die Gewährung der Witwenrente auch dann erfüllt sei, wenn Witwen unter 45 Jahren nur ein Kind hätten. Nun, Gesetze haben manchmal sprachliche Fehler; wir haben es auch gefunden. Aber das ganze Gesetz spricht in seiner Textierung ja im Plural; es heißt „Ehefrauen“, „Witwen“ und demzufolge auch „Kinder“. Wir sind der Meinung, daß es nicht berechtigt wäre, wegen einer sprachlich nicht sehr eindeutigen Formulierung — aber wir wissen ja, daß es sich um ein Kind handeln soll — den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik war der Meinung, daß das Gesetz praktikabel ist und keine Schwierigkeiten zu erwarten seien. Wir haben alle Bedenken zurückgestellt im Hinblick auf die Notwendigkeit, dieses sehr viel besprochene Gesetz zum 1. August wirksam werden zu lassen. Sie wissen alle, daß die Witwen oft in sehr schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und daß die baldige Verabschiedung dieses Gesetzes durch das Hohe Haus erwartet wird: Wir könnten es wohl nicht verantworten, die Verabschiedung dadurch auszusetzen, daß wir jetzt den Vermittlungsausschuss anrufen, so daß wir wahrscheinlich erst im Herbst eine weitere Entscheidung treffen könnten.

(A) Ich habe dann noch nachzutragen, daß im Gesetz insofern eine Lücke ist, als die **Bergarbeiterwitwen** nicht berücksichtigt worden sind. Wir haben durch das Land Niedersachsen die Bitte vorgetragen, daß alsbald ein Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz eingebracht wird, dafür Sorge getragen werden kann, daß die Vergünstigungen des vorliegenden Gesetzes, wie es selbstverständlich wäre, auch auf die Witwen der Bergarbeiter erstreckt werden. Nach der Erklärung der Bundesregierung sind dieserhalb schon vorbereitende Maßnahmen eingeleitet. Wir erwarten alsbald eine entsprechende Gesetzesvorlage.

Ich darf zusammenfassend das Hohe Haus darum bitten, dem Gesetz, das der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik für zustimmungsbedürftig hält, in der jetzt vorliegenden Form zuzustimmen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen und auf diese Weise dafür Sorge zu tragen, daß die Witwen ab 1. August 1955 in den Genuß der Gesetzesvorteile kommen und nicht auf spätere Zeit vertröstet werden müssen.

Ich darf nach dieser Berichterstattung des Ausschusses ein Wort über die **Auffassung des Landes Niedersachsen** vortragen. Das Land Niedersachsen hat mit 550 km die längste Berührung zur Zonen-grenze. Wir haben im Kabinett auch sehr viele Bedenken gehabt, sind dann aber in der Mehrheit der Meinung gewesen, daß der Vermittlungsausschuß nicht angerufen werden sollte, das Gesetz somit über die Bühne zu bringen sei. Wir glauben, daß der soziale Standard gerade in einem Land, das so dicht zu unseren mitteldeutschen Brüdern und Schwestern liegt, gerade in der jetzigen Zeit der Wiedervereinigungsbestrebungen sehr sichtbar ins Blickfeld gerückt ist. Wir messen in diesem Zusammenhang dem hohen sozialen Standard die allergrößte Bedeutung bei. Aus diesen Gründen sind wir eindeutig für eine Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes.

(B)

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat bereits erwähnt, daß der Finanzausschuß Bedenken gegen das Gesetz erhoben und vorgeschlagen hat, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Das ist ja auch in BR-Drucks. Nr. 237/1/55 niedergelegt. Der Herr Berichterstatter hat dann ein praktisches Beispiel gebracht, mit dem er dartun wollte, daß diese Anregung des Finanzausschusses den praktischen Bedürfnissen dann nicht gerecht werde, wenn eine Frau aus erster Ehe ein Kind in die zweite Ehe eingebracht hat, deren Ehemann rentenberechtigt war, verstorben ist, aber das Kind bereits sozusagen in seine Fürsorge übernommen hatte. Das Beispiel ist durchaus plausibel. Im Finanzausschuß sind aber einige andere Beispiele erörtert worden, die man vielleicht zur Verdeutlichung hier noch einmal erwähnen darf.

Der jetzige Text schließt nämlich nicht aus, daß die Witwe deshalb die Rente bekommt, weil sie nach dem Tode des rentenberechtigten Ehemannes ein uneheliches Kind bekommen hat, und es ist auch nicht ausgeschlossen, daß in Zukunft noch andere uneheliche Kinder hinzutreten, die mit dem verstorbenen Ehemann, auf dessen Stellung die Rentenberechtigung beruht, weiß Gott nichts zu tun haben. Man soll vielleicht in finanziellen Dingen nicht unnötig moralisieren; ich glaube, daß es den Verfassern des Initiativgesetzentwurfs nicht

vorgeschwebt hat, daß die nach dem Tode des rentenberechtigten Ehemannes geborenen und in Zukunft noch geboren werdenden unehelichen Kindern diesen Witwen zu einer Rente verhelfen. Gerade in Sozialversicherungsdingen wird doch von den näheren Freunden der Sozialversicherung der Versicherungscharakter immer ganz besonders betont. Wenn man sich auf diesen Standpunkt stellt, kann man nicht das Vorhandensein oder spätere **Vorhandensein von unehelichen Kindern** geradezu noch privilegieren. (C)

Ich glaube, daß es sich hier um sehr ernsthafte Gründe handelt, weshalb der Finanzausschuß vorgeschlagen hat, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wenn dadurch eine gewisse Verzögerung in der Erledigung eintritt, so liegt das nur an der wirklich mangelhaften Fassung dieses Initiativgesetzes. Es ist auch schon betont worden, daß die Fragen der Knappschaftsversicherung in dem Gesetz überhaupt nicht erörtert worden sind, obwohl sie eigentlich auch dorthin gehört hätten.

Ich darf daher bitten, die Anregung des Finanzausschusses zu unterstützen, wegen dieser erheblichen Mängel, die der jetzige Gesetzesbeschluß aufweist, und wegen der wenig erfreulichen Folgen, die eine glatte Annahme haben würde, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Präsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich weise auf die BR-Drucks. Nr. 237/1/55 hin. Ich frage wiederum nach § 12 der Geschäftsordnung, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. — Das ist die große Mehrheit; der Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses ist abgelehnt.

Der Bundesrat ist der **Ansicht, daß das Dritte Gesetz zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes seiner Zustimmung bedarf**. Er hat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. (D)

Punkt 48:

Entwurf einer Verordnung zur Aufhebung von Vorschriften über die Nacharbeit Jugendlicher (BR-Drucks. Nr. 224/55).

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlagen vor, der Vorlage gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Wenn kein Widerspruch erfolgt, hat der Bundesrat dementsprechend **beschlossen**.

Ich rufe auf Punkt 50 der Tagesordnung:

Benennung des Sozialministers Dr. Rudolph, Niedersachsen, als ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an Stelle des ausgeschiedenen Sozialministers Albertz (BR-Drucks. Nr. 250/55).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt entsprechend dem Antrag des Landes Niedersachsen, an Stelle des ausgeschiedenen Sozialministers Albertz Herrn **Sozialminister Dr. Rudolph, Niedersachsen, als ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vorzuschlagen**. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat damit **einverstanden** ist.

(A) Ich rufe auf Punkt 51:

Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahme für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden
(BR-Drucks. Nr. 261/55).

ASBACH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat sich im ersten Durchgang in seiner 140. Sitzung am 6. Mai 1955 mit dem vorliegenden Gesetzentwurf über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Westberlins in Gewahrsam genommen wurden, beschäftigt. Er hat damals einige Änderungen — insgesamt 6 — zu dem Gesetzentwurf vorgeschlagen. Die Bundesregierung hat den Änderungsvorschlägen im wesentlichen zugestimmt. Auch in den Beratungen des 35. Ausschusses und im Plenum des Deutschen Bundestages wurde den Wünschen Rechnung getragen. Eine Änderung der Regierungsvorlage zu § 12 ist allerdings vom Bundestag nicht akzeptiert worden.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen, der im schriftlichen Verfahren die Stellungnahme seiner Mitglieder erfragte, hat dennoch keine Veranlassung gesehen, dem Bundesrat zu empfehlen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu verlangen. Er ist dabei von dem Gedanken ausgegangen, trotz der nicht befriedigenden Lösung hinsichtlich § 12 eine Verzögerung der Verabschiedung des Gesetzes zu vermeiden und den in Betracht kommenden schwergeprüften Personenkreis auf diese Weise baldmöglichst in den Genuß der im Gesetz vorgesehenen Hilfsmaßnahmen zu setzen.

Ich bitte daher das Hohe Haus, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Für den Fall, daß wider Erwarten dennoch der Vermittlungsausschuß angerufen werden sollte, möchte ich vorschlagen, auch eine Änderung in § 16 vorzusehen, und zwar das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. August 1955 festzusetzen.

Dr. PANHOLZER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Bayern legt folgenden Antrag vor:

Der Bundesrat wolle gemäß Art. 77 Abs. 2 GG beschließen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit folgendem Ziel zu verlangen:

1. Im § 12 des Gesetzesbeschlusses werden die Worte „im Einvernehmen“ ersetzt durch die Worte „im Benehmen“.

2. § 16 erhält folgende Fassung:
Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1955 in Kraft.

Zur Begründung zu Ziff. 1 des Antrags: Nach der Fassung des § 12 der Regierungsvorlage sollte der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Einvernehmen mit den weiter beteiligten Bundesministern zur Vermeidung unbilliger Härten in Einzelfällen Maßnahmen nach dem Gesetz zulassen können. Demgegenüber schlug der Bundesrat bei der ersten Behandlung des Gesetzentwurfs am 6. Mai 1955 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG vor, daß entsprechend der verfassungs-

mäßigen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern die in Betracht kommenden Maßnahmen von der zuständigen obersten Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte zugelassen werden (Ziff. 6 der BR-Drucks. Nr. 114/55 -Beschluß-). Nach § 12 des Gesetzesbeschlusses des Bundestags sollen nunmehr Maßnahmen des Härteausgleichs von der zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte zugelassen werden können. Insoweit würde also die zuständige oberste Landesbehörde in ihrer Verwaltungstätigkeit an die Entscheidung eines Bundesministers gebunden. Eine derartige Regelung ist jedoch mit dem Grundgesetz, das von dem Grundsatz der klaren Trennung der Verwaltungsräume des Bundes und der Länder ausgeht, nicht vereinbar und stellt eindeutig eine **unzulässige Mischverwaltung** dar. Um diesen zu beseitigen, ist daher in § 12 des Gesetzesbeschlusses das Wort „Einvernehmen“ zu ersetzen durch das Wort „Benehmen“.

Zu Ziff. 2 des Antrags: Um eine Verzögerung hinsichtlich des Eintritts der Wirkungen des Gesetzes zu vermeiden, soll dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. August 1955 in Kraft treten.

Dr. NAHM, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte: Herr Präsident! Meine Herren! Ohne Zweifel handelt es sich in § 12 um eine **Mischverwaltung**. Dabei ist es nicht wesentlich, ob man lediglich ein Benehmen oder ein Einvernehmen zwischen Bund und Länderbehörden festlegt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß auch dann, wenn das Wort „Einvernehmen“ stehenbleibt, im vorliegenden Falle nicht von einer unzulässigen Mischverwaltung gesprochen werden kann. Die Möglichkeit einer sogenannten Mischverwaltung hat namhafte Bejaher und Gegner. Ich glaube, darüber sind wir uns alle einig, daß das Problem aus diesem Anlaß und an dieser Stelle nicht ausdiskutiert werden kann. Wenn ich hier um die Verabschiedung des Gesetzes bitte, so tue ich das aus der effektiven Notwendigkeit und der Erkenntnis, daß auch im Falle einer Anrufung des Vermittlungsausschusses die Rückdatierung auf den 1. August uns für die Praxis keine Hilfe bringt, da wir so lange blockiert sein werden. Eine **Anrufung des Vermittlungsausschusses** hätte also auf jeden Fall eine **Verzögerung um Monate** zur Folge. Das aber trifft nicht nur, wie der Herr Berichterstatter schon ausgeführt hat, diejenigen, die unmittelbar an diesem Gesetz hängen, sondern auch das Praktizieren des 10-Millionen-Fonds, da Beihilfen aus diesem Fonds nur an solche Personen gezahlt werden dürfen, welche die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes erfüllen oder aber über den hier etwas umstrittenen § 12 im Härtewege einbezogen werden.

Die Bundesregierung hätte Verständnis dafür, wenn der Bundesrat um der beschleunigten Verabschiedung des Gesetzes willen von seiner Rechtsauffassung in der Frage der Mischverwaltung nicht grundsätzlich abgehen möchte, sondern diese bei der Verabschiedung dieses Gesetzes nach der grundsätzlichen Seite hin betonte. Ich bitte jedoch, nicht gerade dieses von den Betroffenen mit Ungeduld erwartete Gesetz lediglich durch Austragen einer ungeklärten verfassungsrechtlichen Spezialfrage bis in den Herbst verzögern zu wollen.

(A) **Dr. WEBER** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Die Erklärung des Herrn Staatssekretärs hat mich in einem Punkt sehr überrascht. Wenn der Herr Staatssekretär hier heute erklärt, daß eine Zustimmung des Bundesrates zu diesem Gesetz kein Präjudiz für die Zukunft sein sollte, dann würde sich vom Standpunkt des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg darüber reden lassen, daß wir das Gesetz passieren lassen unter Aufrechterhaltung unseres Rechtsstandpunktes, aber in Anerkennung des Rechtsstandpunktes auch seitens der Bundesregierung. Wenn seitens der Bundesregierung aber nun erklärt wird, das sei hier gar keine Mischverwaltung, dann allerdings, muß ich sagen, kann ich nicht zustimmen. Ich darf die Bundesregierung also bitten, sich ganz klar darüber zu äußern, und ich mache die Zustimmung des Landes Hamburg zu dem Gesetz davon abhängig, daß uns erklärt wird: Aus dem besonderen Anlaß heraus legen wir großen Wert auf die Zustimmung des Bundesrates, aber es ist kein Präjudiz für die Zukunft. Wenn das erklärt wird, kann ich für Hamburg zustimmen.

Dr. PANHOLZER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Es ist kein Zweifel, daß das Grundgesetz streng trennen will zwischen den Verwaltungen des Landes und denen des Bundes. Das Grundgesetz kennt grundsätzlich keine Mischverwaltungen. Ich sehe also zunächst schon gar nicht ein, wie das Bundesvertriebenenministerium dazu kommt, ausgerechnet in diese Rechtsverordnung nun eine Mischverwaltung einzuführen, ja, ich möchte fast sagen: einschleichen zu lassen. Es ist doch ganz klar, daß das Bundesvertriebenenministerium damit hat rechnen müssen, daß wir uns dieses Einschleichen nicht gefallen lassen. (B) Wenn das Bundesvertriebenenministerium jetzt erklärt, es pressiere so furchtbar, die Leute warteten schon so lange, die 10 Millionen könnten nicht verteilt werden, dann muß ich sagen: das Bundesvertriebenenministerium hätte sich das früher überlegen sollen und hätte das so machen sollen, wie wir es wollen und wie es gesetzmäßig ist. Beklagen Sie sich also nicht, wenn die Sache durch den Vermittlungsausschuß verzögert wird.

Dr. von MERKATZ, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates: Herr Präsident! Hoher Bundesrat! An sich lag in den Worten des Herrn Staatssekretärs bereits das, was ich hier erklären möchte, nachdem Herr Senator Weber gewissermaßen die Aufforderung an die Bundesregierung gerichtet hat. Die Bundesregierung wird diesen besonders gelagerten Fall eines Einvernehmens zwischen dem Bundesminister für Vertriebene und den Landesbehörden nicht als Präjudiz in der Frage der Zulässigkeit der sogenannten Mischverwaltung behandeln.

Präsident **ALTMEIER**: Wird noch weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Anträge, die Ihnen vorliegen, wünschen die Anrufung des Vermittlungsausschusses, und zwar der Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 261/2/55 und der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 261/1/55. In beiden Fällen soll das Wort „Einvernehmen“ durch „Benehmen“ ersetzt werden. Nach dem Antrag des Landes Bayern soll außerdem noch der § 16 eine Änderung erfahren. § 16 soll folgende Fassung erhalten:

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1955 in Kraft.

(C) Ich frage nach § 12 der Geschäftsordnung zunächst wieder, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, und bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demnach beschlossen, dem vom Deutschen Bundestage am 14. Juli 1955 verabschiedeten Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden, gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich darf im übrigen mit Befriedigung die Erklärung des Herrn Bundesministers von Merkatz zur Kenntnis nehmen — ich glaube, ich darf hinzufügen: im Namen des Hauses —, daß der Bundesrat dem Gesetz seiner großen Bedeutung wegen zugestimmt hat, daß er im übrigen aber ausdrücklich an seiner Meinung festhält und daß er mit dieser Zustimmung seine bisherige Auffassung zur Frage der sogenannten unzulässigen Mischverwaltung nicht aufgegeben hat.

Ich rufe Punkt 52 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts
(BR-Drucks. Nr. 258/55).

AHRENS (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Gegen die im Entwurf vorgesehene unterschiedliche Behandlung der unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallenden Beamten zu den übrigen Beamten bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, die nach Ansicht des Landes Niedersachsen auch durch die Erörterungen im Ausschuß für Beamtenrecht des Bundestages und im Innenausschuß des Bundesrates nicht ausgeräumt worden sind. (D)

Die niedersächsische Landesregierung meint:

1. Die Sonderregelung für die unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallenden Beamten enthält nach Auffassung des Landes Niedersachsen einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.

2. Die Sonderregelung beachtet nicht die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, den Beamten bis zur rechtskräftigen Verurteilung zur Höchststrafe zu alimentieren.

3. Schließlich bestehen Bedenken gegen die unbeschränkte Rückwirkung, wie sie Art 14 a vorsieht. Darin könnte ein Verstoß gegen das entsprechende Verbot des Art. 103 Abs. 2 GG enthalten sein.

Abgesehen von den unter 1 bis 3 genannten verfassungsrechtlichen Bedenken ist, zweifelhaft, ob ein Bedürfnis für die vorgesehene Ergänzung der Bundesdisziplinarordnung besteht. Nach Ansicht des Landes Niedersachsen bietet § 79 der Bundesdisziplinarordnung ausreichende Möglichkeiten, bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch ein Dienststrafgericht die zwischenzeitlich erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ferner erscheint es zweifelhaft, ob nur wenige Einzelfälle Anlaß zu einer derartigen Sonderregelung geben sollten. Im übrigen darf ich bemerken, daß sich neben zahlreichen Stimmen in der juristischen Fachwelt die beiden Beamtenverbände gegen den Entwurf ausgesprochen haben.

Dies sind die Gründe, aus denen sich die Niedersächsische Landesregierung der Stimme enthalten wird.

(A) **FRANKE** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Es ist ein offenes Geheimnis, daß dieses Gesetz aus Anlaß eines Einzelfalles, nämlich des Falles Schörner, entstanden ist und daß es den Zweck verfolgt, in diesem Einzelfall nachträglich die Rechtsgrundlage für die Einbehaltung der Bezüge nach dem 131er-Gesetz zu schaffen, die nach der bisherigen Gesetzeslage nicht zulässig ist.

Mit Rücksicht auf die politischen und moralischen Grundsätze, die die Hessische Landesregierung seit jeher vertreten hat, bedarf es keiner Versicherung, daß die Hessische Landesregierung die Taten und Verhaltensweisen, die die Initiative zu diesem Gesetz ausgelöst haben, verurteilt. Die Hessische Landesregierung steht außerhalb jeden Verdachts, Herrn Schörner verteidigen zu wollen. Gerade deswegen fühlen wir uns verpflichtet, von dieser Stelle auf die grundsätzlichen rechtlichen Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf hinzuweisen.

Widerspricht schon ein solches Verfahren dem Rechtsempfinden, so bestehen nach unserer Auffassung insbesondere **Bedenken gegen die Rückwirkung** des Gesetzes auf den 1. Januar 1953.

Die Hessische Landesregierung sieht sich daher nicht in der Lage, das Gesetz zu billigen.

Präsident **ALTMAYER**: Meine Herren, Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Es liegen aber auch keine Anträge vor. Ich darf deshalb feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

(B) Punkt 53:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) (BR-Drucks. Nr. 268/55).

Es wird Ihnen vorgeschlagen, gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG der Vorlage zuzustimmen. — Ich stelle fest, daß dementsprechend beschlossen ist.

Punkt 54 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (vorl. BPolBG) (BR-Drucks. Nr. 271/55).

Auch hier wird von einer Berichterstattung abgesehen und vorgeschlagen, einen **Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Wir haben dementsprechend beschlossen.

Punkt 55 der Tagesordnung:

Abkommen über die Regelung gewisser Probleme, die sich aus der Deportation aus Frankreich ergeben (BR-Drucks. Nr. 225/55).

Dr. ZIMMER: (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat sich in seiner letzten Sitzung mit der Vorlage eingehend befaßt. Er war einstimmig der Meinung, daß gegen seinen Inhalt keinerlei Bedenken geltend zu machen seien. Die Vertreter

glaubten darüber hinaus sagen zu können, daß die Landesregierung dem Inhalt dieses Abkommens in vollem Umfange ihre Zustimmung erteilt. Eine solche Feststellung ist deshalb notwendig, damit aus einer etwaigen nachher erfolgenden Absetzung der Vorlage keinerlei Rückschlüsse auf die Haltung des Bundesrates zu dem Inhalt einer Vorlage gezogen werden können, auf deren rasche Verabschiedung das Auswärtige Amt großes Gewicht legt, einer Vorlage, deren Schicksal auch in dem benachbarten Frankreich, wie man uns sagt, mit Interesse verfolgt wird.

Wenn der Ausschuß trotz der vollkommen bejahenden Einstellung zum Inhalt dieser Verordnung glaubte, ihr in dieser Form nicht zustimmen zu können, dann ausschließlich aus formellen Gründen. Er war der Auffassung, daß das Abkommen im Wege eines formellen Gesetzes dem Bundesrat vorzulegen sei. Er ist der Meinung, daß nach der gesetzlichen Regelung der Kriegsgräberfürsorge hier eine gesetzliche Zuständigkeit begründet ist.

Das Auswärtige Amt hat seinerseits dieses Bedenken nicht teilen können und vertritt eine andere Auffassung.

Ich möchte nun namens des Innenausschusses vorschlagen, die Vorlage lediglich aus diesen formellen Gründen abzusetzen, um der Bundesregierung Gelegenheit zu geben, diesen formellen Mangel zu heilen. Es darf erwartet werden, daß die Vorlage dann in kürzester Frist Gesetz werden wird.

Dr. HALLSTEIN, Staatssekretär im Bundesministerium des Auswärtigen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich verstehe durchaus die Bedenken, die im Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates ihren Ausdruck gefunden haben, und ich verstehe auch den Wunsch dieses Ausschusses, die Frage der **Vertragsschließungskompetenz auf Grund des Deutschlandvertrags** aus Anlaß dieses Falles auszudiskutieren. Wenn ich dennoch an das Hohe Haus die Bitte richte, die Entscheidung über dieses Abkommen nicht zu vertagen, so tue ich das, indem ich erstens vorausschicke, daß wir in dieser Frage eine unserer Bitte entsprechende Entscheidung des Bundesrates nicht als präjudiziell für die Gesamtentscheidung behandeln werden. Eine grundsätzliche Stellungnahme der Bundesregierung zu dieser Frage steht kurz vor dem Abschluß. Sie wird in Kürze mitgeteilt werden können.

Ich tue es zweitens, indem ich die außenpolitischen Gründe, auf die Herr Minister Zimmer schon die Freundlichkeit hatte, unter Zitat unserer Stellungnahme hinzuweisen, noch einmal kurz andeute. Die Verabschiedung dieses Abkommens ist einmal Inhalt einer Verpflichtung, die wir im Deutschlandvertrag übernommen haben. Wir möchten diese Verpflichtung gerne prompt erfüllen.

Sodann ist in diesem Abkommen auch mindestens eine Materie behandelt, deren abschließende Regelung von der französischen Öffentlichkeit, wie gleichfalls dankenswerterweise schon angedeutet wurde, mit großer Aufmerksamkeit verfolgt wird; das ist die **Frage der in deutschen Konzentrationslagern umgekommenen Franzosen**.

Schließlich kommt als eine dritte Erwägung, die uns zu der Bitte veranlaßt, die Sache durch eine Vertagung nicht zu verzögern, hinzu, daß das **deutsch-französische Kriegsgräberabkommen** nur gleichzeitig mit dem hier zur Entscheidung stehen-

(C)

(D)

(A) den Abkommen in Kraft treten kann. In diesem Kriegsgräberabkommen aber ist uns, wie bekannt, was wir mit Befriedigung und mit Dankbarkeit feststellen, die französische Seite weit entgegengekommen. Eine baldige Aufnahme der deutschen Sorge für die deutschen Kriegsgräber in Frankreich scheint uns aus einer ganzen Anzahl von Gründen, die ich nicht des näheren zu substantiieren brauche, nützlich, ja notwendig. Daher unsere Bitte, dem Abkommen in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Präsident **ALTMEIER**: Meine Herren, Sie haben die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Hallstein gehört. Zuvor hatte Herr Minister Zimmer beantragt — so habe ich ihn verstanden —, den Punkt von der Tagesordnung abzusetzen und dem Ausschuß zur Beratung der Rechtsfrage zurückzuverweisen.

Ich lasse dann zunächst darüber abstimmen, ob das Haus mit der Absetzung einverstanden ist. Es steht ordnungsmäßig auf der Tagesordnung. Infolgedessen müßte die Absetzung schon mit Mehrheitsbeschluß erfolgen. Deshalb möchte ich fragen: Ist der Bundesrat damit einverstanden, daß der Punkt heute von der Tagesordnung abgesetzt wird? Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Weitere Anträge liegen nicht vor. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat dem **Abkommen über die Regelung gewisser Probleme, die sich aus der Deportation aus Frankreich ergeben**, gemäß Art. 59 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG zustimmt.

(Dr. Panholzer: Ich enthalte mich!)

— Bei Enthaltung von Bayern!

(B) Ich nehme Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Hallstein trotz der Bedenken, die im übrigen bestehen, den Bundesrat veranlaßt haben, der Verordnung zuzustimmen.

Punkt 56 der Tagesordnung:

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Unterbringung nach Kapitel I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 124/55).

Von einer Berichterstattung wird abgesehen. Es liegen vor die Anträge auf BR-Drucks. Nrn. 124/1/55 und 124/2/55. Das letztere ist der Antrag Nordrhein-Westfalen. Wird dazu das Wort gewünscht? — Dann können wir also abstimmen.

Ich lasse abstimmen über den Vorschlag des Innenausschusses auf BR-Drucks. Nr. 124/1/55 Teil II. Wer Ziff. 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 1 ist angenommen.

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11 a! Wenn Ziff. 11 a angenommen wird, entfällt Ziff. 11 b. Ich bitte um Ihr Handzeichen für Ziff. 11 a. — Ziff. 11 a ist angenommen, Ziff. 11 b damit entfallen.

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Nun kommt Ziff. 15. Ich mache darauf aufmerksam, daß bei Annahme der Ziff. 15 nach der BR-Drucks. Nr. 124/1/55 der Antrag Nordrhein-Westfalen erledigt ist.

(Dr. Meyers: Der Antrag Nordrhein-Westfalens geht aber weiter, Herr Präsident!)

— Gut, dann stimmen wir — wenn Sie einverstanden sind — über den Antrag Nordrhein-Westfalens ab. Wer dem Antrag Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 124/2/55 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt. Damit darf ich wohl annehmen, daß das Haus der Ziff. 15 der BR-Drucks. Nr. 124/1/55 zustimmt. — Das ist der Fall.

Ziff. 16! — Angenommen!

Ziff. 17! — Angenommen!

Ziff. 18! — Angenommen!

Ziff. 19! — Angenommen!

Ziff. 20 a! — Angenommen!

Jetzt kommen wir zu Ziff. 20 b. Die Annahme von Ziff. 20 b schließt Ziff. 20 c aus.

(Zuruf: 20 c geht weiter!)

— Dann lasse ich zunächst über Ziff. 20 c abstimmen. Wer Ziff. 20 c zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 20 c ist angenommen.

Ziff. 21 a und b! — Angenommen!

Ziff. 22 a, b und c! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der **Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Unterbringung nach Kap. I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen** gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 57 auf:

Entwurf einer Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Ergänzung der Anlage A zu § 2 des Gesetzes) (BR-Drucks. Nr. 194/55).

Auch hier wird von einer Berichterstattung abgesehen.

Änderungsvorschläge liegen nicht vor.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Vorlage gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 58:

Entwurf einer Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Gemeindeunfallversicherungsverbände und ent-

(C)

(D)

(A) **sprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten)**
(BR-Drucks. Nr. 195/55).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Auch hier liegen keine Anträge vor.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, **stelle ich fest**, daß der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zugestimmt hat**.

Punkt 59:

Entwurf einer Neunzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Reichsknappschaft und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten)
(BR-Drucks. Nr. 196/55).

Auch hier wird von einer Berichterstattung abgesehen.

Es liegen keine Anträge vor.

Auch hier darf ich **feststellen** — es erfolgt kein Widerspruch —, daß der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zustimmt**.

Schließlich rufe ich Punkt 60 der Tagesordnung (C) auf:

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Schweineschmalz)
(BR-Drucks. Nr. 269/55).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Vom Ausschuß wird Ihnen vorgeschlagen, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Damit, meine Herren, ist die Tagesordnung, die sehr umfangreich war, abgeschlossen. Ich könnte Ihnen jetzt frohe Ferien wünschen, wenn wir nicht des Punktes 61 wegen heute vormittag beschlossen hätten, den Bundesrat zum 5. August einzuberufen. Denjenigen Herren, die aber am 5. August nicht dabei sind und sich dann schon in Ferien befinden, darf ich für die umfangreiche Arbeit an der Gesetzgebung und der Verwaltung, die dem Bundesrat gerade in den letzten Monaten obgelegen hat, herzlich danken und damit den Ferienwunsch verbinden, daß Sie, meine Herren, alle gekräftigt voraussichtlich am 7. Oktober zur Arbeit nach hier zurückkehren.

Ich berufe also hiermit die nächste Sitzung des Bundesrates mit dem einen Punkt der Tagesordnung auf Freitag, den 5. August, vormittags 9 Uhr ein und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 17.10 Uhr.)

(B)

(D)